



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2011–2012

	Inhalt	Seite
2.	Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz).....	211

Inhaltsverzeichnis

2.	Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz)	
I.	Das Wichtigste in Kürze	211
II.	Ausgangslage	213
	1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.....	213
	2. Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtung durch den Kanton und Zusammenarbeit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone ...	214
	3. Finanzielle Entwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung	215
	3.1 Bundesrechtliche Finanzierung der «kollektiven Leistungen» und Beiträge an Organisationen	215
	3.2 Kantonale Finanzierung der Angebote der Behindertenhilfe.....	216
	3.3 Finanzierung der stationären Angebote – Anteil der öffentlichen Mittel	217
	4. Angebotssituation im Kanton Graubünden.....	221
	4.1 Ambulantes Angebot im Kanton Graubünden	222
	4.2 Stationäres und teilstationäres Angebot in den Kantonen der SODK Ost und im Kanton Graubünden....	222
III.	Handlungsbedarf	224
	1. Aktuelles System.....	224
	2. Vergleich der Finanzierung der stationären Angebote	225
	3. Notwendigkeit zum Erlass eines neuen Gesetzes	229
IV.	Zielsetzungen und Grundlagen	229
	1. Leitsätze der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone	229
	2. Grundsätze und Konzepte der Behindertenpolitik	230
	2.1 Gleichstellung.....	230
	2.2 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit und das Konzept der funktionalen Gesundheit	231
V.	Schwerpunkte des Erlasses	232
VI.	Vernehmlassungsverfahren	235
	1. Vorgehen und Rücklauf	235
	2. Grundsätzliches Ergebnis	235
	3. Wesentliche Einwände und Anliegen	236

VII. Aufgaben, Begriffe, Instrumente und Umsetzung	238
1. Aufgaben und Handlungsspielraum	238
1.1 Verpflichtungen des Kantons	238
1.2 Aufgaben und Handlungsspielraum der Leistungserbringenden	238
1.3 Veränderung der Aufgaben und Rollen des Kantons und der Leistungserbringenden aufgrund der NFA ...	239
2. Begriffe	240
2.1 Soziale und berufliche Integration	240
2.2 Ambulant, teilstationär, stationär	240
2.3 Begriffe der sozialen Integration	241
2.4 Begriffe der beruflichen Integration	241
2.5 Bisherige Begriffe	242
3. Bewilligung und Aufsicht	242
3.1 Zielsetzung und Auftrag	242
3.2 Bisherige Umsetzung	242
3.3 Neue Umsetzung	243
4. Bedarfsanalyse und Angebotsplanung	244
4.1 Zielsetzung und Auftrag	244
4.2 Bisherige Umsetzung	244
4.3 Neue Umsetzung	245
5. Finanzierung der stationären Angebote	246
5.1 Zielsetzung und Auftrag	246
5.2 Bisherige Umsetzung	247
5.3 Neue Umsetzung	247
5.3.1 Basis für die Finanzierung geschützter Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze	247
5.3.2 Finanzierung geschützter Wohn- und Tagesstrukturplätze	248
5.3.3 Finanzierung geschützter Arbeitsplätze	251
5.3.4 Leistungseinheiten	252
5.3.5 Verrechnungseinheiten	253
5.3.6 Finanzierung der An- und Abwesenheitstage ..	253
5.3.7 Taxen	255
5.3.8 Reserven	256
5.3.9 Bau- und Kaufbeiträge	257
5.3.10 Beiträge an Mobilien	258
5.3.11 Spenden	258
5.3.12 Übergangszeit	259
6. Finanzierung teilstationärer Angebote	262
6.1 Zielsetzung und Auftrag	262
6.2 Bisherige Umsetzung	262
6.3 Neue Umsetzung	263

7.	Finanzierung ambulanter Angebote	263
7.1	Zielsetzung und Auftrag	263
7.2	Vergleichbare Aufgaben	264
7.3	Bisherige Umsetzung	264
7.4	Neue Umsetzung	264
8.	Behindertengerechtes Bauen	265
8.1	Zielsetzung und Auftrag	265
8.2	Bisherige Umsetzung	266
8.4	Neue Umsetzung	266
9.	Schnittstellen	266
9.1	Betreuung von Kleinkindern mit Behinderung	266
9.2	Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	267
9.3	Berufsbildung Jugendlicher mit Behinderung	267
9.4	Alter	267
VIII.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	268
1.	Zusammenfassung der finanziellen und personellen Auswirkungen	268
2.	Finanzierung geschützter Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze	269
2.1.	Berechnungsmodell und Vorgehen	269
2.2	Betriebsbeiträge	270
2.3	Verrechnungseinheiten und die An- und Abwesen- heitstage	270
2.4	Pauschalen und Reserven	271
2.5	Beiträge anderer Kantone	271
2.6	Investitionen für Mobilien	272
2.7	Investitionen für Immobilien	272
2.8	Taxen	272
2.9	Kanton als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden	273
2.10	Finanzielle Auswirkungen auf die Leistungs- erbringenden	273
2.11	Finanzielle Auswirkungen der Bestimmungen betreffend die Übergangszeit	275
2.12	Einflussfaktoren auf die Finanzierungssystematik	276
3.	Finanzierung der teilstationären Angebote	277
4.	Finanzierung der ambulanten Angebote	277
5.	Personelle Auswirkungen	278
6.	Technische Umsetzung	279
7.	Auswirkungen auf die Budget- und Rechnungsführung des Kantons	279

IX.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	280
X.	Gute Gesetzgebung	291
XI.	Anträge	291

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Beiträge der IV an Betriebe und Organisationen vor Inkrafttreten der NFA	215
Abb. 2	Entwicklung der kantonalen Ausgaben für die Behindertenhilfe	216
Abb. 3	Eigenerwirtschaftete Erträge	217
Abb. 4	Erträge aus Taxen	218/219
Abb. 5	Total Kantonsbeiträge und Taxen (exkl. Eigenleistungen Nutzer/innen)	219
Abb. 6	Betriebsbeiträge des Kantons Graubünden und übriger Kantone	220
Abb. 7	Angebote im Kanton Graubünden	221
Abb. 8	Stationäre Wohn- und Tagesstrukturangebote	223
Abb. 9	Verteilung des Betreuungsbedarfs im Kanton Graubünden	226/227
Abb. 10	Betreuungskosten in Franken pro Tag für eine Person mit IBB-Stufe 2 (Legende siehe Abb. 9)	228
Abb. 11	Leistungen Wohnen und Tagesstruktur	233
Abb. 12	Betreuungsintensität ambulant, teilstationär, stationär	241
Abb. 13	IBB-Einstufungssystem mit 5 Stufen	248
Abb. 14	Leistungspauschale bestehend aus Betreuungs- und Objektpauschale	249
Abb. 15	Deckungsbeitragsmodell	252
Abb. 16	Finanzierung der An- und Abwesenheitstage bisheriges Modell	254
Abb. 17	Finanzierung der An- und Abwesenheitstage neues Modell	255
Abb. 18	Bereinigung der Datengrundlage im Bereich der Kostenrechnungen der Einrichtungen	261
Abb. 19	Modell: Einfluss der Verrechnungseinheiten auf den Ertrag	271
Abb. 20	Finanzielle Auswirkungen auf die Leistungserbringenden	274
Abb. 21	Verteilung der IBB-Einstufungen im Kanton Graubünden Mai 2010	276

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz)

Chur, den 24. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für ein Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG; BR 441.000).

I. Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung basiert auf dem vom Bundesrat am 24. September 2010 genehmigten Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG vom 13. April 2010. Die Grundlagen für die Elemente des Behindertenintegrationsgesetzes wurden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost) erarbeitet.

Der neue Erlass soll die integrale Betrachtung und die Lenkung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote für Menschen mit Behinderung fördern.

Das neue Finanzierungssystem bezweckt eine qualitativ einwandfreie, quantitativ angemessene und wirtschaftliche Betreuung von Menschen mit Behinderung. Es soll einfach, verständlich und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.

Die Finanzierung der Angebote orientiert sich am individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung. Der Betreuungsbedarf wird mit einem Einstufungssystem erfasst. Dies ermöglicht, standardisierte Pauschalen für die Finanzierung der unterschiedlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung festzulegen. Mit der neuen Finanzierung werden die Leistungen den Leistungserbringenden abgegolten.

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung stellen sicher, dass die notwendigen Angebote zur Verfügung stehen. Sie berücksichtigen dabei die interkantonalen Gegebenheiten. In der Bedarfsanalyse und Angebotsplanung werden die Bedürfnisse der Nutzenden, der Leistungserbringenden und des Leistungsfinanzierers mit einbezogen.

Aufbau der Botschaft

Im Kapitel Ausgangslage finden sich Informationen zur politischen Zuordnung der Behindertenhilfe, zur finanziellen Entwicklung und zur Angebotsituation. Bei der politischen Zuständigkeit konzentriert sich die Botschaft auf die Auswirkungen der Neugestaltung und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie auf die Kooperation der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und dem Kanton Zürich zur Umsetzung der neuen Aufgabe. Der Abschnitt zur finanziellen Entwicklung der Behindertenhilfe beleuchtet die öffentlichen Mittel, welche für die Aufgabe aufgewendet wurden und werden.

Der Handlungsbedarf für den Erlass eines neuen Behindertenintegrationsgesetzes und die Zielsetzungen des neuen Erlasses werden in den Kapiteln III und IV dargelegt. Im Abschnitt Handlungsbedarf werden die aktuelle Systematik und deren Auswirkungen erörtert.

Die Vernehmlassung und deren Ergebnisse werden im Kapitel VI und die Umsetzung einzelner Anliegen in Kapitel VII behandelt.

Die neue Systematik der Finanzierung, der Qualitätssicherung und der Angebotsplanung mit den Rahmenbedingungen, den Instrumenten und den Schnittstellen werden im Kapitel VII dargelegt. Die Erläuterungen der Instrumente beinhalten jeweils Informationen zu den Zielsetzungen, zur bisherigen Umsetzung und zur neuen Umsetzung. Die finanziellen Auswirkungen zu den einzelnen Elementen der neuen Umsetzung finden sich im Kapitel VIII. Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich in Kapitel IX.

II. Ausgangslage

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 28. November 2004 (NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Gemäss Art. 112b der Bundesverfassung (BV; SR 101) obliegt es seit dem 1. Januar 2008 den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern.

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze. Zu deren Umsetzung hat der Kanton Graubünden im Vorfeld die entsprechenden Gesetze angepasst.

Die Revision des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000) erfolgte mit dem Mantelerlass zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden (B18/2006–2007, S.1937 ff). Die revidierte Gesetzgebung entspricht den Vorgaben des Bundes gemäss Art. 1 bis 9 IFEG.

Das revidierte Behindertengesetz berücksichtigte den Wandel der strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und ermöglichte es dem Kanton, seine neue Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Zudem stellte es sicher, dass sich der Kanton soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung beteiligt, dass keine Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.

Um den betroffenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung erlassen. Gemäss Art. 197 Ziff. 4 BV müssen die Kantone während mindestens drei Jahren die «bisherigen Leistungen» des Bundes weiterführen, und danach so lange, bis sie über ein durch den Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen verfügen.

2. Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtung durch den Kanton und Zusammenarbeit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone

Die Konferenz der Ostschweizer Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK Ost) beschloss am 16. Mai 2008, die kantonalen Konzepte gemäss Art. 10 IFEG gemeinsam zu erarbeiten.

Im Herbst 2008 beauftragte die SODK Ost eine interkantonale Projektorganisation mit der Erstellung eines Musterkonzepts als Vorlage für die kantonalen Konzepte. Zum Auftrag gehörte auch die Erarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung von Instrumenten für die Bereiche Angebotsplanung, Finanzierung und Qualitätsmanagement. Am 4. Juni 2009 genehmigte die SODK Ost das Musterkonzept.

Das Konzept des Kantons Graubünden wurde am 10. Juni 2009 veröffentlicht. Gemäss der Anforderung von Art. 10 Abs. 1 IFEG erfolgte im Zeitraum vom 13. November 2009 bis 15. Dezember 2009 eine Anhörung der Einrichtungen und Organisationen. Am 13. April 2010 verabschiedete die Regierung das Konzept zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat hat das Bündner Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung an der Sitzung vom 24. September 2010 genehmigt.

Im Konzept hat die Regierung dargelegt, wie die Angebotsplanung und die Leistungsabgeltung der Institutionen für Menschen mit Behinderung zukünftig ausgestaltet werden sollen.

Ein leistungs- und subjektorientiertes Finanzierungssystem soll die bisher gültige defizitorientierte, plafonierte Leistungsabgeltung des Bundes ablösen. Die zukünftige Finanzierung orientiert sich am individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung. Der Betreuungsbedarf wird mit einem Einstufungssystem erfasst. Die Einstufung ermöglicht die Festlegung von standardisierten Leistungspauschalen für die Finanzierung der unterschiedlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Die Leistungen werden weiterhin direkt den Einrichtungen abgegolten. Die Angebotsplanung soll in Kooperation mit den Kantonen der SODK Ost erfolgen und sich sowohl an den Nutzenden als auch an den Leistungserbringenden orientieren. Das Konzept kann auf der Internetseite des kantonalen Sozialamtes eingesehen werden (www.soa.gr.ch: Themen/Projekte – Behindertenhilfe – Behindertenhilfe 2012 – IFEG Konzept GR).

Zur Umsetzung der im Konzept festgehaltenen Grundsätze bildeten die sieben Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich im Sommer 2009 eine Projektorganisation. Die Arbeitsgruppen konkretisieren die Umsetzung des Finanzierungssystems, der Angebotsplanung und der Qualitätskriterien. Dabei wurde auch das Einstufungssystem des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) mit allen Einrichtungen getestet und mit der Finanzierung verknüpft.

Die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zur Steuerung und Finanzierung der Angebote für Menschen mit Behinderung kann nicht mit dem aktuell gültigen Gesetz umgesetzt werden. Der Erlass eines neuen Gesetzes ist daher zwingend notwendig.

3. Finanzielle Entwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung

3.1 Bundesrechtliche Finanzierung der «kollektiven Leistungen» und Beiträge an Organisationen

Basierend auf Artikel 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) gewährte die Invalidenversicherung (IV) Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und privaten Eingliederungsstätten, Wohnheimen und Werkstätten für Invalide. Die IV gewährte ebenfalls Beiträge an den Betrieb dieser Einrichtungen, sofern ihnen durch die Betreuung der Invaliden zusätzliche Kosten entstanden. Diese Beiträge wurden auch als kollektive Leistungen der IV bezeichnet.

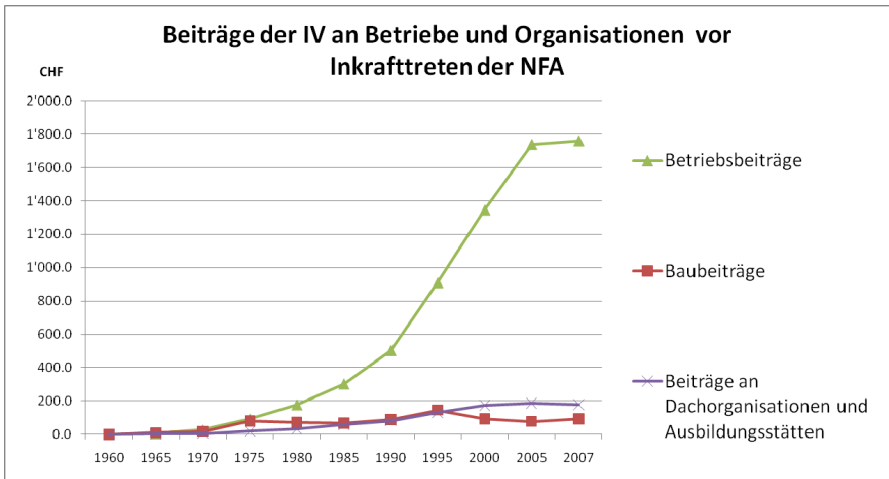


Abb. 1: Beiträge der IV an Betriebe und Organisationen vor Inkrafttreten der NFA

Bis Mitte der 90er Jahre verfügte der Bund nur über wenig Instrumente, um das Ausgabenwachstum bei den kollektiven Leistungen der IV, insbesondere im Bereich der Wohnheime und Werkstätten, zu steuern. Mit der Einführung der Bedarfsplanung im Jahre 1996 wurde erstmals ein Instrument eingeführt, das es erlaubte, die Zunahme an Plätzen zu kontrollieren.

Die Beiträge an den Betrieb der Institutionen wurden durch den Bund insofern gesteuert, als Konzeptänderungen, die zu erhöhten Kosten führten, vorgängig durch den Standortkanton der Institution und den Bund bewilligt werden mussten. Gleichwohl nahmen die kollektiven Leistungen der IV stark zu. Gemäss Finanzplan des Bundes vom 30. September 2002 betrug das durchschnittliche jährliche Wachstum rund 7,7 Prozent (2003–2006). Im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 sollte das jährliche Ausgabenwachstum auf 4,3 Prozent beschränkt werden.¹

3.2 Kantonale Finanzierung der Angebote der Behindertenhilfe

Die Finanzierung der Angebote für Personen mit Behinderung hat sich im Kanton Graubünden von 2006 bis 2010 folgendermassen entwickelt:

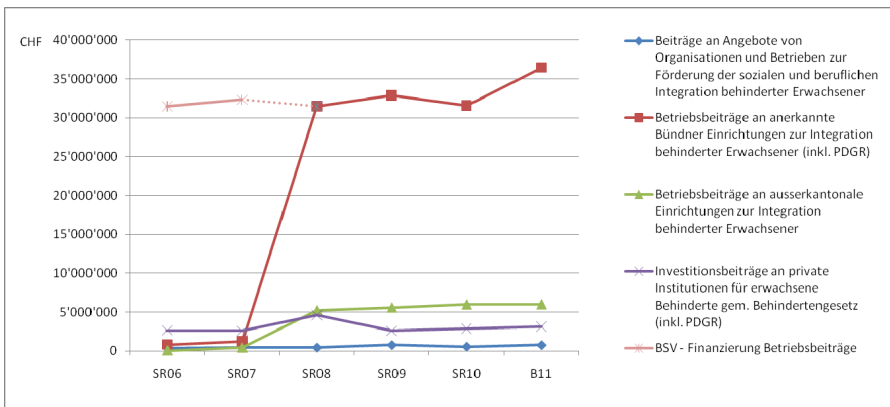


Abb. 2 Entwicklung der kantonalen Ausgaben für die Behindertenhilfe

Die markanteste Veränderung fand im Jahr 2008 statt. Mit der Zuweisung der Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in die Kompetenz der Kantone war eine bedeutende Erhöhung des Kredites für Betriebsbeiträge an Bündner und ausserkantonale Einrichtungen notwendig.

¹ Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) vom 2. Juli 2003, (BBl, 03.047, S. 5684–5686)

3.3 Finanzierung der stationären Angebote – Anteil der öffentlichen Mittel

Der Aufwand für die Angebote in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten werden durch folgende Erträge gedeckt:

Beiträge aus öffentlichen Mitteln	<ul style="list-style-type: none"> – direkte Betriebsbeiträge des Kantons Graubünden – direkte Betriebsbeiträge der übrigen Kantone – Taxen, in der Regel bestehend aus IV-Renten und Ergänzungsleistungen
Eigenerwirtschaftete Erträge	<ul style="list-style-type: none"> – Produktionserträge aus Werkstätten – Erträge aus Gastronomie-Betrieben – Spenden – etc.

Die Finanzierung der stationären Betreuungsangebote erfolgte im Jahr 2009 mit folgenden Erträgen:

Eigenerwirtschaftete Erträge

Die eigenerwirtschafteten Erträge decken in den Wohnheimen mit Beschäftigung 3 Prozent, in den Wohnheimen durchschnittlich gut 1 Prozent, in den Tagesstätten 0 Prozent und in den Werkstätten ca. 40 Prozent der Aufwände.

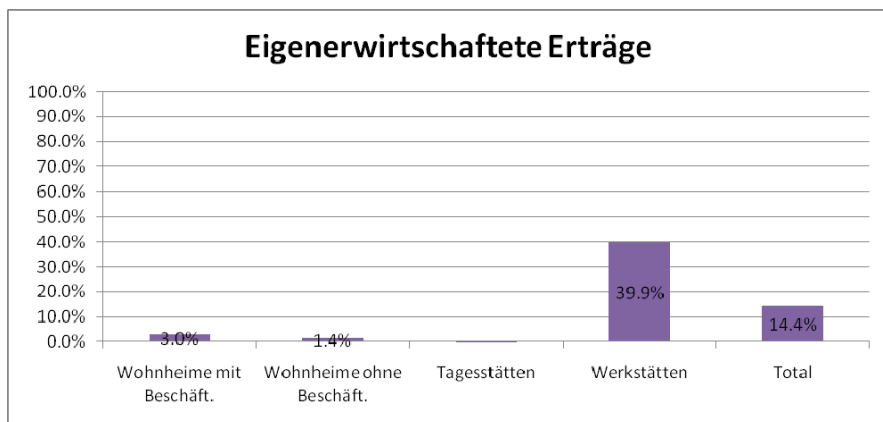


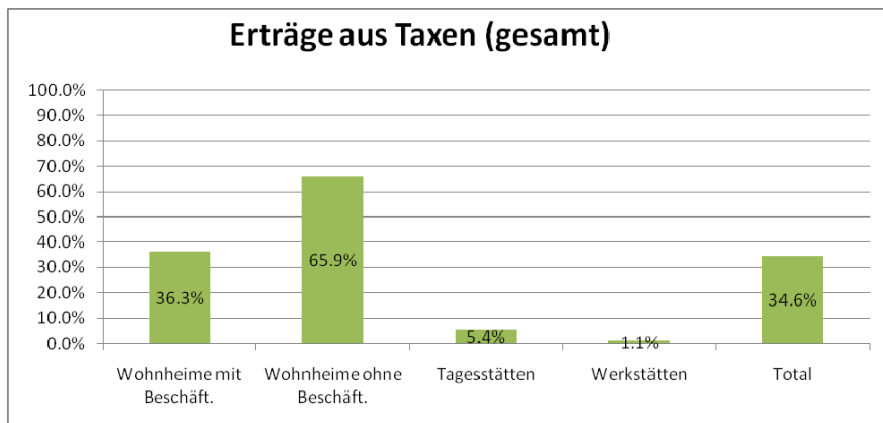
Abb. 3 Eigenerwirtschaftete Erträge

Erträge aus Steuern (öffentliche und private Mittel)

Die Finanzierung der Steuern erfolgt aus Ergänzungsleistungen, den Geldern der Invalidenversicherung² und Eigenmitteln der Nutzer/innen. Im Kanton Graubünden beziehen ca. 75 Prozent der Nutzer/innen von Wohnheimleistungen Ergänzungsleistungen.

Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Steuern decken in Wohnheimen mit Beschäftigung ca. 30 Prozent, in Wohnheimen ohne Beschäftigung ca. 58 Prozent, in Tagesstätten ca. 3 Prozent und in den Werkstätten ca. 1 Prozent der Aufwände.

Aus Eigenmitteln der Nutzer/innen finanzierte Steuern decken in Wohnheimen mit Beschäftigung ca. 6 Prozent, in Wohnheimen ohne Beschäftigung ca. 8 Prozent, in Tagesstätten ca. 2 Prozent und in den Werkstätten ca. 0.1 Prozent der Aufwände.



² Die Invalidenversicherung wird über Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen sowie Staatsbeiträge des Bundes, der Kanton und der Gemeinden finanziert. Der Anteil der Staatsbeiträge an die Invalidenversicherung beträgt rund 63 Prozent. Bundesamt für Statistik, Invalidenversicherung – Indikatoren <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/02/04/key/finanzen.html>, Stand 28. Februar 2011

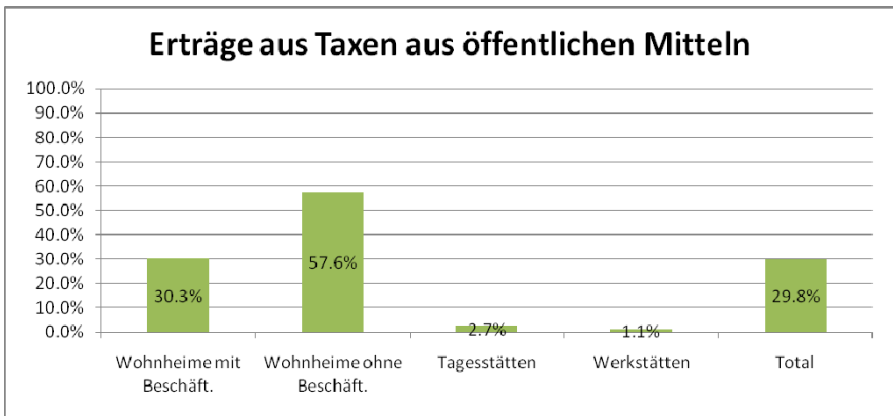


Abb. 4 Erträge aus Taxen

Beiträge aus öffentlichen Mitteln

Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln fließen als direkte Subventionen in Form der Betriebsbeiträge und indirekt über Ergänzungsleistungen und Invalidenrenten in Form der Taxen an die Finanzierung der Einrichtungen.

Insgesamt beträgt die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln in Wohnheimen mit Beschäftigung ca. 91 Prozent, in Wohnheimen ohne Beschäftigung ca. 90 Prozent, in Tagesstätten ca. 97 Prozent und in den Werkstätten ca. 60 Prozent.

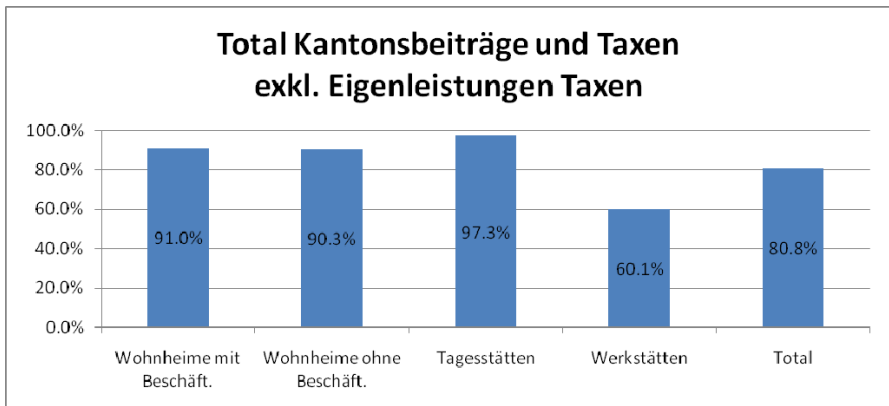


Abb. 5 Total Kantonsbeiträge und Taxen (exkl. Eigenleistungen Nutzer/innen)

Direkte Betriebsbeiträge: Die direkten Betriebsbeiträge des Kantons decken in Wohnheimen mit Beschäftigung 53 Prozent, in Wohnheimen ohne Beschäftigung im Schnitt 31 Prozent, in Tagesstätten 95 Prozent und in den Werkstätten 56 Prozent der Aufwände. Dazu kommen die Betriebsbeiträge von weiteren Kantonen für Nutzende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden (Wohnheimen mit Beschäftigung 8 Prozent, in Wohnheimen ohne Beschäftigung im Schnitt 2 Prozent, in Tagesstätten 0 Prozent und in den Werkstätten 3 Prozent).

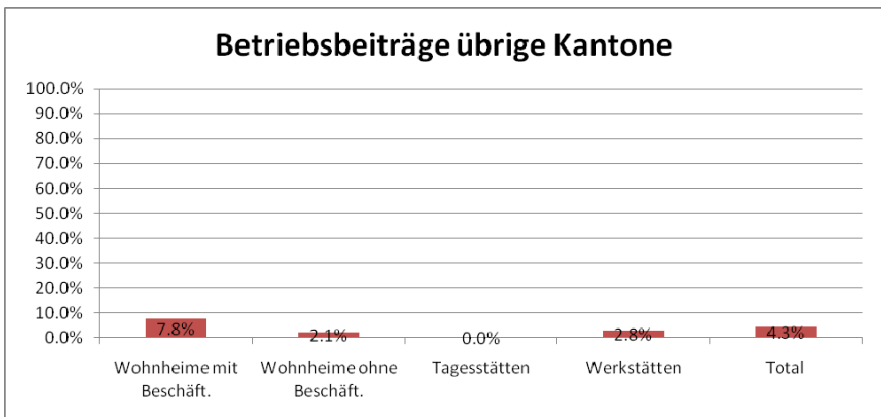
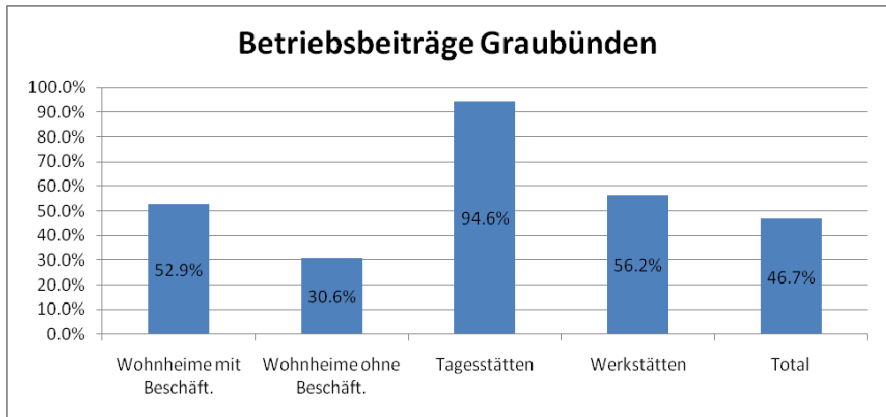


Abb. 6 Betriebsbeiträge des Kantons Graubünden und übriger Kantone

4. Angebotssituation im Kanton Graubünden

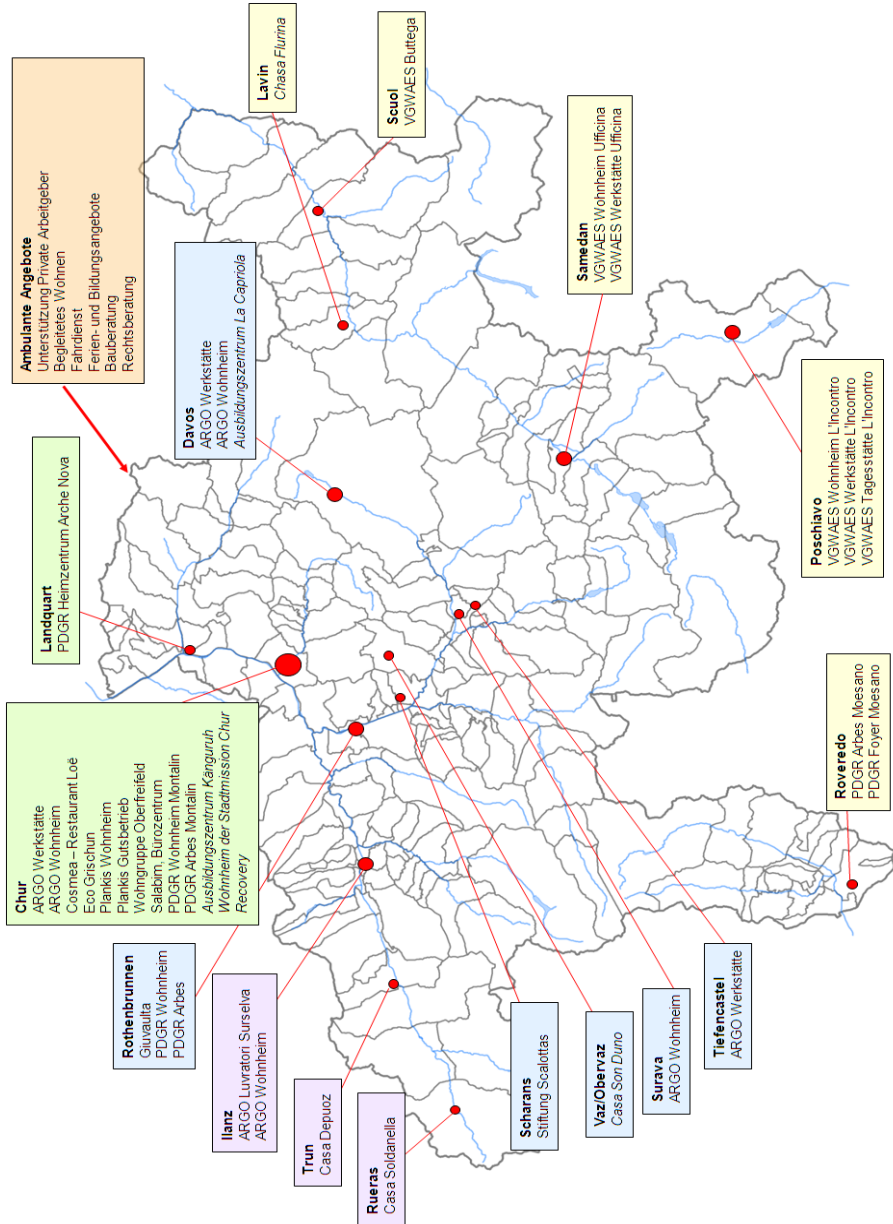


Abb. 7 Angebote im Kanton Graubünden

4.1 Ambulantes Angebot im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden stehen in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Arbeit, Rechtsberatung und Bildung ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Im Bereich Wohnen sind dies das begleitete Wohnen nach Art. 74 IVG der Pro Infirmis Graubünden und des Bündner Hilfsvereins für psychisch kranke Menschen, im Bereich Mobilität der Behindertenfahrdienst Mobilità und im Bereich Arbeit die Unterstützung von Arbeitgebenden aus dem ersten Arbeitsmarkt durch den Kanton. Weitere Angebote sind die Rechtsberatung von Procap Grischun und die Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote der Pro Infirmis Graubünden und Procap Grischun. Die Angebote werden mit der Planung für die Angebote zur Förderung der Integration behinderter Erwachsener im ambulanten Bereich periodisch überprüft. Die letzte Überprüfung erfolgte im Januar 2009.

Ambulante Angebote sind unter anderem darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung Informationen zu vermitteln, deren Interessen wahrzunehmen sowie sie in spezifischen Fragen der gesellschaftlichen Eingliederung zu beraten und zu unterstützen. Sie übernehmen damit eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten einer Person sowie den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, in denen sich diese Person befindet.

4.2 Stationäres und teilstationäres Angebot in den Kantonen der SODK Ost und im Kanton Graubünden

Die stationären Angebote im Kanton Graubünden sind im Jahr 2008 in einem Angebotsinventar erfasst worden. Die sieben Kantone der SODK Ost hatten in enger Zusammenarbeit ein Gesamtinventar erarbeitet. Dieses gibt einen Überblick über Organisation, Angebotsstruktur und regionale Verteilung der Angebote nach Leistungen und Leistungsgruppen. Es beinhaltet Angaben insbesondere zu Platzangebot, Platzbelegung nach Behinderungskategorie sowie zu anderen Merkmalen der Nutzerinnen und Nutzer. Mit dieser umfassenden Bestandesaufnahme verfügt jeder Kanton der SODK Ost über eine wichtige Grundlage für eine allfällig gemeinsame Planung.

Mit Stichtag 31. Mai 2008 erbrachten in den Kantonen der SODK Ost gemäss Gesamtinventar 130 Einrichtungen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung. Davon befinden sich 34 Einrichtungen im Kanton Graubünden.

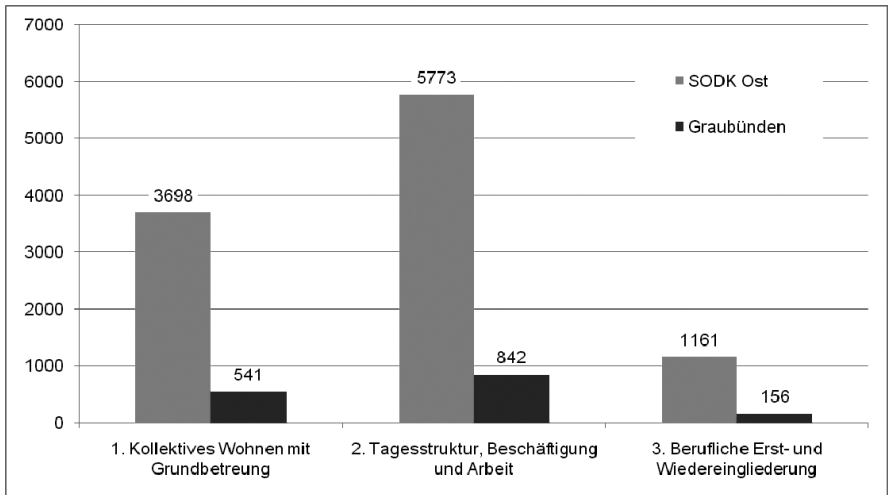


Abb. 8 Stationäre Wohn- und Tagesstrukturangebote

1. Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung
Kantone der SODK Ost: 3698 Plätze mit einem Belegungsgrad von 95%
Kanton Graubünden: 541 Plätze mit einem Belegungsgrad von 96%
2. Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
Kantone der SODK Ost: 5773 Plätze mit einem Belegungsgrad von 92%
Kanton Graubünden: 842 Plätze mit einem Belegungsgrad von 94%
3. Berufliche Erst- und Wiedereingliederung
Kantone der SODK Ost: 1161 Plätze (743 Ersteingliederung und 418 Wiedereingliederung) mit einem Belegungsgrad von 93% (Ersteingliederung 92% und Wiedereingliederung 95%)
Kanton Graubünden: 156 Plätze (128 Ersteingliederung und 28 Wiedereingliederung) mit einem Belegungsgrad von 87% (Ersteingliederung 92% und Wiedereingliederung 68%)

In den Kantonen der SODK Ost sind insgesamt 10632 Plätze für 10768 Nutzerinnen und Nutzer erfasst worden. Im Kanton Graubünden waren es insgesamt 1539 Plätze und 1588 Nutzerinnen und Nutzer. Die Plätze werden in erster Linie von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung genutzt.

Die Wohn- und Tagesstrukturangebote in Graubünden werden zu über 90% von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton genutzt. Personen, welche aus behinderungsbedingten oder sprachlichen Gründen im Kanton Graubünden kein adäquates Angebot finden, können Angebote in anderen Kantonen in Anspruch nehmen, nachdem der Kanton den Anspruch auf ein ausserkantonales Angebot geprüft und bewilligt hat. Im Wohnbereich sind dies rund 14% der Bündner Nutzenden eines stationären Angebotes, im Tagesstrukturbereich sind es rund 9%.

III. Handlungsbedarf

1. Aktuelles System

Die Kantone sind verpflichtet, während mindestens drei Jahren die «bisherigen Leistungen», d.h. die vormaligen Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung an Wohnheime und andere kollektive Wohnformen sowie Werk- und Tagesstätten des Bundes weiterzuführen (Art. 197 Ziff. 4 BV). Mit der Revision des Behindertengesetzes im Jahr 2007 im Rahmen des Mantelerlasses zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Graubünden (B18/2006–2007, S. 1937ff) wurde diese Vorgabe umgesetzt und die defizitorientierte, plafonierte Leistungsabgeltung des Bundes übernommen.

Die defizitorientierte Finanzierung der Invalideneinrichtungen wurde mit dem Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) überarbeitet. Im Finanzplan des Bundes vom 30. September 2002 betrug das durchschnittliche jährliche Wachstum rund 7,7 Prozent (2003–2006). Im Rahmen des EP 03 sollte das jährliche Ausgabenwachstum auf 4,3 Prozent gesenkt werden³ (siehe Kapitel II.3.1). In der Folge löste der Bund die defizitorientierte Abgeltung (System der anrechenbaren Kosten) ab und führte die Finanzierung in der Form von TAEP-Maximalbeiträgen (Tagesansatz Entlastungsprogramm) und Platz- und Betreuungszuschlägen ein.

Der Kanton Graubünden finanzierte die Einrichtungen ergänzend zur Bundesabgeltung, insbesondere, wenn Ausgaben der Einrichtungen vom Bund nicht anerkannt wurden (Defizitgarantie des Kantons). Die Kopplung der Zusatzfinanzierung des Kantons an die Bundesfinanzierung hatte den Nachteil, dass die Kosten für den Kanton nicht steuerbar waren.

Das Entlastungsprogramm des Bundes bewirkte, dass die Defizite der Einrichtungen und damit die Kosten der zusätzlichen Finanzierung für den Kanton anstiegen. Die Einsparungen des Bundes gingen damit zu Lasten des Kantons. Dies führte dazu, dass der Kanton seine zusätzliche Finanzierung ebenfalls einschränken musste. Er stützte seine Vorgaben dabei auf die finanzielle Situation der Einrichtungen in den Jahren 2004, 2005 und 2007 ab. Problematisch sind diese Vorgaben für einige Einrichtungen bis heute. Vor allem Einrichtungen, die sich in dieser Zeit in einem Veränderungsprozess befanden, hatten keine ordentlichen Betriebsjahre. Die Abstützung der Finanzierung oder der Auslastung auf diese Jahre führte für diese Einrichtungen in den folgenden Jahren teilweise zu finanziellen Engpässen, die durch die Trägerschaften aufgefangen werden mussten.

³ Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) vom 2. Juli 2003, (BBl, 03.047, S. 5684–5686)

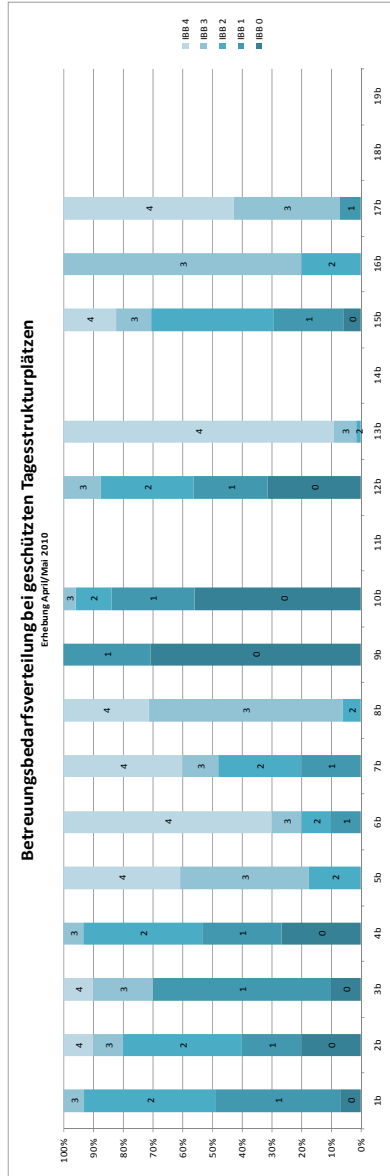
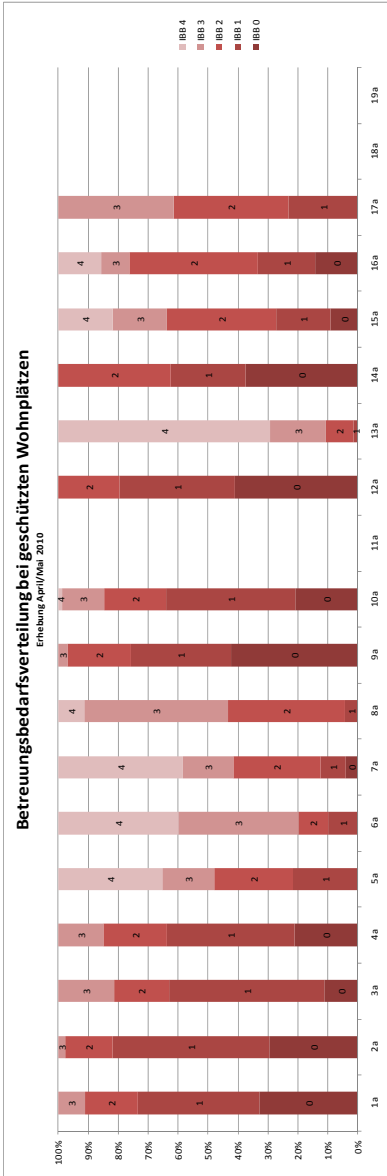
Die Einschränkungen der Bundesfinanzierung und der kantonalen Zusatzfinanzierung zeigen ihre Auswirkungen insbesondere bei Einrichtungen für Personen mit schweren Behinderungen. Da der Personaleinsatz bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung den grössten finanziellen Aufwand darstellt, führen Einschränkungen in der Finanzierung häufig auch zu Einschränkungen in der Betreuung.

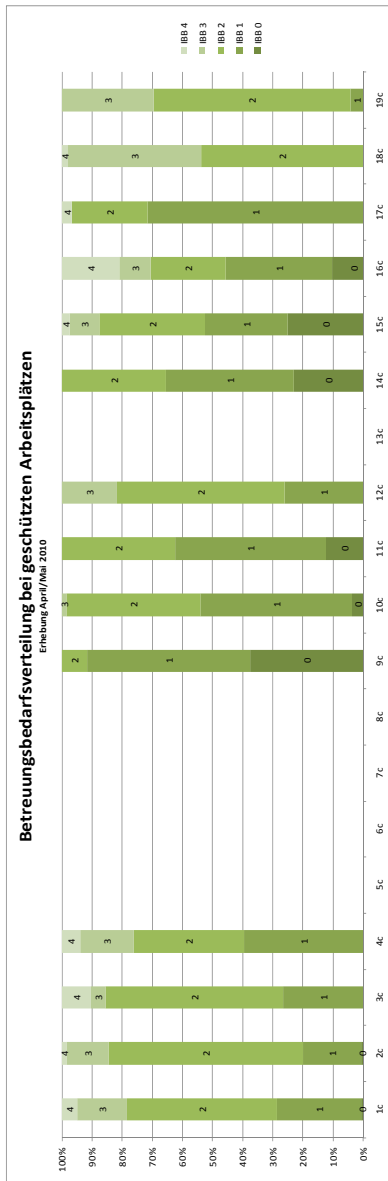
2. Vergleich der Finanzierung der stationären Angebote

Der Kanton hat seit der Übernahme der Verantwortung für die Finanzierung der bisherigen Leistungen des Bundes die Datenlage über die Kosten im Wohn- und Tagesstrukturbereich deutlich verbessert. Dabei konnten grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen festgestellt werden. Diese Unterschiede bestehen zum Teil aufgrund der bisherigen Finanzierung, hängen aber auch mit dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand zusammen. Um Quervergleiche zu ermöglichen, ist einerseits die Erfassung des Betreuungsaufwandes von Personen mit einer ähnlichen Behinderung in den Einrichtungen notwendig (Subjektorientierung) und andererseits sind vergleichbare, aussagekräftige Kostenrechnungen erforderlich.

Um den unterschiedlichen Betreuungsaufwand der Personen in den Einrichtungen des Kantons Graubünden zu erfassen, wurde mit dem Einstufungsinstrument des «Individuellen Betreuungsbedarfs» (IBB) im April/Mai 2010 eine erste Erhebung durchgeführt. Erhoben wurde der Betreuungsbedarf je Person für die Angebote Wohnen und Tagesstruktur.

Aus den in Abb. 9 dargestellten «Betreuungsbedarfsverteilungen» wird ersichtlich, dass in den verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich betreuungsintensive Personengruppen betreut werden.





1a - ARGO Wohnheim Chur	11a -
1b - ARGO Tagesstruktur Chur	11b -
1c - ARGO Werkstätte Chur	11c - ARBES Moesano, Roveredo
2a - ARGO Wohnheim Davos	12a - Wohnheim Plankis
2b - ARGO Tagesstruktur Davos	12b - Beschäftigung Plankis
2c - ARGO Werkstätte Davos	12c - Arbeitsstätte Plankis
3a - ARGO Wohnheim Ilanz	13a - Wohnheim Scalottas
3b - ARGO Tagesstruktur Ilanz	13b - Beschäftigung Scalottas
3c - ARGO Werkstätte Ilanz	13c -
4a - ARGO Wohnheim Surava	14a - Abitar Buttega
4b - ARGO Tagesstruktur Surava	14b -
4c - ARGO Werkstätte Tiefencastel	14c - Occupaziun Buttega
5a - Wohnheim Casa Depuoz	15a - Nucleo abitativo L'Incontro
5b - Beschäftigung Casa Depuoz	15b - Centro diurno L'Incontro
5c -	15c - Laboratorio L'Incontro
6a - Wohnheim Casa Soldanella	16a - Wohnheim Ufficina
6b - Beschäftigung Casa Soldanella	16b - Beschäftigung Ufficina
6c -	16c - Werkstätte Ufficina
7a - Wohnheim Giuvaulta	17a - WG Oberfreifeld Wohnen
7b - Beschäftigung Giuvaulta	17b - WG Oberfreifeld Beschäftigung
7c -	17c - Bürozentrum Salabim
8a - Wohnheim Arche Nova	18a -
8b - Beschäftigung Arche Nova	18b -
8c -	18c - Eco Grischun
9a - Wohnheim Montalin	19a -
9b - TS im Wohnheim Montalin	19b -
9c - ARBES Montalin	19c - Cosmea Restaurant Loë
10a - Wohnheim Rothenbrunnen	
10b - TS im Wohnheim Rothenbrunnen	
10c - ARBES Rothenbrunnen	

Abb. 9 Verteilung des Betreuungsbedarfs im Kanton Graubünden

Die Grafiken zeigen den prozentualen Anteil von Personen mit dem jeweiligen Betreuungsbedarf in fünf Stufen (IBB 0-4) pro Einrichtung.

Obwohl die Daten für die Berechnungen bzw. Kostenabgrenzungen weiter optimiert werden müssen, zeigt die Verbindung der Finanzdaten mit den Angaben zum IBB die teils beträchtlichen Unterschiede in der bisherigen Finanzierung. Deutlich wird dies, wenn die standardisierten Betreuungskosten für eine betreute Person mit dem Betreuungsbedarf IBB 2 in allen Einrichtungen verglichen werden.

Die Unterschiede in der Finanzierung zeigen sich sowohl bei den Wohnangeboten als auch bei den Tagesstrukturangeboten.



Abb. 10 Betreuungskosten in Franken pro Tag für eine Person mit IBB-Stufe 2 (Legende siehe Abb. 9)

Mit dem standardisierten Vergleich der Betreuungskosten wird deutlich, dass die heute gültige, über Jahrzehnte gewachsene Finanzierung die Gleichbehandlung der Leistungserbringenden nicht mehr gewährleistet. Eine Überarbeitung der Leistungsabgeltung ist deshalb angezeigt.

3. Notwendigkeit zum Erlass eines neuen Gesetzes

Der Kanton Graubünden hat mit Inkrafttreten der NFA die Bundesfinanzierung für die stationären Einrichtungen weitergeführt. Damit die dem Kanton zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen effektiv und für die Leistungserbringenden nachvollziehbar eingesetzt werden können, ist die Anpassung des Finanzierungssystems zwingend notwendig. Diese Anforderung kann nur erfüllt werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen ist zudem notwendig, damit mittelfristig die Gesamtbetrachtung und -steuerung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote möglich werden und der Kanton Graubünden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen flexibel auf die sich verändernden Bedürfnisse der Personen mit Behinderung reagieren kann.

Da der Hauptteil der bestehenden Bestimmungen überarbeitet werden muss, ist der Erlass eines neuen Gesetzes für den Bereich der sozialen und beruflichen Integration erwachsener Personen mit Behinderung notwendig. Der Teil des Behindertengesetzes, der für die erwachsenen Personen mit Behinderung gilt, wird in ein neues Gesetz transferiert. Das heute bestehende Behindertengesetz wird bei der Herauslösung des Erwachsenenbereichs teilverändert. Zudem soll bei der Revision des Schulgesetzes der Teil der Sonderschulung aus dem Behindertengesetz ins Schulgesetz übernommen werden. Nach der Überführung der Sonderschulregelungen in das Schulgesetz wird das Behindertengesetz aufgehoben.

IV. Zielsetzungen und Grundlagen

1. Leitsätze der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone

Die Grundsätze der Behindertenpolitik hat der Kanton Graubünden in verschiedenen Konzepten dargelegt. Wegweisend waren die Konzepte zur Integration behinderter Erwachsener (1991 und 2003), das Rahmenkonzept gemäss Art. 10 IFEG der SODK Ost vom 16. Mai 2008 und das Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen

mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG vom 13. April 2010, das der Bundesrat am 24. September 2010 genehmigt hat. Die Grundsätze stützen sich dabei auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere im Art. 8 BV und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG; SR 151.3) vorgegeben sind.

Die Sozialdirektorinnen und -direktoren der SODK Ost haben im Jahr 2006 die folgenden gemeinsamen Leitsätze für eine bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung von Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung entwickelt (Rahmenkonzept gemäss Art. 10 IFEG der SODK Ost, beschlossen am 22. Juni 2006; aktualisiert am 16. Mai 2008).

Leitsatz 1: Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Gesellschaft.

Leitsatz 2: Die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelten als Ausgangspunkt für die Gestaltung und die Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und Mobilität.

Leitsatz 3: Menschen mit Behinderung wird ein angemessenes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt.

Leitsatz 4: Die erforderliche Betreuung erfolgt wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.

Leitsatz 5: Institutionen, Organisationen, Verwaltungsstellen, Menschen mit Behinderung und ihre Bezugspersonen arbeiten zusammen.

Leitsatz 6: Qualität und Wirtschaftlichkeit werden als massgebende Kriterien bei der Gestaltung der Angebote berücksichtigt.

Mit dieser Ausrichtung haben die Kantone der SODK Ost in der Folge die Instrumente zur Finanzierung und zur Angebotsplanung erarbeitet.

2. Grundsätze und Konzepte der Behindertenpolitik

2.1 Gleichstellung

Zu den Grundsätzen der Behindertenpolitik der Schweiz gehört die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Wichtige Grundlagen sind dafür mit dem Behindertengleichstellungsgesetz geschaffen worden. Es

bezweckt die Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, und setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderung erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.⁴

2.2 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit und das Konzept der funktionalen Gesundheit

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit wurde von der Weltgesundheitsorganisation WHO entwickelt. Sie ist bekannt unter dem Begriff ICF: The International Classification of Functioning, Disability and Health.

Die ICF erfolgt über zwei Teilbereiche mit je zwei Komponenten. Der erste Teil betrifft die Funktionsfähigkeit und Behinderung, der zweite die Kontextfaktoren. Zur Funktionsfähigkeit und Behinderung gehören die Komponenten Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation. Zu den Kontextfaktoren gehören die Komponenten Umweltfaktoren und personbezogene Faktoren. Die ICF ist ressourcen- und defizitorientiert.⁵

Die ICF ermöglicht damit, Einschränkungen und Schädigungen, aber auch Ressourcen von chronisch erkrankten und behinderten Menschen in einer standardisierten, neutralen Sprache zu erfassen. Das Ziel ist eine international vergleichbare Grundlage. Zur politischen Verwendbarkeit hält die WHO fest: «Die ICF ist kein direktes politisches Instrument. Ihre Anwendung kann jedoch auch zur Formulierung von Gesetzen und Regelungen beitragen, indem mit ihr Informationen verfügbar gemacht werden, welche eine kohärente Gesundheitspolitik ermöglichen, die Chancengleichheit für alle Menschen fördern und den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung unterstützen [...]»⁶

Die Basis der ICF ist das Konzept der funktionalen Gesundheit. «Eine Person ist funktional gesund, wenn – vor dem Hintergrund ihrer Kontextfaktoren – ihre körperlichen Funktionen (einschliesslich des mentalen Be-

⁴ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen 2004–2009, Entwicklungen und Herausforderungen, Bern 2009.

⁵ World Health Organization: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen, Genf 2005, S.4–22.

⁶ World Health Organization: Genf 2005, S. 179.

reichs) und Körperstrukturen denen eines gesunden Menschen entsprechen (Konzepte der Körperfunktionen und -strukturen), sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem [...] erwartet wird (Konzept der Aktivitäten), sie ihr Dasein in allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen oder der Aktivitäten erwartet wird (Konzept der Partizipation [Teilhabe] an Lebensbereichen).»⁷ Das Konzept der Funktionalen Gesundheit unterstützt damit das agogisch-therapeutische Denken und ermöglicht für die Betreuungs- und Alltagsgestaltung einen ganzheitlichen Ansatz durch das Einbeziehen der Kontextfaktoren.

V. Schwerpunkte des Erlasses

Gesamtbetrachtung und -steuerung

Das neue Gesetz soll eine Gesamtbetrachtung und -steuerung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote bewirken. Das Ziel ist, für Personen mit Behinderung ein Angebot zu ermöglichen, das auf ihren Betreuungsbedarf abgestimmt ist und mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bereitgestellt werden kann.

Eine Person mit Behinderung hat das Recht, Betreuungsleistungen zu beanspruchen, wenn der Betreuungsbedarf dies anzeigt. Betreuungsleistungen stehen für die soziale und die berufliche Integration zur Verfügung.

Angebote zur sozialen Integration

Als Angebote im Bereich der sozialen Integration sind geschützte Wohnplätze, Wohnbegleitungen sowie Integrations- und Beratungsangebote vorgesehen. Geschützte Wohnplätze sind Wohnangebote, die Personen mit Behinderung eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten. Mit Wohnbegleitungen werden Personen mit Behinderung in ihrem privaten Wohnumfeld agogisch unterstützt. Beratungs- und Integrationsangebote erleichtern und fördern den Zugang zu Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangeboten, fördern die Selbsthilfe und unterstützen bei Rechtsfragen.

Angebote zur beruflichen Integration

Als Angebote im Bereich der beruflichen Integration sind geschützte Arbeitsplätze, geschützte Tagesstrukturplätze, Arbeitsbegleitungen und Integrationsarbeitsplätze vorgesehen. Die Angebote der beruflichen Integration unterscheiden sich durch die Dauer und die Intensität der Betreuungsleis-

⁷ World Health Organization: Genf 2005, S. 4.

tungen sowie in der Produktionsorientierung der Tätigkeiten der Personen mit Behinderung. Die agogische Begleitung entspricht der Betreuungsleistung durch ausgebildete Personen.

Leistungskategorien im stationären Bereich

Eine Person mit Behinderung, die während 24 Stunden Betreuungsleistungen benötigt, hat Anspruch auf ein Wohnangebot und auf ein Tagesstrukturangebot. Das Tagesstrukturangebot kann an unterschiedlichen Orten bezogen werden, z. B. am Morgen in der Institution A, am Nachmittag in der Institution B.

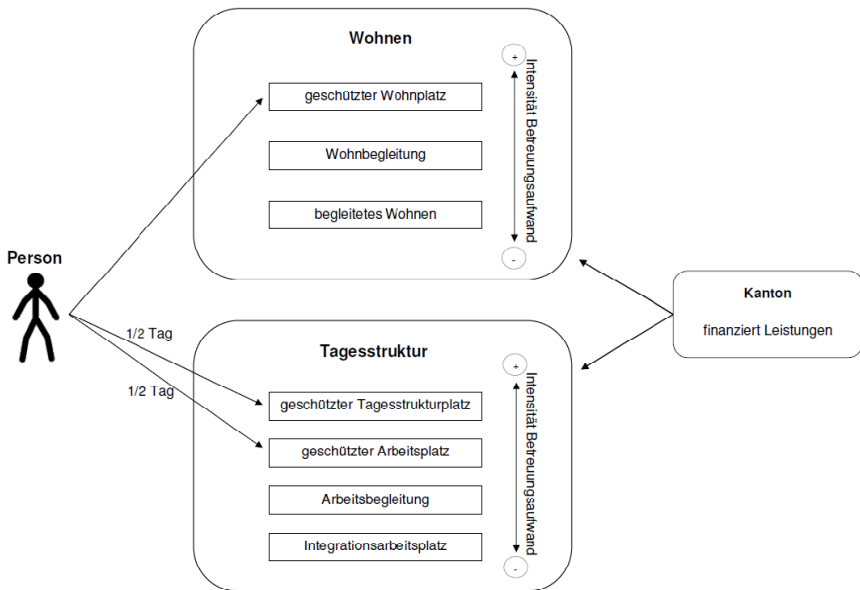


Abb. 11 Leistungen Wohnen und Tagesstruktur

Die Definition der Leistung Tagesstruktur und der Leistung Wohnen folgt dem Prinzip der Normalität. Mit dieser Definition werden die Angebote aller Leistungserbringenden vergleichbar und für die Personen mit Behinderung wird die Wahlmöglichkeit erhöht. Die Ausgestaltung der Leistungen Tagesstruktur und Wohnen liegen in der Verantwortung der Leistungserbringenden. Der Kanton finanziert den Leistungserbringenden die Betreuungsleistungen, welche die Personen mit Behinderung beanspruchen.

Einheitliche Abgeltung der Betreuungsleistungen

Die Vergleichbarkeit der Angebote ermöglicht die einheitliche Abgeltung der Betreuungsleistungen auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs der Personen mit Behinderung. Ein leistungs- und subjektorientiertes Finanzierungssystem für geschützte Wohn- und Arbeitsplätze wird die vom Bund übernommene defizitorientierte, plafonierte Leistungsabgeltung ablösen.

Der Betreuungsbedarf wird mit einem Einstufungssystem erfasst. Dieses ermöglicht die Festlegung von standardisierten Leistungspauschalen für die Finanzierung der unterschiedlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung.

Subjektorientierte Objektfinanzierung

Mit einer subjektorientierten Objektfinanzierung werden die Leistungen weiterhin den anerkannten Leistungserbringenden abgegolten.

Angebotsplanung

Für die Gesamtbetrachtung und -steuerung benötigt der Kanton auch eine Angebotsplanung. Jeder Kanton ist selber für die Bereitstellung des Angebotes zuständig. Im Kanton Graubünden steht nicht für jede Behinderung das entsprechende Betreuungsangebot zur Verfügung. Daher ist es zwingend notwendig, eine Bedarfsanalyse und Angebotsplanung mit anderen Kantonen zu koordinieren.

Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten

«Die erforderliche Betreuung erfolgt wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit» (IFEG-Konzept des Kantons Graubünden S. 16). Zur Umsetzung ist es notwendig, Betreuungsangebote mit weniger intensiver Unterstützung zu finanzieren.

Sowohl bei heute bestehenden wie bei künftig geplanten ambulanten Angeboten muss klar abgegrenzt werden, für welche Angebote die IV weiterhin zuständig ist. Gleichzeitig sollen zu den stationären und ambulanten komplementäre Angebote unterstützt werden, die Personen mit Behinderung bei der Arbeit in Betrieben der Privatwirtschaft oder in selbständigen Wohnformen unterstützen.

VI. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 10. November 2010 bis am 21. Januar 2011 durchgeführt. Insgesamt sind beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales 33 Stellungnahmen eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

Vernehmlassungsgruppen	Anzahl
Politische Parteien	6
Fachverbände	4
Einrichtungen	11
Kantonale Behörden	4
Gemeindebehörden	1
andere Organisationen	7
Total eingegangene Stellungnahmen	33

2. Grundsätzliches Ergebnis

Die Revisionsvorlage wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen. 31 von 33 Organisationen befürworten die Vorlage mehrheitlich. Zwei Organisationen lehnen die Vorlage in dieser Form ab. Es wird anerkannt, dass das Konzept des Kantons zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Artikel 10 IFEG die Basis bildet und die Grundsätze für die Revisionsvorlagen festlegt.

Besonders begrüsst wird die Einführung eines leistungs- und subjektorientierten Finanzierungssystems, das die bisher gültige, defizitorientierte und plafonierte Leistungsabgeltung des Bundes definitiv ablöst. Die Einführung von Pauschalen, aufgesplittet nach Betreuungs- und Objektkosten und die Möglichkeit zur Bildung von Reserven werden ebenso befürwortet, weil sie die betriebliche Autonomie fördern. Das System zur Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) wird als zweckmässig und zielführend bewertet.

Befürwortet werden weiterhin die beabsichtigte Gesamtbetrachtung und -steuerung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote sowie die Möglichkeit, Innovationsbeiträge für neue Betreuungsmodelle ausrichten zu können.

Vorbehalte werden gegenüber Regelungen und detaillierten Vorgaben angebracht, die die betriebliche Autonomie einschränken. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer beanstanden die Absicht, die Pauschalen für die Betriebsbeiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungserbringenden zu bestimmen. Einige verlangen Präzisierungen, wie diese Wirtschaftlichkeit erfasst werden soll, andere möchten, dass sich die Festlegung der Pauschalen an allen anerkannten Einrichtungen orientiert.

3. Wesentliche Einwände und Anliegen

Im Folgenden wird auf einige generelle in der Vernehmlassung eingebrachte Einwände und Vorschläge eingegangen, soweit diese nicht im Rahmen der Ausführungen der einzelnen Sachthemen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln behandelt werden.

Wirtschaftliches Handeln, betriebliche Autonomie und Regelungsdichte

Es wird beanstandet, die Regelungsdichte sei hoch. Das wirtschaftliche Handeln der Einrichtungen werde durch verschiedene Bestimmungen eingeschränkt.

Das Konzept der leistungsorientierten Finanzierung zielt darauf hin, den Handlungsspielraum der Einrichtungen zu erweitern. Im Hinblick auf ein einfaches Finanzierungssystem werden zwei Leistungskategorien definiert, nach denen die Betriebsbeiträge an die Einrichtungen in Zukunft abgegolten werden. Um die Leistungen und die Kosten der Einrichtungen vergleichbar zu machen, einheitliche Preise für gleiche Leistungen festzulegen und die zukünftige Preisentwicklung zu überprüfen, sind gewisse Regelungen unabdingbar.

Sämtliche Aspekte der Finanzierung sind für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich in den Kapiteln VII.5–VII.7 behandelt. Darin wird die bisherige Regelung dem neuen Lösungsmodell gegenübergestellt. Die finanziellen Auswirkungen werden in Kapitel VIII dargelegt.

Geltungsbereich

Es war ein Anliegen, dass der neue Erlass für alle Personen mit Behinderung Gültigkeit haben soll.

Im Gegensatz zum bisherigen Behindertengesetz sollen dem neuen Gesetz grundsätzlich nur volljährige und nur ausnahmsweise nichtvolljährige Personen unterstellt werden. Wesentliche Aufgaben für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden im Bereiche der Sonderschulung geregelt. Diese werden nach wie vor im bestehenden Behindertengesetz (BR 440.000) geregelt und sollen im Rahmen der Revision des Schulgesetzes berücksichtigt werden.

Über die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass für Personen aller Altersgruppen angemessene Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Übergangsfrist

Da die Abrechnungsdaten der verschiedenen Einrichtungen wenig koordiniert und die bisher gewährten Betriebsbeiträge an die einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich sind, verlangen einige Organisationen, das neue Finanzierungsmodell schrittweise während einer Übergangszeit einzuführen. Der überarbeitete Gesetzesentwurf sieht deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.

Kauf- und Baubeiträge an Immobilien

Die in der Vernehmlassungsversion vorgesehene Bandbreite von Beiträgen an Investitionen zwischen 35 und 85 Prozent wurde als zu extensiv bemängelt. Es wird insbesondere beanstandet, die Festsetzung der Investitionsbeiträge in diesem Spektrum führe dazu, dass das Kapital der Träger-schaften in grösserem Umfang für Investitionen beansprucht würde und damit deren finanzielle Substanz ausgehöhlt würde. Die neue Regelung sieht grundsätzlich Investitionsbeiträge von 80 Prozent – in Ausnahmefällen bis 100 Prozent – der anrechenbaren Kosten vor.

Schlichtungsverfahren

Es wird gefordert, dass ein Schlichtungsverfahren gesetzlich geregelt wird. Die Verpflichtung zur Regelung eines Schlichtungsverfahrens ist in der Bundesgesetzgebung bereits festgehalten (Artikel 10 Abs. 2 lit. f IFEG). Eine zusätzliche kantonale Gesetzesbestimmung erübrigt sich damit. Das Schlichtungsverfahren wurde im Bündner Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung beschrieben und wird im Rahmen der Bewilligung geregelt.

VII. Aufgaben, Begriffe, Instrumente und Umsetzung

1. Aufgaben und Handlungsspielraum

1.1 Verpflichtungen des Kantons

Die Bundesverfassung hält fest, dass der Bund die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen fördert. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden. Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen (Art. 112b BV). Ausserdem sorgen die Kantone für die Hilfe und Pflege von Behinderten zu Hause (Art. 112c BV). Im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind die Grundsätze und Kriterien festgelegt. Die Kantone sind damit gesetzlich verpflichtet, Angebote zur Integration von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Der Kanton Graubünden hat in der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) den Grundsatz festgelegt, dass Kanton und Gemeinden die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung fördern (Art. 86 KV). Neben dieser Verpflichtung ist auch festgelegt, dass die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen sind (Art. 93 KV). Das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) legt zudem weiter fest, dass für Institutionen, die vom Kanton in wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung gelten. In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über öffentliche Mittel in Wohnheimen im Schnitt ca. 90 Prozent, in den Wohnheimen mit Beschäftigung ca. 91 Prozent und in den Werkstätten ca. 60 Prozent der Aufwände deckt, ist die Steuerung der finanziellen Entwicklung zwingend (Detailausführungen siehe Kapitel II. 3.3.).

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sind zudem diese Bestimmungen für den Kanton und die IVSE-anerkannten Einrichtungen massgebend.

1.2 Aufgaben und Handlungsspielraum der Leistungserbringenden

Die Trägerorganisationen der Leistungserbringenden haben sich die Aufgabe gestellt, Menschen mit Behinderung zu betreuen und zu fördern. Dazu bieten die Leistungserbringenden Angebote in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur an, mit denen Menschen mit Behinderung entsprechend ih-

rem Betreuungsbedarf im sozialen und beruflichen Umfeld begleitet werden. Leistungserbringende können auf dem Markt für Betreuungsleistungen ihre Angebote positionieren und Menschen mit Behinderung von ihren Leistungen überzeugen.

Da die Betreuungsangebote mehrheitlich mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und der Kanton rechtlich verpflichtet ist, Angebote für Menschen mit Behinderung sicherzustellen, funktioniert der Markt aber nur eingeschränkt. Einerseits können Leistungserbringende ein Angebot nur ausbauen, wenn der Kanton als Leistungsbesteller bereit ist, das Angebot zu finanzieren. Andererseits ist die Finanzierung zu einem beträchtlichen Teil gesichert. Dies bewirkt, dass sowohl das unternehmerische Risiko wie auch der Handlungsspielraum für die Leistungserbringenden geringer ausfallen.

1.3 Veränderung der Aufgaben und Rollen des Kantons und der Leistungserbringenden aufgrund der NFA

Menschen mit Behinderung waren bis Mitte des 20. Jahrhunderts mehrheitlich auf die private Förderung durch die Familie oder karitative Organisationen angewiesen.⁸ Ein entscheidender Schritt bei der öffentlichen Finanzierung von Angeboten für Menschen mit Behinderung war die Einführung der Invalidenversicherung im Jahr 1960. Die Entwicklung der bereitgestellten öffentlichen Mittel zeigt, dass die Verpflichtung des Staates für Angebote zur Integration von Menschen mit Behinderung stetig gestiegen ist (siehe Kapitel II.3.1).

Im Rahmen der NFA ging im Jahr 2008 nicht nur die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Die Zuständigkeit und die Verpflichtung der Kantone, Angebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen, wurden auch in der Bundesverfassung festgelegt. Diese Verpflichtung verändert die Aufgaben und Rollen der Leistungserbringenden und der Kantone. Einerseits haben die Leistungserbringenden und die Leistungsbeziehenden eine höhere rechtliche Sicherheit erhalten, andererseits ist der Steuerungsbedarf der Kantone durch die Verpflichtung, Angebote für Personen mit Behinderung sicherzustellen, grösser geworden.

⁸ Degen, Bernhard: Invalidenversicherung, in Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16612.php>, Stand: 28. Februar 2011
Wolfisberg, Carlo: Behinderte, in Historisches Lexikon der Schweiz, <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16599.php>, Stand: 28. Februar 2011

2. Begriffe

2.1 Soziale und berufliche Integration

Der neue Erlass konkretisiert den Verfassungsauftrag, die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern. Der Begriff soziale Integration beinhaltet Wohn-, Freizeit- und Beratungsangebote.

Der Begriff berufliche Integration beinhaltet alle Angebote, welche während des Tages erbracht werden und im weitesten Sinne die Arbeit betreffen. Die Tätigkeiten der Personen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Fähigkeiten unterschiedlich. Mit der Verwendung eines einheitlichen Begriffes werden alle Tätigkeiten als gleichwertig anerkannt.

Die Integrationsangebote unterscheiden sich durch die Dauer und die Intensität der Betreuungsleistungen sowie im Tagesbereich in der Produktionsorientierung der Tätigkeiten. Die agogische Begleitung entspricht der Betreuungsleistung durch ausgebildete Personen. Die Agogik ist ein Begriff der Lehre über das professionelle Leiten, Begleiten und Betreuen von Menschen mit dem Ziel, ihre sozialen, emotionalen und physischen Kompetenzen sowie Fähigkeiten betreffend ihre Wahrnehmung zu erhöhen. Soziale Kompetenz beinhaltet verschiedene Aspekte wie Entscheidungsfähigkeit, Realisierungsfähigkeit, Führungsfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Kommunikation und Anpassungsfähigkeit. Emotionale Kompetenzen beinhalten den Umgang mit eigenen und fremden Gefühlen sowie die Beurteilung dieser Emotionen im Kontext, damit Stresssituationen und Konflikte bewältigt werden können. Physische Kompetenzen sind Kompetenzen im Bereich der körperlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Wahrnehmungskompetenzen bezeichnen Fähigkeiten, zur bewussten und unbewussten Aufnahme von Informationen und deren Verarbeitung.

2.2 Ambulant, teilstationär, stationär

Ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote unterscheiden sich grundsätzlich im Umfang der Betreuung von Menschen mit Behinderung und dem Umfeld, in dem die Betreuungsleistung stattfindet.

Als ambulante Angebote gelten Leistungen, die Menschen mit Behinderung im eigenen Wohnbereich oder an einem Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Beispiele sind das begleitete Wohnen, Integrationsarbeitsplätze oder Beratungs- und Integrationsangebote.

Als teilstationäre Angebote gelten Leistungen, die zwischen den ambulanten und stationären Angeboten stehen. Beispiele sind Wohn- und Arbeitsbegleitungen.

Als stationäre Angebote gelten Leistungen, die Menschen mit Behinderung ein Wohn- und Arbeits- oder Tagesstrukturangebot zur Verfügung stellen. Beispiele sind geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze.

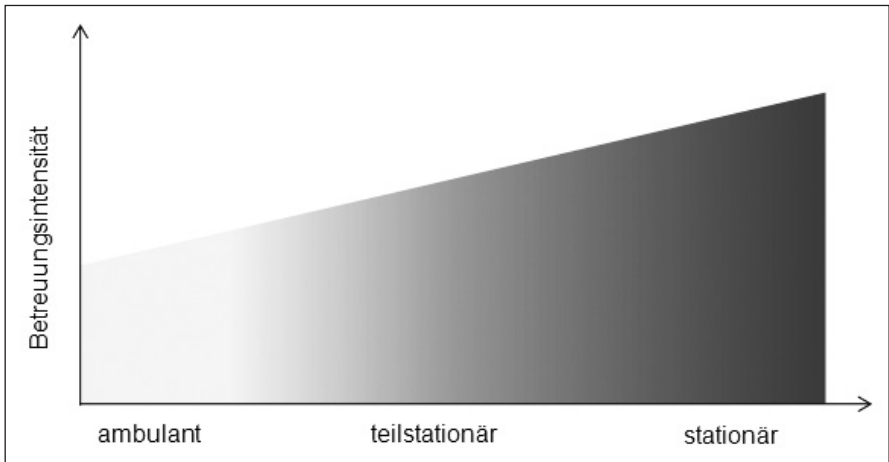


Abb. 12 *Betreuungsintensität ambulant, teilstationär, stationär*

2.3 Begriffe der sozialen Integration

Geschützte Wohnplätze sind Wohnangebote, die Personen mit Behinderung eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten.

Wohnbegleitungen sind Angebote, die Personen mit Behinderung in deren privaten Wohnumfeld agogisch begleiten.

Integrations- und Beratungsangebote erleichtern und fördern den Zugang zu Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangeboten, fördern die Selbsthilfe und unterstützen bei Rechtsfragen.

2.4 Begriffe der beruflichen Integration

Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Personen mit Behinderung, die produktionsorientiert sind, die Leistungsfähigkeit der Personen mit Behinderung berücksichtigen und eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten.

Geschützte Tagesstrukturplätze sind Angebote für Personen mit Behinderung, die nicht produktionsorientiert sind und eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten.

Arbeitsbegleitungen sind Angebote, welche Personen mit Behinderung an Arbeitsplätzen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes agogisch begleiten.

Integrationsplätze sind Arbeitsstellen für Personen mit Behinderung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes ohne agogische Begleitung.

2.5 Bisherige Begriffe

Die kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung wurden in die Bereiche Wohnheim, Wohnheim mit Beschäftigung, Tagesstätte und Werkstätte unterteilt. Diese Unterscheidungen taugen nicht mehr vollständig. Beispielsweise benötigen Nutzende nur Teilleistungen aus einzelnen Bereichen.

3. Bewilligung und Aufsicht

3.1 Zielsetzung und Auftrag

Die Bewilligung und die Aufsicht über die Leistungserbringenden sind notwendig, wenn Menschen mit Behinderung auf deren institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Mit der Bewilligung und der Aufsicht sollen das Wohl und der Schutz von Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass qualitativ einwandfreie Integrationsangebote zur Verfügung stehen.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderung ein Angebot zur Verfügung zu stellen, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 legt für die Einrichtungen für Personen mit Behinderung Qualitätsvorgaben fest und verpflichtet die Kantone, die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.

Die Bewilligung zur Führung einer Institution für Menschen mit Behinderung ist vergleichbar mit der Bewilligung zum Betrieb von Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern.

3.2 Bisherige Umsetzung

Eine Bewilligung ist für alle Leistungserbringenden notwendig, die eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung führen wollen. Die Bewilligung wird erteilt oder erneuert, sofern eine ausreichende und fachlich qua-

lifizierte Betreuung sowie eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet sind, die Räumlichkeiten dem Angebot entsprechen und zweckmässig eingerichtet sind, die finanziellen Verhältnisse offen ausgewiesen und von einer fachkundigen Revisionsstelle geprüft werden.

Die Qualitätsrichtlinien und -kriterien orientierten sich an den bestehenden Vorgaben des Bundes. Unter anderem gehörte dazu die Zertifizierung nach BSV/IV-2000.

Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsicht erfolgen durch das zuständige Amt. Die Zertifizierung gemäss den Kriterien BSV/IV-2000 erfolgt über akkreditierte Zertifizierungsfirmen. Die Bewilligung erteilt das zuständige Departement.

3.3 Neue Umsetzung

Eine Bewilligung ist weiterhin für alle Leistungserbringenden notwendig, die eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung führen wollen. Eine Bewilligung wird erteilt oder erneuert, sofern die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform gewährleistet sind. Das heisst, die Betreuung muss durch genügend und fachlich qualifiziertes Personal sichergestellt sein, die Infrastruktur entspricht dem Angebot und ist zweckmässig, die Rechte der Menschen mit Behinderung und der Angehörigen sind gewährleistet, eine Schlichtungsstelle ist benannt und die Betriebsführung ist finanziell und organisatorisch sicher gestellt.

Die Qualitätsrichtlinien und -kriterien werden im Qualitäts-Projekt der SODK Ost und dem Kanton Zürich erarbeitet. Sie orientieren sich an den bestehenden Qualitätsstandards der heutigen Leistungserbringenden. Nicht mehr gefordert wird für Leistungserbringende von geschützten Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätzen die Zertifizierung nach BSV/IV-2000. Die Abklärungen der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (im Auftrag der SODK) haben ergeben, dass BSV/IV-2000 die heutigen Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem nicht mehr vollumfänglich erfüllt und in beträchtlichem Ausmass weiterentwickelt oder neu konzipiert werden müsste.

Die Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich erarbeiten neue Qualitätsgrundlagen, die von allen Leistungserbringenden, die eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung führen wollen, eingehalten werden müssen. Zudem werden Überprüfungsverfahren erarbeitet, die es erlauben, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten zu überprüfen.

4. Bedarfsanalyse und Angebotsplanung

4.1 Zielsetzung und Auftrag

Für Menschen mit Behinderung sollen Integrationsangebote zur Verfügung stehen, die für sie notwendig sind. Gleichzeitig sollen die öffentlichen Mittel für die Bereitstellung der Angebote effizient eingesetzt werden.

Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung sind Instrumente zur Umsetzung dieser Zielsetzungen. Die Bedarfsanalyse stellt fest, wie viele und welche Personen welche Angebote benötigen. Die Angebotsplanung legt fest, welche Angebote in welcher Menge zur Verfügung gestellt und finanziert werden.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderung ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Damit es genügend Angebote für Menschen mit Behinderung gibt, gleichzeitig aber die öffentlich bereitgestellten Mittel effizient eingesetzt werden, ist eine Bedarfsanalyse und Angebotsplanung notwendig. Zu dieser Analyse- und Planungsaufgabe wurden die Kantone im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verpflichtet. Dieser Pflicht können sie nur nachkommen, wenn sie über geeignete Instrumente verfügen.

Die Aufgabe der Bedarfsanalyse und Angebotsplanung für Angebote für Menschen mit Behinderung ist vergleichbar mit der kantonalen und interkantonalen Spitalplanung sowie der Rahmenplanung für Pflegeheime.

4.2 Bisherige Umsetzung

Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung sind keine neuen Instrumente. Sie wurden bereits 1996 unter dem Titel Bedarfsplanung durch den Bund eingeführt. Der Bundesrat hat auf den 1. April 1996 den Bedarfsnachweis für Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten auf Verordnungsstufe eingeführt und mit der 4. IV-Revision auf Gesetzesstufe verankert. Danach mussten die Kantone diese Institutionen nach quantitativen und qualitativen Kriterien in eine kantonale oder interkantonale Bedarfsplanung aufnehmen. Diese musste vom BSV genehmigt werden. Bau- und Betriebsbeiträge der IV wurden nur noch ausgerichtet, wenn die Institution in eine vom BSV genehmigte kantonale oder interkantonale Planung eingebettet war.

Die Bedarfsplanung für Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten erlaubte es dem Bund und den Kantonen, das Angebot besser zu steuern und an die effektive Nachfrage anzupassen. Die Dienstleistungen der Institutionen sollten somit effizienter werden. Gleichzeitig ermöglichte die kantonale

oder interkantonale Planung dem BSV den Aufbau eines gesamtschweizerischen Überblicks über das notwendige Angebot.

Der Kanton Graubünden hat die Bedarfsplanung der stationären Angebote und der Leistungserbringenden des BSV weitergeführt. Da sich diese Bedarfsplanung auf die stationären Angebote und die stationären Leistungserbringenden beschränkt, genügt sie nicht für eine Gesamtsteuerung, welche die ambulanten, teilstationären und stationären Angebote umfassen soll.

4.3 Neue Umsetzung

Die Gesamtbetrachtung und -steuerung der Angebote für Menschen mit Behinderung erfolgt über die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung. Mit der Bedarfsanalyse werden die notwendigen Daten zum Bedarf der Menschen mit Behinderung sowie den vorhandenen Angeboten erhoben und beurteilt. Die Bedarfsanalyse bildet damit die Grundlage für die Angebotsplanung. Bedarfsanalyse und Angebotsplanung erfolgen mit einem kurz- und einem mittelfristigen Zeithorizont.

Mittelfristig legt die Regierung die strategische Ausrichtung und Entwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote für Menschen mit Behinderung fest. Wenn möglich wird die Angebotsplanung mit dem Regierungsprogramm koordiniert. Dabei kann beispielsweise bestimmt werden, ob ambulante Angebote gestärkt werden sollen, ob gewisse Angebote nicht mehr notwendig oder ob Spezialangebote zu schaffen sind. Die interkantonale Abstimmung ist dabei für den Kanton Graubünden vor allem entscheidend bei spezialisierten Angeboten, für die der Kanton keine eigenen Angebote führt (z. B. für taubblinde oder hörschbehinderte Menschen). Diese spezialisierten Angebote können in der notwendigen Qualität nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen deshalb in Kooperation mit anderen Kantonen sichergestellt werden.

Die Leistungserbringenden erhalten durch die strategische Planung der politischen Entscheidungsträger wichtige Informationen für die strategische Ausrichtung ihrer Betriebe.

Kurzfristig wird mit der Bedarfsanalyse und der Angebotsplanung sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung, die einen Platz benötigen, auch ein Angebot erhalten.

Für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung sind Informationen über die Nutzenden, die Leistungserbringenden, die freien und belegten Plätze, die Bedürfnisse der Nutzenden und die Ausrichtungen der anderen Kantone notwendig. Zur Erhebung dieser Informationen sind Befragungen der Nutzenden und der Leistungsanbietenden notwendig. Die Daten werden elektronisch erhoben.

Mit der Angebotsplanung werden die beitragsberechtigten Leistungserbringer festgelegt.

Die Aufgaben zur Erhebung und Aufarbeitung der Informationen stellen sich für alle Kantone gleichermaßen. Aus diesem Grund haben die Kantone der SODK Ost in einem gemeinsamen Konzept die notwendigen Schritte definiert. Hauptschwerpunkte der Umsetzung sind die standardisierte Erhebung und Bearbeitung der notwendigen Daten.

5. Finanzierung der stationären Angebote

5.1 Zielsetzung und Auftrag

Für Menschen mit Behinderung sollen qualitativ gute, ihrem Betreuungsbedarf entsprechende Integrationsangebote zur Verfügung stehen. Der Kanton erbringt die Leistungen in der Regel nicht selbständig. Er schliesst mit Leistungserbringenden Leistungsaufträge ab. Die stationären Angebote sollen leistungsorientiert, transparent und vergleichbar abgegolten werden. Stationäre Angebote unterstützen Personen mit Behinderung mit einem hohen Betreuungsbedarf.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderung ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) hat die Kantone zudem verpflichtet, in einem Konzept aufzuzeigen, nach welchen Finanzierungsgrundsätzen die Leistungen der stationären Leistungserbringenden zukünftig finanziert werden sollen.

Die Regierung hat in dem von ihr am 13. April 2010 verabschiedeten Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG erste Grundsätze festgelegt. Der Bundesrat hat das Konzept am 24. September 2010 genehmigt. Das Finanzierungssystem basiert auf dieser Grundlage.

Die Aufgabe der Finanzierung von stationären Angeboten für Menschen mit Behinderung ist vergleichbar mit dem Alters- und Pflegebereich. Ein wichtiger Unterschied besteht allerdings bei den Trägerschaften. Im Behindertenbereich sind es vor allem Vereine und Stiftungen, während im Alters- und Pflegeheimbereich häufig Gemeinden die Träger oder an der Trägerschaft beteiligt sind.

5.2 Bisherige Umsetzung

Die bisherige Finanzierung der Leistungen der Wohnheime mit Beschäftigung, der Wohnheime ohne Beschäftigung und der Werkstätten basiert auf dem bisherigen Finanzierungssystem des Bundes und der ergänzenden Finanzierung des Kantons. Die TAEP-Pauschalen des Bundes wurden individuell je Einrichtung festgelegt. Sie basierten auf der vorangegangenen Defizitfinanzierung und in der Regel auf der damaligen Auslastung der jeweiligen Einrichtung. Angepasst werden konnten die TAEP-Pauschalen über Betreuungszuschläge, wenn der Betreuungsaufwand stieg oder über Platzzuschläge, wenn mehr Personen Leistungen benötigten. Die TAEP-Pauschalen waren plafoniert.

Mit diesem Finanzierungsmodell beabsichtigte der Bund, die Kostenentwicklung im Behindertenbereich zu bremsen. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Restriktionen des Finanzierungsmodells hatten aber nicht für alle Leistungserbringenden dieselben Konsequenzen (weitere Ausführungen siehe Kap. III).

5.3 Neue Umsetzung

5.3.1 Basis für die Finanzierung geschützter Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze

Leistungskategorien

Für die neue Finanzierung werden zwei Leistungskategorien definiert: Wohnen und Tagesstruktur. Entsprechend dem Normalisierungsprinzip finden die Tagesstrukturleistungen (Arbeit) analog der regulären Arbeit am Vormittag und am Nachmittag statt. Die Wohnleistungen betreffen die restliche Zeit inklusive die Wochenenden.

Individueller Betreuungsbedarf IBB

Für eine leistungsabhängige, an den betreuten Personen orientierte Finanzierung ist eine vergleichbare Leistungsmessung von zentraler Bedeutung. Für die Betreuungsleistungen in allen Einrichtungen ist die Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs deshalb die Grundlage. Der Betreuungsbedarf wird mit dem Instrument IBB (individueller Betreuungsbedarf) erfasst. Dieses Einstufungssystem erlaubt aufgrund eines einfach verständlichen, aber genügend detaillierten Fragerasters den Betreuungsbedarf für jede Person mit Behinderung zu erfassen. In Kombination mit der Einstufung der Hilflosigkeit der IV (HE) ergibt sich die Grundlage für eine leistungsbezogene Abgeltung. Die jeweils höhere Einstufung ergibt die Gesamt-

einstufung. Eine Ausnahme bildet die Kumulation der Faktoren HE schwer und IBB schwer. In diesem Fall wird die Gesamteinstufung Maximum erreicht (siehe Abb. 13). Das IBB-Einstufungssystem hat sich als praxistaugliches Instrument erwiesen, das auch bei den Einrichtungen auf Zustimmung und Akzeptanz gestossen ist.

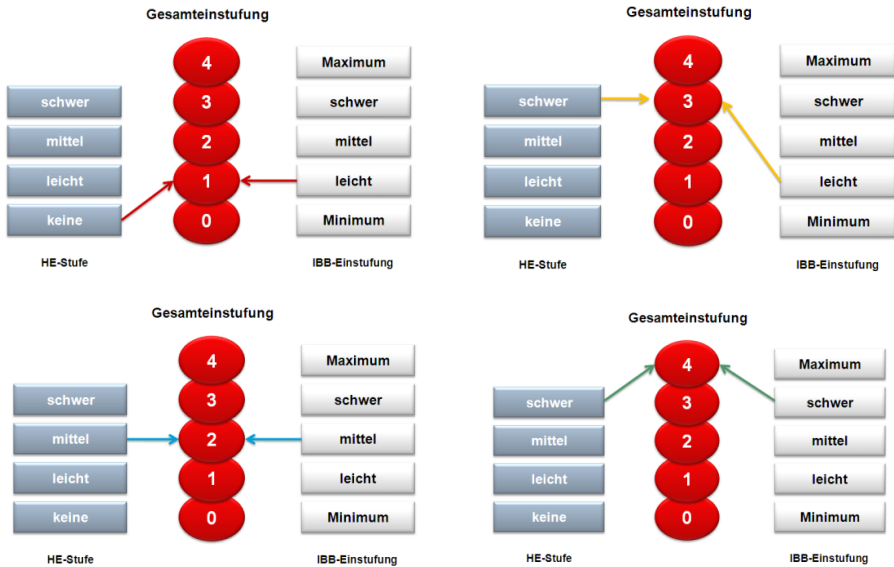


Abb. 13 IBB-Einstufungssystem mit 5 Stufen

Die Basis für die Finanzierung der geschützten Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet worden.

5.3.2 Finanzierung geschützter Wohn- und Tagesstrukturplätze

a) Neues Modell

Im neuen Modell erfolgt die Finanzierung der Betreuungsleistungen auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs der Menschen mit Behinderung und der Kostenrechnungen der Leistungserbringenden. Damit kann eine Leistungspauschale je Betreuungsbedarfsstufe festgelegt werden. Die Abgeltung der Leistungserbringenden erfolgt danach über einheitliche Leistungspauschalen.

Die Einstufung über das System des IBB legt die Basis für die subjektorientierte Finanzierung und führt zu fünf Leistungspauschalen. Die Leistungspauschalen bestehen je aus einer Betreuungs- und einer Objektpauschale. Die Höhe der Leistungspauschalen orientiert sich an den Kostenrechnungen der wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Diese werden mit Leistungsvergleichen zwischen den Einrichtungen und den Kostenentwicklungen in der kantonalen Verwaltung ermittelt.

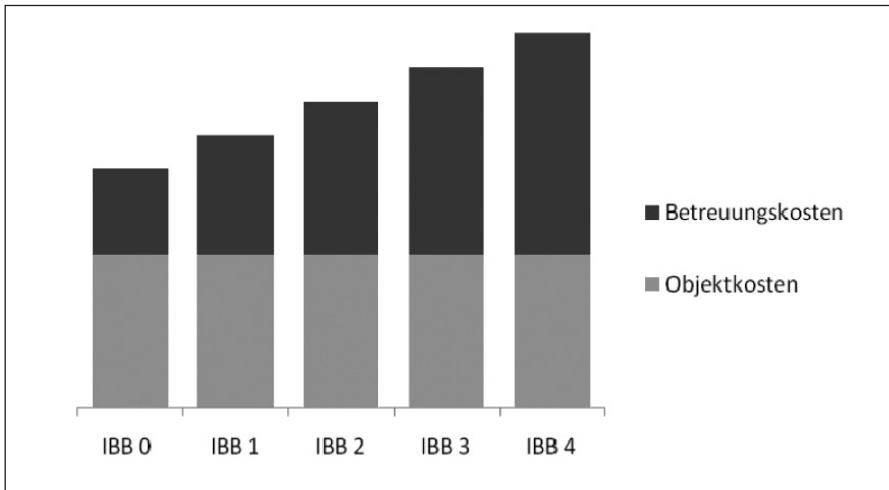


Abb. 14 Leistungspauschale bestehend aus Betreuungs- und Objektpauschale

Die Betreuungspauschale wird nach fünf Betreuungsbedarfsstufen abgestuft und beinhaltet die Betreuungskosten. Zu den Betreuungskosten zählen hauptsächlich die Lohnkosten des Betreuungspersonals.

Die Objektpauschale wird nicht nach Betreuungsbedarfsstufe abgestuft. Zu den Objektkosten zählen Gebäude- und Verwaltungskosten, Verpflegungskosten, Transportkosten etc.

Voraussetzung für die Festlegung der Pauschalen auf der Basis der Kosten der Leistungserbringenden ist, dass die Leistungen einheitlich definiert und die Kosten bei allen Leistungserbringenden einheitlich zugeordnet werden. Damit werden sie erst vergleichbar.

Das Finanzierungsmodell ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost und dem Kanton Zürich erarbeitet worden.

b) Aufgaben in der Übergangszeit

Leistungsdefinition/Kostenzuordnung

Der erste Schritt in der Umsetzung bedingt eine einheitliche Leistungsdefinition und die einheitliche Zuordnung der Kosten zu den Leistungen. Dazu sind Vorgaben zwingend notwendig. Dies ist eine Herausforderung, da die heutigen Gesamtkosten der Leistungserbringenden die Ausgangsbasis zur Bestimmung der Pauschalen sind. Die neuen Leistungsdefinitionen und deren Abbildung in den Kostenrechnungen der Einrichtungen kommen aber erst mit der Einführung des neuen Finanzierungsmodells zum Tragen. Die Vorgaben sind notwendig, damit die Gleichbehandlung aller Leistungserbringenden gewährleistet ist und darauf aufbauend die Pauschalen festgelegt werden können.

In Zusammenarbeit mit den SODK Ost Kantonen und dem Kanton Zürich sind Leistungsdefinitionen und Richtlinien zur Kostenzuordnung erstellt worden. In einer Übergangszeit müssen diese Definitionen und Richtlinien gestützt auf Erfahrungen präzisiert werden.

Betreuungspauschalen

Die Betreuungspauschalen umfassen den behinderungsbedingten, subjektorientierten Anteil der Leistungspauschale. Die Vergleiche der Betreuungspauschalen auf Basis der Kosten 2009 haben gezeigt, dass die Betreuungskosten je Einrichtung erhebliche Unterschiede aufweisen.

Die Einführung einheitlicher Betreuungspauschalen bedeutet demzufolge für die Einrichtungen, dass ihre Leistungen höher oder tiefer abgegolten werden als mit der bisher bestehenden Finanzierung. Diejenigen Leistungserbringenden, die mehr Ressourcen erhalten, werden kaum betriebliche Schwierigkeiten haben. Diejenigen, die Einsparungen vornehmen müssen, stehen vor betrieblichen Herausforderungen.

Damit die Leistungserbringenden, die Einsparungen vornehmen müssen, genügend Zeit haben, sich auf die neue Finanzierung auszurichten, wird eine Übergangsfrist von drei Jahren festgelegt. In dieser Zeit werden die individuellen Betreuungspauschalen schrittweise der Einheitsbetreuungspauschale angenähert. Die finanziellen Auswirkungen der Übergangsbestimmung werden im Kapitel VIII. (personelle und finanzielle Auswirkungen) dargelegt.

Objektpauschale

Die Objektpauschalen umfassen die objektorientierten Kosten. Die Vergleiche der Objektpauschalen auf Basis der Kosten 2009 haben gezeigt, dass die Objektkosten je Einrichtung unterschiedlich hoch sind. Identisch war für alle Einrichtungen der Beitragssatz für Investitionen. Die bisherige Finanzierung der Investitionen lässt Vergleiche nur sehr beschränkt zu.

Die Einführung einheitlicher Objektpauschalen kann deshalb erst mittelfristig umgesetzt werden. In der ersten Phase sollen die individuellen Objektkosten je Einrichtung abgegolten werden. Die Objektpauschale kann in der Übergangszeit nur in begründeten Fällen angepasst werden. Mittelfristig werden die Objektkostenanteile über Kostenvergleiche und kalkulatorische Berücksichtigung der Investitionen angeglichen.

5.3.3 Finanzierung geschützter Arbeitsplätze

a) Neues Modell

Im Bereich der Tagesstrukturen gilt es zwischen Werkstätten, die geschützte Arbeitsplätze anbieten und geschützten Tagesstrukturplätzen, die eine wenig ertragsorientierte Tätigkeit anbieten, zu unterscheiden. Die Finanzierung der geschützten Tagesstrukturplätze wird im Kapitel VII 5.3.2 erläutert.

Bei der Finanzierung der geschützten Arbeitsplätze stellen sich die Fragen, wie die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderung erfasst und wie ihre Leistung sowie die Betreuungsleistung gerecht entschädigt werden können. Das heutige Finanzierungssystem kann dazu führen, dass leicht behinderte Menschen mit hoher Leistungsfähigkeit in einer Werkstätte wegen der intensiveren Anleitung durch Betreuungspersonen hohe Kosten verursachen, aber auch hohe Erträge erwirtschaften.

Im neuen Modell erfolgt die Finanzierung der Betreuungsleistungen auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs der Menschen mit Behinderung und der Kostenrechnungen der Leistungserbringenden. Damit kann eine Leistungspauschale je Betreuungsbedarfsstufe festgelegt werden. Die Abgeltung der Leistungserbringenden erfolgt danach über vergleichbare Leistungspauschalen.

Das Finanzierungsmodell ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet worden.

b) Aufgaben in der Übergangszeit

In der Übergangszeit wird ein Deckungsbeitragsmodell angewendet, mit dem im ersten Schritt Maximalansätze je Einrichtung pro Tag oder Halbttag bestimmt werden. In diesem Modell müssen die Einrichtungen mit den Erträgen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zumindest die Materialkosten, die Löhne der Angestellten mit Behinderung und die Löhne der produktiven Mitarbeitenden decken können. An die Betreuungskosten und die Infrastrukturkosten wird je nach Ertragslage der Werkstätte ein unterschiedlich hoher Deckungsbeitrag geleistet.

Die übrigen nicht gedeckten Kosten trägt bis zu einem definierten Maximum der Kanton. Die Leistungspauschalen sind je Leistungserbringenden jeweils abgestuft nach dem Betreuungsbedarf der Angestellten mit Behinderung.

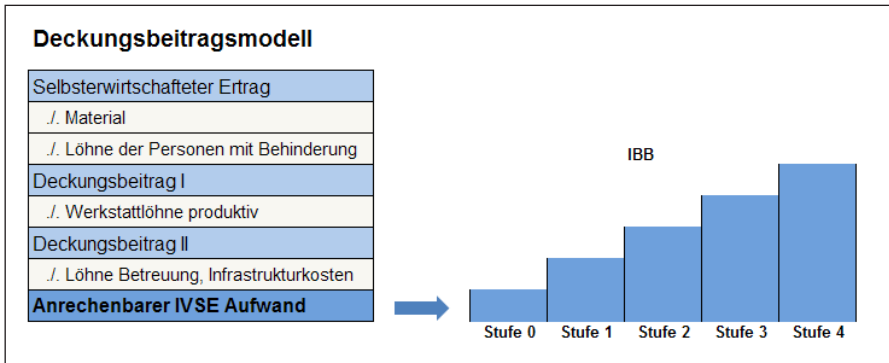


Abb. 15 Deckungsbeitragsmodell

Die Beiträge stützen sich auf mehrere Rechnungsjahre ab und werden zu Beginn des Jahres festgelegt. Damit haben die Leistungserbringenden die Möglichkeit, in ertragreicheren Jahren die Gewinne als Reserven zu äufnen und in ertragsärmeren Jahren die Defizite aus den Reserven zu tragen.

5.3.4 Leistungseinheiten

a) Bisheriges Modell

Der Bund hat mit den Leistungserbringenden eine bestimmte Anzahl Plätze im Wohnbereich oder Stunden in Werkstätten zu einem Einheitspreis je Einrichtung vereinbart. Der Kanton hat diese Systematik fortgeführt.

b) Neues Modell

Der Kanton wird mit den Leistungserbringenden auf der Basis der Angebotsplanung eine bestimmte Anzahl Leistungseinheiten für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur vereinbaren.

Für den Wohnbereich bildet der Platz und für den Tagesstrukturbereich der Halbtags die massgebende Leistungseinheit. Der Preis für die Leistungseinheit ist aber neu abhängig vom individuellen Betreuungsbedarf der Person mit Behinderung.

Die Leistungseinheiten sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet worden.

5.3.5 Verrechnungseinheiten

a) Bisheriges Modell

Der Bund hat für jede Einrichtung individuell die Anzahl der verrechenbaren Einheiten festgelegt. Für jedes Wohnheim, jedes Wohnheim mit Beschäftigung, jede Tagesstätte und jede Werkstätte wurde individuell die auf dem Jahr 2000 basierende Auslastung (Anzahl Tage oder Stunden) festgelegt. Mit Inkrafttreten der NFA hat der Kanton diese Systematik weitergeführt.

b) Neues Modell

Zukünftig werden nur noch die zwei Leistungskategorien Wohnen und Tagesstruktur unterschieden.

Für den Wohnbereich wird die Verrechnungseinheit einen Monat zu 30 Tagen (360 Tage/Jahr) pro Person umfassen. Die Abrechnung zwischen den Leistungserbringenden und dem Kanton erfolgt mittels monatlicher Pauschalen. Damit wird der administrative Aufwand auf Seiten der Leistungserbringenden und des Kantons verringert.

Für die Tagesstruktur wird die Verrechnungseinheit 260 Tage oder 520 Halbtage pro Person umfassen. Die Wochenenden sind Bestandteil des Bereiches Wohnen. Die Abrechnung zwischen den Leistungserbringenden und dem Kanton erfolgt auf der Basis der zwischen der Person und den Leistungserbringenden vereinbarten Betreuungstage.

Die Verrechnungseinheiten sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet worden.

5.3.6 Finanzierung der An- und Abwesenheitstage

a) Bisheriges Modell

Der Kanton finanziert Anwesenheitstage in Wohnheimen mit dem vereinbarten Tarif. Abwesenheitstage aufgrund von Ferien, Spital- und Klinikaufenthalt werden nicht entschädigt. Für die Institutionen sind vor allem Spital- und Klinikaufenthalte häufig nicht planbar. Die Plätze der betroffenen Personen können deshalb nicht für andere Personen genutzt werden. Personal- und Infrastrukturkosten der Einrichtungen können kurzfristig nicht angepasst werden. Die Einnahmen fallen sofort weg. Dasselbe gilt für Tagesstätten.

In Werkstätten gelten die bezahlten Arbeitsstunden der Menschen mit Behinderung als anrechenbar. Das heisst, wenn ein Lohn bezahlt wird, kann die Betreuungsleistung geltend gemacht werden.

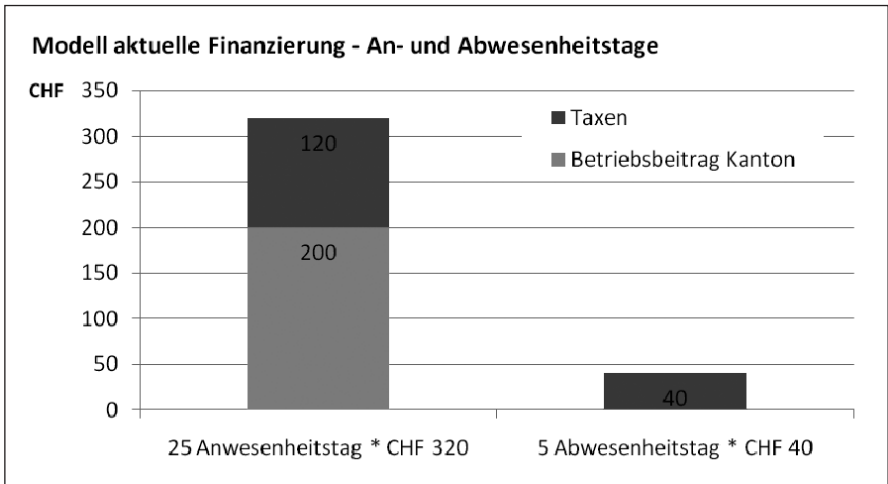


Abb. 16 Finanzierung der An- und Abwesenheitstage bisheriges Modell

b) Neues Modell

Einrichtungen, welche Angebote im Bereich Wohnen betreiben, sind verpflichtet, ihr Angebot während des ganzen Jahres (365/366 Tage) zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen, welche Leistungen im Bereich Tagesstrukturen anbieten, sind verpflichtet, an fünf Werktagen pro Woche die Angebote bereitzustellen.

Aufgrund dieser Vorgabe finanziert der Kanton die Angebote im Wohnbereich künftig über eine Monatspauschale. Die Angebote im Tagesstrukturbereich werden auf Basis der zwischen der Person mit Behinderung und den Leistungserbringenden vereinbarten Betreuungstage finanziert. Ferien, Spital- und Klinikaufenthalte werden nicht ausgeschieden, da diese meist nicht planbar sind und die Kosten für die Betreuung kurzfristig nicht reduziert werden können.

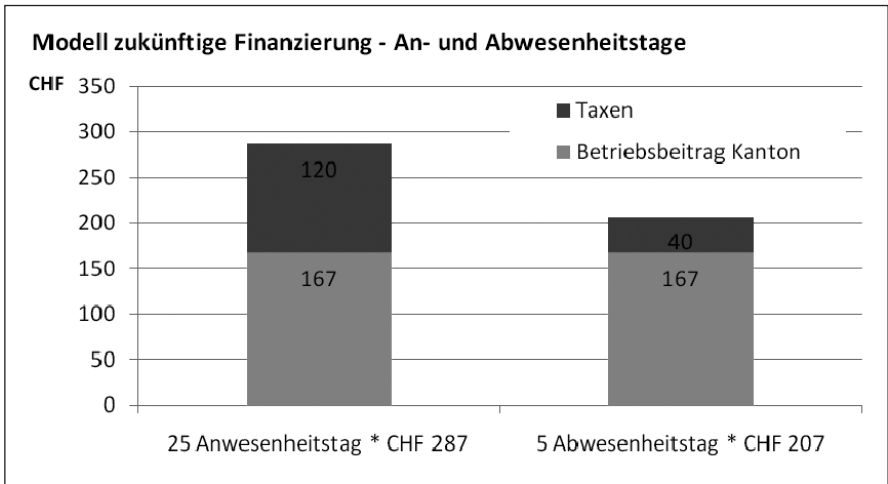


Abb. 17 Finanzierung der An- und Abwesenheitstage neues Modell

Die Finanzierung mittels Monatspauschalen ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet worden. Diese Regelung verringert den administrativen Aufwand bei der Abrechnung der Leistungserbringenden mit dem Kanton.

5.3.7 Taxen

a) Bisheriges Modell

Die Nutzenden haben sich an den Kosten zu beteiligen. Im Bereich Wohnen sind die Taxen einheitlich für alle Einrichtungen, die Betriebsbeiträge erhalten, festgelegt. Sie basieren auf den Einkünften einer Person mit Behinderung aus der IV-Rente und den Ergänzungsleistungen.

Im Bereich Tagesstruktur haben sich die Nutzenden mit der Hilflosigkeitsentschädigung am Betreuungsaufwand zu beteiligen.

Die Abwesenheitstaxen sind reduziert. Sie entsprechen einem Drittel der Anwesenheitstaxen.

b) Neues Modell

Die Nutzenden haben sich auch zukünftig an den Kosten zu beteiligen. Im Bereich Wohnen besteht die Absicht, die Taxen einheitlich für alle Einrichtungen, die Betriebsbeiträge erhalten, festzulegen. Die Höhe der Taxen basiert auf den Einkünften einer Person mit Behinderung aus der IV-Rente und den Ergänzungsleistungen. Es ist nicht beabsichtigt, von der heute gültigen Berechnung der Einheitstaxe abzuweichen.

Die Konferenz der SODK Ost schlägt vor, für Tagesstrukturangebote keine Taxen zu erheben. In Werkstätten und bei Tagesstrukturplätzen erfolgt die Finanzierung demnach ausschliesslich durch direkte Betriebsbeiträge des Kantons und die selbsterwirtschafteten Erträge. Der Kanton Graubünden beabsichtigt, sich dieser Regelung anzuschliessen, da auch die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE eine Kostenbeteiligung grundsätzlich nur bei Wohnangeboten und Tagesstätten vorsieht (Art. 28 IVSE).

5.3.8 Reserven

a) Bisheriges Modell

Das bisherige Modell hat keine Bildung von Reserven vorgesehen. Es wurde maximal der anrechenbare Aufwandüberschuss finanziert. Hat eine Einrichtung einen Verlust erwirtschaftet, musste der Träger diesen Verlust übernehmen.

b) Neues Modell

Das neue Finanzierungsmodell sieht Reserven vor. Die Abgeltung der Leistungserbringenden in Form von leistungsorientierten Pauschalen bedingt die Möglichkeit Reserven zu bilden. Die Leistungserbringenden können so betriebliche und konjunkturelle Schwankungen auffangen. Damit wird der Handlungsspielraum der Leistungserbringenden erhöht.

Die Regierung legt auch den Verwendungszweck der Reserven fest. Diese Bedingung basiert auf der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE. Diese verlangt explizit, dass bei der Verrechnung mittels Pauschalen die Überschüsse zweckgebunden zu verwenden sind (IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, Absatz 1.6). Folglich werden die Reserven zweckgebunden für die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verwendet werden müssen.

Die Regierung legt die Ausgestaltung und die Plafonierung der Reserven fest. Es wird beabsichtigt, die Reserven zweistufig auszugestalten und zu plafonieren. Die erste Stufe ist ein Schwankungsfonds, der zweckgebunden für den jeweiligen Betrieb verwendet werden kann. Die zweite Stufe sind Schwankungsreserven, die zweckgebunden innerhalb einer Trägerschaft verwendbar sind.

Der Plafond des Schwankungsfonds beträgt für Wohn- und nicht ertragsorientierte Tagesstrukturangebote 10 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwandes IVSE. Für ertragsorientierte Tagesstrukturangebote beträgt der Plafond 30 Prozent des anrechenbaren Nettoaufwandes IVSE. Überschüsse eines Betriebes werden zu 100 Prozent dem Schwankungsfond zugewiesen.

Wird der Plafond des Schwankungsfonds überschritten, werden 50 Prozent des Überschusses den Schwankungsreserven zugewiesen und 50 Prozent des Überschusses werden dem Kanton bzw. den Kantonen zurückerstattet. In diesem Fall muss die Höhe der Leistungspauschale zwingend überprüft werden.

Die Reservenregelung ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet worden. Sie erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum der Leistungserbringenden.

5.3.9 Bau- und Kaufbeiträge

a) Bisheriges Modell

Der Kanton gewährt Beiträge von mindestens 35 Prozent und maximal 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. Der Finanzierungssatz wurde mit Inkrafttreten der NFA für diese direkten Investitionsbeiträge auf 80 Prozent festgelegt.

Die Trägerschaft finanziert 20 Prozent vor. Die Abschreibungen auf den Beitrag der Trägerschaft sind zudem im Betriebsbeitrag an die Einrichtung enthalten.

Damit finanzierten der Bund und der Kanton mittels Direktbeiträgen und der Finanzierung über Abschreibungen ca. 98 Prozent der Bau- und Kaufbeiträge für Wohnheime/Tagesstätten über öffentliche Beiträge. Bei Werkstätten sind es über 90 Prozent.

b) Neues Modell

Der Kanton und die Trägerschaften teilen sich die Finanzierung der Infrastruktur. Der Kanton leistet grundsätzlich Beiträge im Umfang von 80 Prozent für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. Die Trägerschaft finanziert 20 Prozent. Die Abschreibungen auf den Kantons- und den Trägerschaftsanteil sind in der Betriebsrechnung der Einrichtungen kalkulatorisch aufzuführen, sie sind aber nicht anrechenbar.

Vergleichbarkeit/Vollkosten

Wenn der Kanton direkte Investitionsbeiträge leistet, muss der Nutzen dieser Beiträge in Form eines Nutzungsbeitrags während der vereinbarten Nutzungsdauer jährlich berücksichtigt werden. Damit wird gewährleistet, dass alle Investitionsbeiträge in den Vollkosten enthalten sind und somit auch interkantonal verrechnet und verglichen werden können.

Nicht anrechenbare Investitionen sind von den Leistungserbringenden selbst zu tragen und dürfen nicht in die Objektpauschalen einfließen.

Nutzungsdauer/Rückerstattung

Da der Kanton bundesrechtlich verpflichtet ist, Angebote für Menschen mit Behinderung zu finanzieren, wird die Nutzungsdauer der Investitionen deshalb auf 33 Jahre festgelegt.

5.3.10 Beiträge an Mobilien

a) Bisheriges Modell

Der Kanton leistet an Anschaffungsbeiträge ab 1000 Franken einen Beitrag von mindestens 35 Prozent und maximal 65 Prozent der anrechenbaren Kosten der Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsbeiträge subventioniert werden. Den Werkstätten wurde ein Beitrag von 65 Prozent gewährt, den Wohnheimen und Tagesstätten ein Beitrag von 35 Prozent.

Die Gewährung von Beiträgen ab 1000 Franken bedingt einen beträchtlichen administrativen Aufwand und schränkt den Handlungsspielraum der Leistungserbringenden ein.

b) Neues Modell

Im neuen Finanzierungsmodell wird der Beitrag für Anschaffungen Bestandteil der Objektpauschale sein. Die Objektpauschale wird um die bisher geleisteten Investitionsbeiträge erhöht. Die Abschreibungen auf Mobilien fließen zu 100 Prozent in die Kostenrechnung.

Anschaffungsbeiträge über 50000 Franken erfordern eine Genehmigung. Diese Regelung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum der Leistungserbringenden und verringert den administrativen Aufwand.

5.3.11 Spenden

a) Bisheriges Modell

Betriebliche Spenden ohne einschränkende Zweckbindung werden für die Finanzierung von Wohnheimen mit Beschäftigung, Wohnheimen ohne Beschäftigung und Werkstätten als Erträge berücksichtigt.

b) Neues Modell

Im neuen Finanzierungsmodell werden betriebliche Spenden ohne einschränkende Zweckbindung für die Finanzierung der Bereiche Wohnen und Tagesstruktur nicht als Erträge berücksichtigt. Entsprechend werden aber auch keine Fundraising-Aufwände mit der Pauschale abgegolten.

5.3.12 Übergangszeit

a) Rahmenbedingungen für ein Übergangsmodell

Die neue Finanzierungssystematik wird auf die betroffenen Leistungserbringenden Auswirkungen haben. Die Zuteilung der Mittel je betreute Person erfolgt nach einheitlichen Kriterien, ist transparent und vergleichbar. Einzelne Leistungserbringende werden mit der neuen Finanzierung zukünftig über mehr Mittel zur Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügen, andere werden weniger Mittel erhalten.

Die Einführung einer neuen Finanzierungssystematik erfordert daher von den Leistungserbringenden und vom Kanton Anpassungen. Damit die Leistungserbringenden genügend Zeit haben, sich auf die Veränderungen einzustellen, und damit die Vergleichbarkeit der Grundlagen erhöht werden kann, ist eine Übergangsfrist notwendig.

b) Zeitplan und Umsetzungsschritte

Geschützte Wohn- und Tagesstrukturplätze

Die Umsetzung der Finanzierungssystematik der geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätze orientiert sich an der Empfehlung der SODK Ost und des Kantons Zürich.

1. Januar 2012 –
31. Dezember 2012

Jeder Leistungserbringende erhält mindestens die bisherigen Leistungen des Bundes und des Kantons (Basis Rechnung 2010 der Leistungserbringenden).

Je Leistungserbringenden und Angebot (Tagesstruktur, geschützter Wohnplatz) wird individuell eine Betreuungs- und Objektpauschale je IBB-Stufe festgelegt.

Die Pauschalen basieren auf den effektiven Kosten der Leistungserbringenden. Nicht Bestandteil der Pauschalen sind nicht anrechenbare Kosten.

1. Januar 2013 – 31. Dezember 2014	<p>Die individuellen Betreuungspauschalen je IBB-Stufe und Leistungserbringenden werden über zwei Jahre dem Mittelwert der wirtschaftlichen Leistungserbringenden angenähert.</p> <p>Die Objektpauschale wird individuell je Leistungserbringenden festgelegt (Basis bisherige Kosten, Rechnung 2010 der Leistungserbringenden).</p> <p>Die Pauschalen basieren auf den effektiven Kosten der Einrichtungen. Nicht Bestandteil der Pauschalen sind nicht anrechenbare Kosten.</p>
1. Januar 2015	<p>Die Betreuungspauschalen je IBB-Stufe sind für alle Leistungserbringenden einheitlich.</p> <p>Die Objektpauschale je Leistungserbringenden wird über Vergleichswerte dem Mittelwert der wirtschaftlichen Leistungserbringenden angenähert.</p> <p>Die Pauschalen basieren auf den effektiven Kosten der Leistungserbringenden. Nicht Bestandteil der Pauschalen sind nicht anrechenbare Kosten.</p>

Geschützte Arbeitsplätze

Die Umsetzung der Finanzierungssystematik der geschützten Arbeitsplätze auf der Basis eines Deckungsbeitragsmodells orientiert sich an der Empfehlung der SODK Ost und des Kantons Zürich.

Der Zeitplan orientiert sich an der Umsetzung der Finanzierungssystematik der Leistungserbringenden von geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätzen. Im ersten Jahr werden zusätzlich die vergleichbaren Angebotstypen, d.h. in der Betreuung und/oder der Infrastruktur vergleichbarer Arbeitsplätze bestimmt.

c) Verbesserung der Grundlagen

Damit die Leistungen und die Kosten der Einrichtungen zuverlässig vergleichbar sind und einheitliche Preise für die Leistungen festgelegt werden können, müssen die Grundlagen für die Leistungserfassung einheitlich sein. Daher müssen die Vorgaben für Leistungen der stationären Behindertenhilfe weiterentwickelt werden. Diese Anpassungen sind notwendig, damit die Ausgangsbedingungen für alle Leistungserbringenden gleich sind und sich daraus keine Nachteile für einzelne Leistungserbringende ergeben. Die Regelungsdichte wird verringert, sobald einheitliche Pauschalen für die Leistungen festgelegt sind.

Die Leistungserbringenden geschützter Wohn-, Tages- und Arbeitsplätze sind erst seit dem 1. Januar 2008 verpflichtet, eine Kostenrechnung gemäss Vorgaben der Curaviva zu führen. Die Vorgaben der Curaviva orientieren

sich an den bisher gängigen Angeboten der stationären Behindertenhilfe: dem Wohnheim, dem Wohnheim mit Beschäftigung, der Tagesstätte und der Werkstatt. Vor allem zwischen den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur werden deshalb Anpassungen gemäss den neuen Leistungsdefinitionen notwendig sein.

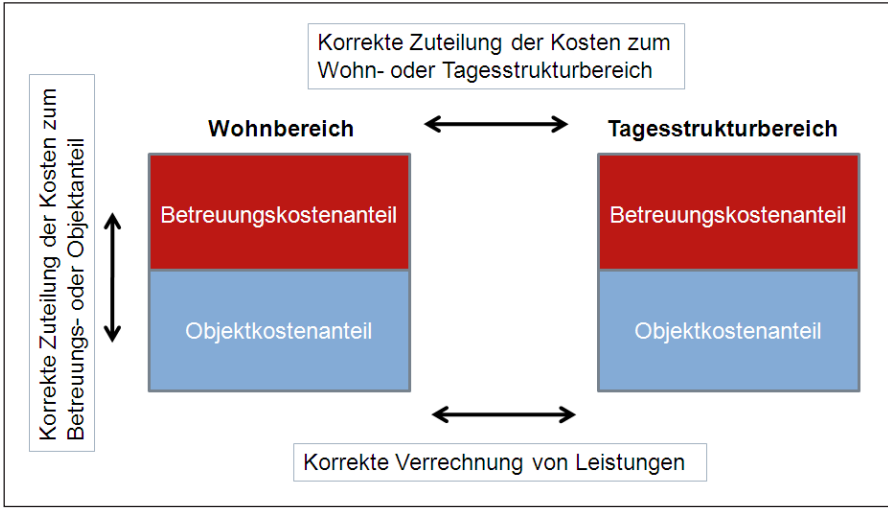


Abb. 18 Bereinigung der Datengrundlage im Bereich der Kostenrechnungen der Einrichtungen

Die Verbesserung der Grundlagen kann nur beschränkt im heutigen Finanzierungssystem vorgenommen werden. Verschiebungen von finanziellen Mitteln zwischen den Angeboten können im bestehenden Finanzierungsmodell nicht vorgenommen werden. Eine Optimierung der Grundlagen im Rahmen der Kostenzuteilungen könnte nur erreicht werden, wenn die heute vorliegenden Angaben in der bestehenden Form weitergeführt werden und gleichzeitig die neuen Zuteilungen parallel geführt werden. Dies würde für alle Beteiligten einen beträchtlichen administrativen Aufwand ergeben.

6. Finanzierung teilstationärer Angebote

6.1 Zielsetzung und Auftrag

Für Menschen mit Behinderung sollen qualitativ gute, ihrem Betreuungsbedarf entsprechende Integrationsangebote zur Verfügung stehen. Der Kanton erbringt die Leistungen in der Regel nicht selbständig. Er schliesst mit Leistungserbringenden Leistungsaufträge ab. Die teilstationären Angebote sollen leistungsorientiert, transparent, einheitlich und vergleichbar abgegolten werden. Teilstationäre Angebote unterstützen die Integration von Personen mit Behinderung mit einem mittleren Betreuungsbedarf.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderung ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) hat die Kantone zudem verpflichtet, in einem Konzept aufzuzeigen, nach welchen Finanzierungsgrundsätzen die Leistungen der stationären Leistungserbringenden zukünftig finanziert werden sollen.

Teilstationäre Wohnangebote waren bisher mit dem Angebot Wohnheim gekoppelt. Teilstationäre Arbeitsangebote waren bisher an das Angebot Werkstatt gebunden.

Vergleichbare Angebote sind geschützte Wohn- und Arbeitsplätze sowie das begleitete Wohnen und Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt. In der Betreuungsleistung liegen die Wohn- und Arbeitsbegleitung zwischen diesen Angeboten.

6.2 Bisherige Umsetzung

Die bisherige Finanzierung einer Wohnbegleitung erfolgt über die Wohnheime unter dem Titel «dezentralisierte Unterbringung von Behinderten ausserhalb des Wohnheims». Wohnheime können die dezentralisierte Unterbringung von Personen mit Behinderung ausserhalb des Wohnheims anbieten. Beispiele sind Wohngruppen für Personen mit Behinderung, die nur teilweise auf die Dienstleistungen eines Wohnheims angewiesen sind, sowie Übergangswohnungen für Personen mit Behinderung, die sich auf das selbständige Wohnen vorbereiten. Die Leistungen in einer dezentralen Wohnform werden mit dem gleichen Betrag wie die Leistungen im Wohnheim abgegolten. Nutzerinnen und Nutzer des dezentralen Wohnens haben sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung entspricht den Taxen für einen Platz in einem Wohnheim.

Die bisherige Finanzierung einer Arbeitsbegleitung erfolgt über die Werkstätten. Werkstätten können für Dritte im Auftragsverhältnis im Be-

trieb des Auftraggebers Leistungen mit den angestellten Personen mit Behinderung erbringen.

6.3 Neue Umsetzung

Bei der Wohn- oder Arbeitsbegleitung unterstützen Betreuungspersonen die Personen mit Behinderung regelmässig im Wohnen oder am Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt. Die Wohn- und Arbeitsbegleitung ist nicht zwingend an einen Leistungserbringenden von geschützten Wohn- und Arbeitsplätzen gebunden.

Die Abgeltung der Wohnbegleitung orientiert sich an den Betreuungspauschalen für geschützte Wohnplätze und für das begleitete Wohnen des Bundes. Nutzerinnen und Nutzer der Wohnbegleitung haben sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung soll geringer ausfallen als für einen geschützten Wohnplatz.

Die Abgeltung der Arbeitsbegleitung orientiert sich an den Leistungspauschalen für geschützte Arbeitsplätze und Integrationsarbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt.

Die Aufgaben entsprechen in der Übergangszeit mehrheitlich den Aufgaben der stationären Angebote.

Mit Leistungserbringenden, welche nicht gleichzeitig geschützte Wohn- oder Arbeitsplätze anbieten sind Leistungsaufträge zu vereinbaren, in denen Leistungen, Menge, Qualität und die Abgeltung festgelegt werden.

7. Finanzierung ambulanter Angebote

7.1 Zielsetzung und Auftrag

Für Menschen mit Behinderung sollen qualitativ gute, ihrem Betreuungsbedarf entsprechende Integrationsangebote sowie Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Der Kanton erbringt die Leistungen in der Regel nicht selbständig. Er schliesst mit Leistungserbringenden Leistungsaufträge ab. Die ambulanten Angebote sollen leistungsorientiert, transparent, einheitlich und vergleichbar abgegolten werden. Ambulante Betreuungsangebote im Wohn- und Arbeitsbereich unterstützen Personen mit Behinderung mit einem leichten Betreuungsbedarf.

Weitere Betreuungs- und Beratungsangebote unterstützen Personen mit Behinderung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderung ambulante Angebote zur Verfügung zu stellen. Der Bund

fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden (Art. 112b Abs. 1 BV; SR 101).

Der Kanton Graubünden sieht bereits im bestehenden Behindertengesetz vor, dass er Beiträge an Organisationen, Betriebe und Personen leistet, welche die soziale und berufliche Integration behinderter Erwachsener fördern (Art. 35–37, 41–43 Behindertengesetz). Damit soll verhindert werden, dass in Folge der Leistungsbeschränkung des Bundes Eintritte in stationäre Angebote erfolgen, welche nicht notwendig sind.

7.2 Vergleichbare Aufgaben

Die Finanzierung ambulanter und teilstationärer Angebote ist vergleichbar mit den Beiträgen des Bundes an das Begleitete Wohnen und den Beiträgen des Bundes an Organisation der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG; SR 831.20 und Art. 108–110 IVV; SR 831.201).

7.3 Bisherige Umsetzung

Der Kanton kann Beiträge gewähren an Beratungs- und Betreuungsdienste, an Organisationen, Betriebe und Personen, die das Wohnen, die Mobilität sowie die Fort- und Weiterbildung behinderter Erwachsener fördern sowie an die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskursen für Fachpersonal. Er leistet Beiträge bis zu 80 Prozent der Aufwendungen, welche anderweitig nicht gedeckt werden können.

Der Kanton kann Betriebe der Privatwirtschaft, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung anbieten, durch Gewährung von Beiträgen und durch Beratung unterstützen. Das Departement kann Projekte genehmigen. Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.

7.4 Neue Umsetzung

Die Beitragsgewährung an Leistungserbringende von ambulanten Angeboten erfolgt analog dem Prinzip der Finanzierung stationärer Angebote. Die Abgeltung erfolgt leistungsorientiert, transparent, einheitlich und vergleichbar.

Für Beratungs- und Integrationsangebote werden Leistungsaufträge vereinbart. Darin wird festgelegt, welche und wie viele Leistungen notwendig sind und durch den Kanton finanziert werden. Die Leistungen orientieren sich mehrheitlich am Leistungskatalog des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB); 318.507.10 d). Die Abgeltungen orientieren sich an den bisherigen Leistungen des Kantons und an vergleichbaren Angeboten.

Der Kanton kann Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Personen mit Behinderung anbieten, durch Beratung und durch Gewährung von Beiträgen unterstützen. Er übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind. Die Abgeltungen orientieren sich an den bisherigen Leistungen des Kantons und an den Abgeltungen für geschützte Arbeitsplätze.

Mit den Leistungserbringenden sind Leistungsaufträge zu vereinbaren, in denen Leistungen, Menge, Qualität und die Abgeltung festgelegt werden. Bis zur Unterzeichnung der Leistungsaufträge werden die Leistungen nach der bisherigen Finanzierung abgegolten. Die Leistungsaufträge sind innert maximal drei Jahren zu vereinbaren.

8. Behindertengerechtes Bauen

8.1 Zielsetzung und Auftrag

Das behindertengerechte Bauen soll im Bereich der Infrastruktur für Menschen mit Behinderung eine höchstmögliche Autonomie und Integration beim Wohnen, Arbeiten und in der Freizeit gewährleisten.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und hat die Zielsetzung aufgenommen. Öffentlich zugängliche Neu- oder Erneuerungsbauten, der öffentliche Verkehr, Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen seither behindertengerecht gebaut werden.

8.2 Bisherige Umsetzung

Der Kanton Graubünden hat die Vorgaben des Bundes im Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden aufgenommen. Darin wurde festgehalten, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden müssen, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Behinderten benützt werden können.

Im Behindertengesetz des Kantons Graubünden war im Artikel 38–40 vorgesehen, dass der Kanton bei der Gestaltung von Wohnungsbauten und Arbeitsstätten an die behinderungsbedingten, nicht anderweitig gedeckten Mehrkosten, Beiträge leisten kann. Diese Bestimmungen wurden im Rahmen der Teilrevision im Jahr 1997 in das Behindertengesetz aufgenommen. Im Jahr 2005 hat die Regierung die Wirksamkeit der Bestimmungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in den davorliegenden drei Jahren vier Projekte eingereicht worden sind, davon lediglich eines bewilligt werden konnte und die behinderungsbedingten Mehrkosten marginal waren. Da die Wirksamkeit der Bestimmung nicht gegeben und gleichzeitig mit dem Behindertengleichstellungsgesetz das behindertengerechte Bauen bundesrechtlich verbindlich geregelt worden war, entschied die Regierung im 2005, keine weiteren Beiträge mehr auszurichten.

8.4 Neue Umsetzung

Im neuen Erlass wurden die Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen deshalb nicht übernommen. Die Bestimmungen des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes und das Raumplanungsgesetz des Kantons stellen sicher, dass das behindertengerechte Bauen umgesetzt wird. Zudem unterstützt der Kanton die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen mit Beiträgen an die Bauberatungsstelle der Pro Infirmis.

9. Schnittstellen

9.1 Betreuung von Kleinkindern mit Behinderung

Grundsätzlich erfolgt die Betreuung von Kleinkindern mit Behinderung durch die Eltern. Die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung von Kindern mit Behinderungen können im Auftrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements über die Heilpädagogische

Früherziehung des Heilpädagogischen Dienstes Graubünden gewährleistet werden.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter vor dem Schuleintritt in einem institutionellen Rahmen und die Finanzierung dieser Leistungen soll durch eine neue Regelung im Schulgesetz festgelegt werden. Zuständig ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Die Invalidenversicherung entrichtet Leistungen an Kinder mit Geburtsgebrechen, sofern ein Anspruch gemäss dem Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen (KSME) der Invalidenversicherung besteht.

9.2 Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Die Sonderschulung und die ausserschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung liegen in der Zuständigkeit des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes. Ist es aus behinderungsbedingten Gründen zwingend, dass die Integration einer minderjährigen Person mit Behinderung mit Leistungen aus dem Bereich für erwachsene Personen mit Behinderung gefördert wird, lässt das Behindertenintegrationsgesetz dies zu.

9.3 Berufsbildung Jugendlicher mit Behinderung

Die Ausbildungen von Personen mit Behinderung liegen mit den «beruflichen Massnahmen der IV» in der Zuständigkeit des Bundes. Erfolgen die «beruflichen Massnahmen der IV» bei Leistungserbringenden von geschützten Arbeitsplätzen, muss die Invalidenversicherung die Aufwendungen «beruflichen Massnahmen der IV» finanzieren.

9.4 Alter

Personen mit Behinderung, die das AHV-Alter erreichen, sollen solange als möglich in der gewohnten Umgebung und in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben können. Das Kriterium für einen Wechsel der Wohnform ist demnach nicht auf ein bestimmtes Alter abzustützen. Ein zusätzlicher Pflegebedarf soll mit Hilfe der Spitex-Leistungen gedeckt werden. Übersteigt die erforderliche Pflege die Spitex-Leistungen gemäss Rahmenleistungsauftrag für Organisationen der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) und gemäss Zeitbudget aufgrund der Krankenversicherungsgesetzgebung (KVG), zeigt

ein Wechsel in ein Alters- und Pflegeheim Vorteile gegenüber der Betreuung von Menschen mit Behinderung in der Pflegeabteilung einer Behinderteneinrichtung (Anfrage Casty: Grossratsportokoll Session vom 15. bis 18. Juni 2005 1/2005/2006, 17. Juni 2005 / Antwort: Grossratsprotokoll Session vom 17. Oktober 2005 bis 19. Oktober 2005 3/2005/2006, 18. Oktober 2005).

VIII. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Zusammenfassung der finanziellen und personellen Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen basieren auf dem Rechnungsjahr 2009. Die Vergleiche erfolgen gegenüber den effektiv aufgewendeten finanziellen Mittel.

Veränderungen aufgrund der neuen Finanzierungssystematik gegenüber dem Modelljahr 2009	in Fr.
<i>Stationäre Angebote</i>	
<i>Betriebsbeiträge</i>	1 021 000
<i>Verrechnungseinheiten und die An- und Abwesenheitstage</i>	0
<i>Beiträge anderer Kantone</i>	- 104 000
<i>Investitionen für Mobilien</i>	0
<i>Investitionen für Immobilien</i>	0
<i>Steuern</i>	123 000
<i>Kanton als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden</i>	- 532 000
<i>Übergangszeit</i>	0
<i>Schwankungsfonds</i>	
<i>Der maximal mögliche Betrag für zweckgebundene Reserven aller Leistungserbringenden beträgt ca. Fr. 8 788 000.</i>	
<i>Die Reservenöffnung erfolgt über mehrere Jahre.</i>	
<i>Teilstationäre Angebote</i>	0
<i>Ambulante Angebote</i>	300 000
<i>Personelle Auswirkungen</i>	0
<i>Technische Umsetzung (einmalig)</i>	200 000
Total	1 008 000

2. Finanzierung geschützter Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze

2.1. Berechnungsmodell und Vorgehen

Das Modell für die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen im Bereich der geschützten Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen der SODK Ost erarbeitet. Es basiert auf den Kostenrechnungen der Leistungserbringenden und den Einstufungen des individuellen Betreuungsbedarfs der Nutzenden.

Die Berechnungen wurden durch das kantonale Sozialamt vorgenommen und gegenüber den stationären Leistungserbringenden erläutert. Sie wurden umfassend, d. h. mit den Daten aller stationären Leistungserbringenden, durchgeführt. In den Berechnungen wurden 16 Leistungserbringende von Wohnplätzen, 15 Leistungserbringende von Tagesstrukturplätzen und 14 Leistungserbringende von Arbeitsplätzen berücksichtigt.

Erkenntnisse aus den Berechnungen sind in die Vorlage eingeflossen. Die Berechnungen haben zudem aufgezeigt, dass die Einheitlichkeit der Datengrundlage vor allem im Bereich der Kostenzuteilungen noch verbessert werden muss.

Datengrundlage

Die Berechnungen basieren auf den Kostenrechnungen aller stationären Leistungserbringenden des Jahres 2009. Aufgrund der neuen Leistungsdefinitionen wurden im Januar 2011 die Kostenzuteilungen zu den Leistungsbereichen teilweise überarbeitet.

Die Vollerhebung des individuellen Betreuungsbedarfs der Nutzenden wurde im April/Mai 2010 durch die stationären Leistungserbringenden und das kantonale Sozialamt durchgeführt.

Annahmen

In die Berechnungen wurden die gesamten anrechenbaren Kosten der stationären Leistungserbringenden einbezogen. In der heute bestehenden Finanzierung werden anrechenbare Kosten nicht abgegolten, wenn ein Leistungserbringender den maximalen Betriebsbeitrag erreicht hat. Einige Leistungserbringende konnten trotz dem Wissen, dass die Kosten nicht abgegolten werden, die Kosten nicht reduzieren. Es ist daher anzunehmen, dass die historisch gewachsenen und limitierten Abgeltungen effektiv nicht ausreichen. Deshalb werden diese Kosten in der Modellrechnung berücksichtigt.

Die Einstufungen des individuellen Betreuungsbedarfs waren mehrheitlich plausibel. Für die Modellrechnung konnten die Angaben deshalb verwendet werden.

Steuerung und Kostenneutralität

Mit dem Finanzierungsmodell können die Vorgaben der Regierung und des Grossen Rates umgesetzt werden. Es ist grundsätzlich möglich, das Finanzierungsmodell kostenneutral einzuführen. Wird den Annahmen betreffend die anrechenbaren Kosten entsprochen, fallen für den Kanton Mehrkosten an (siehe Kapitel VIII.2.2).

2.2 Betriebsbeiträge

Das neue Finanzierungssystem stützt sich auf die effektiven, anrechenbaren Kosten der Einrichtungen. Dem Kanton entstehen im Bereich der Betriebsbeiträge jährlich wiederkehrende Mehrkosten im Umfang der bisherigen ungedeckten Restdefizite von einer Million Franken (Restdefizit 2009). Zu beachten sind die Auswirkungen, welche in den folgenden Kapiteln ausgeführt werden.

Die erstmalige Festlegung der Leistungspauschalen stützt sich auf das Rechnungsjahr 2010. Die geprüften Rechnungen und somit die effektiven Mehrkosten liegen im 3. Quartal 2011 vor.

2.3 Verrechnungseinheiten und die An- und Abwesenheitstage

Die neu berechneten Pauschalen basieren auf den effektiven Kosten der Einrichtungen im Jahr 2009 abzüglich der nicht anrechenbaren Kosten. Im bisherigen Modell basierte die Abgeltung auf der Anzahl der An- und Abwesenheitstage sowie der vereinbarten Arbeitsstunden. Im neuen Modell basiert die Abgeltung auf Monatspauschalen und Halbtagespauschalen. Aus heutiger Sicht ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verhältnis von An- und Abwesenheitstagen wesentlich ändert. Daher sind für den Kanton keine Mehrkosten zu erwarten.

Für die Leistungserbringenden ergeben sich durch die Regelung im Jahresablauf weniger Schwankungen bei den Erträgen und damit eine höhere Planungssicherheit. Beim gleichen Verhältnis von An- und Abwesenheitstagen verändert sich die Gesamtsumme nicht.

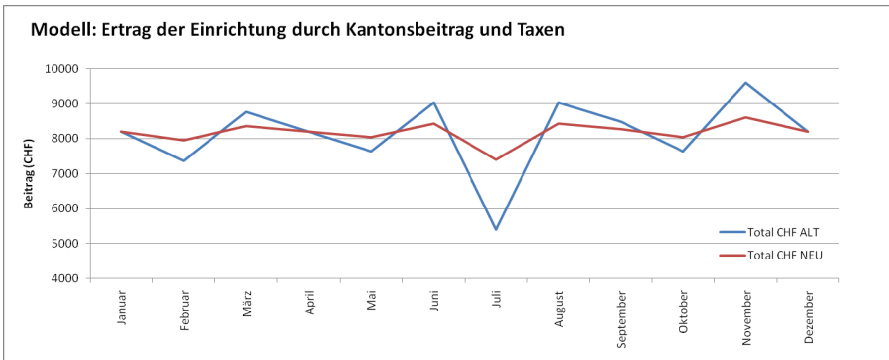


Abb. 19 Modell: Einfluss der Verrechnungseinheiten auf den Ertrag

2.4 Pauschalen und Reserven

Die Bildung von Reserven ist eine Voraussetzung für die pauschalisierte Abgeltung der Leistung. Die Pauschalen und Reserven erhöhen die Budgetgenauigkeit der Einrichtungen und des Kantons erheblich und verringern die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen. Maximal können die Betriebe im Schwankungsfonds Mittel im Umfang von rund 8.8 Millionen Franken äufnen. Diese im Schwankungsfonds geäufneten Mittel können nur zweckgebunden für erwachsene Menschen mit Behinderung verwendet werden.

2.5 Beiträge anderer Kantone

Im bisherigen Modell wurden die Kosten gleichmässig auf die nutzenden Personen aufgeteilt. Im neuen Modell werden die Kosten nach dem Betreuungsbedarf des Nutzenden bestimmt. Dies führt dazu, dass der Fremdkanton künftig die nach dem Betreuungsbedarf gestuften Kosten übernimmt. Ist der Betreuungsbedarf eines Nutzenden tief, fällt die Leistungspauschale tiefer aus als beim bisherigen Modell. Ist der Betreuungsbedarf eines Nutzenden höher, ist die Leistungspauschale entsprechend höher.

Die Modellrechnungen zeigen, dass Nutzende aus Fremdkantonen einen mittleren Betreuungsbedarf haben. Die Einnahmen aus Fremdkantonen fallen um rund Fr. 100'000 höher aus. Im gleichen Umfang fallen dem Kanton Minderkosten an.

Diese Minderkosten sind systembedingt. Da alle Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich ein betreuungsbedarfsabhängiges Finanzierungssystem

tem einführen wollen, wird dieser Effekt auch in den anderen Kantonen zu beobachten sein.

2.6 Investitionen für Mobilien

Die Berechnung der Pauschalen für Mobilien basiert auf den Abrechnungen der Jahre 2008 bis 2010 und dem Budget der Jahre 2011 bis 2014.

Die Objektpauschalen werden im Umfang der bisher über den Investitionskredit geleisteten Anschaffungsbeiträge erhöht. Dies führt zu einer Kreditverschiebung von der Investitionsrechnung zur laufenden Rechnung im Umfang von knapp einer Million Franken pro Jahr. Es fallen keine Mehr- oder Minderkosten an.

2.7 Investitionen für Immobilien

Die Finanzierung von Immobilien erfolgt unverändert. 80% der anrechenbaren Investitionskosten werden durch den Kanton finanziert, 20% durch die Einrichtungen bzw. deren Trägerschaften. Somit entstehen für den Kanton keine Mehrkosten.

Künftig werden die Abschreibungen vom durch die Trägerschaft finanzierten Investitionsanteil nicht für die Ermittlung der Leistungspauschale berücksichtigt. Dies gilt für Investitionen, welche nach dem Erlass dieses Gesetzes getätigt werden. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Einrichtungen sind marginal. Der Kanton wird bei einem angenommenen Investitionsvolumen von 5 Mio. Franken pro Jahr und einer Abschreibungsdauer von 33 Jahren um Fr. 30000 pro Jahr entlastet.

2.8 Taxen

Für Tagesstrukturangebote ist im neuen Modell keine Kostenbeteiligung der Nutzenden vorgesehen. Im Jahr 2009 weisen die Einrichtungen Kostenbeteiligungen von Fr. 247000 aus. Rund die Hälfte der Personen nimmt einen geschützten Wohnplatz und einen geschützten Arbeitsplatz in Anspruch. Die bisherige Regelung, wonach Leistungserbringende von geschützten Wohnplätzen ein Drittel der Hilflosigkeitsentschädigung dem Tagesstrukturbereich überweisen müssen, entfällt. Die Mehrkosten für den Kanton betragen voraussichtlich rund Fr. 123000.

2.9 Kanton als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden

Die Mehrkosten, welche dem Kanton durch die Anerkennung der bisher ungedeckten Restdefizite von einer Million Franken (Restdefizit 2009) entstehen (siehe Kapitel VIII 2.2), sind zu relativieren. Rund 532 000 Franken entfallen auf Einrichtungen der Psychiatrischen Dienste Graubünden. Diesen Betrag hatte der Kanton bisher über den Trägerschaftbeitrag zu übernehmen. Der Kanton wird in diesem Umfang in der Funktion als Träger finanziell entlastet.

Die Gleichbehandlung der stationären Leistungserbringenden führt zu Verschiebungen der finanziellen Mittel zwischen den Anbietenden. Es ist deshalb zu erwarten, dass auch zwischen den Einzelkrediten der privatrechtlichen Einrichtungen und der Psychiatrischen Dienste Graubünden Verschiebungen notwendig sein werden.

2.10 Finanzielle Auswirkungen auf die Leistungserbringenden

Geschützte Wohn- und Tagesstrukturplätze

Das neue Finanzierungsmodell wird auf die Leistungserbringenden von geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätzen Auswirkungen haben. Leistungserbringende, welche heute unter dem Durchschnitt der Leistungspauschalen liegen, werden mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben und ihre Leistungen ausbauen können. Leistungserbringende, welche heute über dem Durchschnitt der Leistungspauschalen liegen, erhalten künftig weniger finanzielle Mittel und werden ihre Betriebsführung auf die Pauschalbeiträge anpassen müssen.

Die folgende Grafik basiert auf Modellrechnungen, in welchen die Betreuungspauschale dem Referenzwert angeglichen wird. Berücksichtigt wurden dabei die Rechnungen 2009 der Leistungserbringenden und die IBB-Einstufungen 2010 (Testlauf). Dabei konnten die Kostenverschiebungen gemäss *Abb. 18 Bereinigung der Datengrundlage im Bereich der Kostenrechnungen der Einrichtungen* nur teilweise berücksichtigt werden. Auf der Basis der Modellrechnungen kann die Veränderungstendenz für die Leistungserbringenden geschätzt werden. Die frankengenauen Auswirkungen je Einrichtung können erst abschliessend festgestellt werden, wenn die Kostenzuteilung bei allen Leistungserbringenden bereinigt ist. Diese Umsetzung fordert eine Übergangsfrist. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich im Kapitel VII. 5.3.12 Übergangszeit.

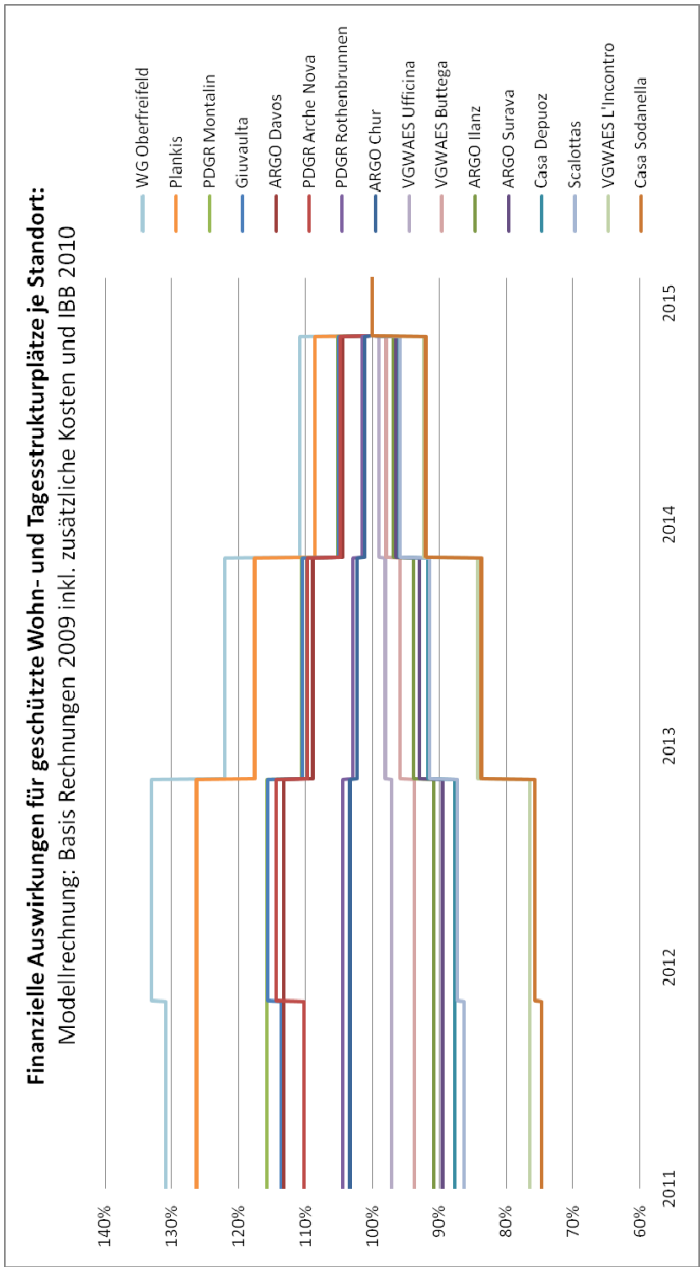


Abb. 20 Finanzielle Auswirkungen auf die Leistungserbringenden

Die Gründe für die unterschiedliche finanzielle Ausgangssituation der Leistungserbringenden sind vielfältig. Zentrale Elemente sind die Preisgestaltung der Vergangenheit (siehe Kapitel III.1), die noch nicht vollständig bereinigten Kostenzuteilungen (siehe Kapitel VII. 5.3.12), die Auslastungen der Angebote und die unterschiedlichen Betreuungskonzepte der Leistungserbringenden. Das Einführen der einheitlichen Entschädigung der Betreuung von Personen mit Behinderung wird bei den Leistungserbringenden betriebliche Veränderungen erfordern oder auch ermöglichen.

Die Vereinheitlichung der Kostenzuteilungen zu den Betreuungs- und Objektkosten wird keine betrieblichen Anpassungen oder Leistungsreduktionen verursachen. Einige Leistungserbringende werden nach der Bereinigung voraussichtlich weniger vom Zielwert abweichen. Leistungserbringende können auf die finanziellen Veränderungen mit der Anpassung der Betreuungskonzepte oder mit einer Optimierung der Auslastung reagieren. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Betriebe Leistungsreduktionen vornehmen müssen, andere Betriebe werden die Möglichkeit erhalten ihre Leistungen auszubauen.

Sollte ein Leistungserbringender innerhalb der vorgegebenen Übergangsfrist die betrieblichen Anpassungen nicht vornehmen können, kann ihn die Regierung als Härtefall zusätzlich unterstützen.

Geschützte Arbeitsplätze

Das neue Finanzierungssystem wird bei den geschützten Arbeitsplätzen kostenneutral je Angebot eingeführt. Nach der Definition von vergleichbaren Angebotstypen, d.h. in der Betreuung und/oder der Infrastruktur vergleichbarer Arbeitsplätze, werden die Pauschalen entsprechend dem Einführungsmodell der geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätzen angepasst.

Sollte ein Leistungserbringender innerhalb der vorgegebenen Übergangsfrist die betrieblichen Anpassungen nicht vornehmen können, kann ihn die Regierung als Härtefall zusätzlich unterstützen.

2.11 Finanzielle Auswirkungen der Bestimmungen betreffend die Übergangszeit

Die Einführung der neuen Finanzierungssystematik kann im Rahmen der des Finanzplans 2012–2015 erfolgen.

2.12 Einflussfaktoren auf die Finanzierungssystematik

Individueller Betreuungsbedarf (IBB)

Nach einer ersten Erhebung ergibt sich folgende Verteilung von Personen mit Behinderung je IBB-Stufe im Kanton Graubünden.

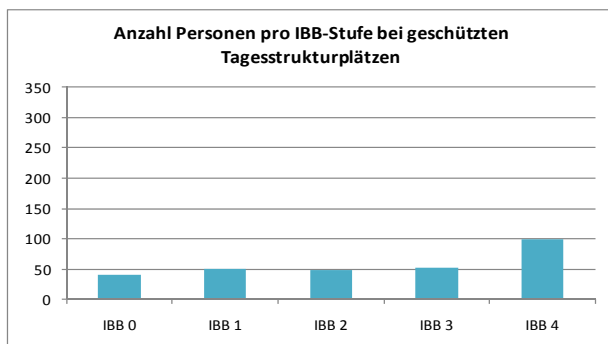
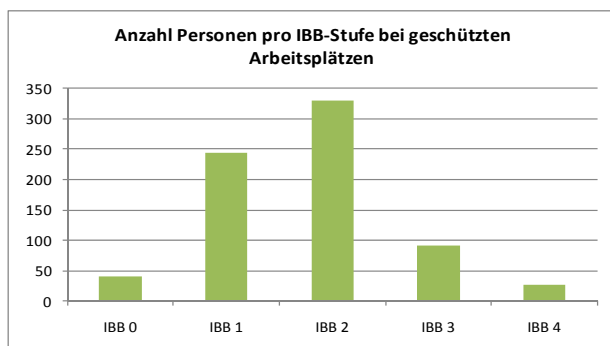
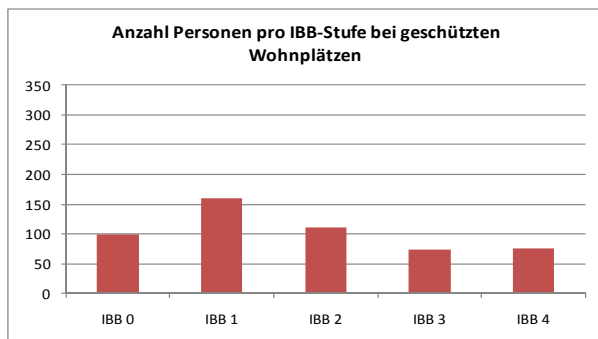


Abb. 21 Verteilung der IBB-Einstufungen im Kanton Graubünden Mai 2010

Eine Erhöhung des individuellen Betreuungsbedarfs kann analog dem bestehenden Finanzierungsmodell zu einer Erhöhung der erforderlichen finanziellen Mittel führen. Ein Grund für die Erhöhung des individuellen Betreuungsbedarfs kann beispielsweise das Älterwerden der Personen mit Behinderung und damit verbunden ein höherer Betreuungsbedarf sein.

Erhöhung der Nachfrage

Das IFEG verpflichtet den Kanton in Artikel 2 zu gewährleisten, «dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.» Der Kanton ist verpflichtet, eine Erhöhung der Nachfrage nach Angeboten durch berechnete Personen inner- oder interkantonal abzudecken. Eine Erhöhung der Anzahl Plätze lässt sich daher nicht ausschliessen. Durch ein diversifiziertes Angebot im ambulanten oder teilstationären Bereich wird aber angestrebt, stationäre Angebote nur Personen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen, die zwingend darauf angewiesen sind.

3. Finanzierung der teilstationären Angebote

Die Wohnbegleitung und die Arbeitsbegleitung, welche heute in Wohnheimen und Werkstätten angeboten werden, können im Rahmen der Finanzplanung für die stationären Angebote kostenneutral weitergeführt werden.

Auch zukünftig wird erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen für den Kanton gering sind, da die Kosten für die Wohnbegleitung sowohl beim Betriebsbeitrag als bei den Taxen unter den Kosten für einen Wohnheimplatz liegen werden.

4. Finanzierung der ambulanten Angebote

Die heute anerkannten ambulanten Angebote können im bisherigen Volumen im Rahmen der Finanzplanung weitergeführt werden. Leistungsaufträge mit den bestehenden Anbietenden von ambulanten Angeboten können im Rahmen der bisherigen finanziellen Leistungen gewährleistet werden. Ein geringer Ausbau der bestehenden Angebote von 40 Integrationsarbeitsplätzen im Jahr 2010 auf ca. 55 Integrationsarbeitsplätze kann im Rahmen der heutigen Budgetmittel erfolgen. Anfangs 2011 liegen bereits sieben Anfragen für die Unterstützung von Integrationsarbeitsplätzen vor. Es wird deshalb angenommen, dass Ende 2011 das Kontingent bereits ausgeschöpft ist und in den nächsten drei Jahren mit einem Wachstum von 15 Integrati-

onsarbeitsplätzen pro Jahr zu rechnen ist. Die weitere Entwicklung wird mit der Angebotsplanung festzulegen sein.

Auf der Basis von Artikel 74 IVG finanziert der Bund hauptverantwortlich Angebote im Bereich Beratung, Betreuung und Vermittlung, Kurse für Behinderte und/oder deren Angehörigen, Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter sowie begleitetes Wohnen. Im Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) sind die Grundlagen für die Beiträge der Betriebsjahre 2011–2014 definiert. Für die Beiträge wurde ein Kostendach festgelegt. Zudem wurde bestimmt, dass für neue oder erweiterte Leistungen keine Beiträge mehr ausgerichtet werden. Im Bereich des begleiteten Wohnens gelten das Kostendach und die Nichtanerkennung neuer Leistungen bereits seit 2004/2005. Damit Eintritte in stationäre Angebote, welche nicht notwendig sind, verhindert werden können, finanziert der Kanton deshalb bereits heute subsidiär ambulante Angebote. Es ist davon auszugehen, dass der Entscheid des Bundes, für die Jahre 2011–2014 keine weiteren Leistungen zu anerkennen, eine Ausweitung der Finanzierung ambulanter Angebote durch den Kanton nötig macht.

Damit die Gesamtsteuerung durch den Kanton wahrgenommen werden kann und unnötigen Eintritte in stationären Einrichtungen verhindert werden können, sind zusätzlich finanzielle Mittel für ambulante Angebote notwendig. Vorgesehen wird ein Wachstum von Fr. 100000 pro Jahr ab dem Rechnungsjahr 2012 bis 2014.

	Mehrkosten pro Jahr
2012	Fr. 100000
2013	Fr. 200000
2014	Fr. 300000

5. Personelle Auswirkungen

Das neue Modell führt im personellen Bereich grundsätzlich nicht zu Mehrkosten für den Kanton.

Die bisherige Zertifizierung gemäss BSV/IV2000 der Einrichtung ist mittelfristig nicht mehr möglich. Abhängig davon, ob der Kanton die Qualitätsprüfung selbständig oder durch eine externe Stelle vornimmt, verändern sich die personellen Ressourcen. Dies erfolgt aufgrund der heutigen Erkenntnisse kostenneutral. Die Kosten fallen entweder weiterhin bei den Leistungserbringenden für die externe Prüfstelle oder beim Kanton für eine kantonale Prüfstelle an. Im zweiten Fall reduzieren sich die Kosten und die

Leistungspauschalen für die Leistungsbringer. Diese Anpassungen haben keinen Zusammenhang mit dem Erlass des Behindertenintegrationsgesetzes.

Im Rahmen der Gesamtsteuerung müssen in den kommenden Jahren auch die bestehenden, ambulanten Finanzierungskonzepte überarbeitet werden. Dies soll mit den bestehenden Ressourcen geschehen.

6. Technische Umsetzung

Für die Übergangszeit (NFA) wurde eine einfache, preiswerte Datenbank erstellt. Diese diente dazu, Basisdaten über die Einrichtungen standardisiert zu sammeln. Sie genügt den neuen Anforderungen der Finanzierung und der Angebotsplanung nicht. Daten für die Angebotsplanung und die Finanzierung müssen standardisiert erfasst werden. Wenn möglich erfolgt die Beschaffung der neuen Datenbank mit den Kantonen der SODK Ost und dem Kanton Zürich. Für den Kanton Graubünden wird mit Kosten im Umfang von insgesamt rund Fr. 200'000 gerechnet.

7. Auswirkungen auf die Budget- und Rechnungsführung des Kantons

Die nachschüssige Festlegung von Beiträgen wird durch Faktoren (z. B. Auslastung, Konjunktur, neue Plätze, ausserkantonale Nutzende) beeinflusst, die bei der Budgetierung nicht absolut abgeschätzt werden können. Bei der Budgetierung wird davon ausgegangen, dass die Leistungserbringenden alle Faktoren maximal ausschöpfen. Der daraus kalkulierte Beitrag wird in das Budget aufgenommen und im Vertrag festgelegt.

Die Budgetgenauigkeit des Kantons wird mit der vorgängigen Festlegung der Leistungsabgeltungen erhöht, da die Beiträge zu Beginn des Leistungsjahres für alle Leistungserbringenden feststehen. Die Unsicherheit einer nachschüssigen Abrechnungsmethode fällt weg.

Die Struktur der Einzelkredite orientiert sich heute an der Unterteilung ambulant, stationär und ausserkantonale sowie privatrechtlicher und kantonal-trägerschaften.

Leistungserbringende ambulanz		2310.365003 Beiträge an Angebote von Organisationen und Betrieben zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration behinderter Erwachsener
		2310.365011 Beitrag an Fürsorgestelle Pro Infirmis
Leistungs- erbringende stationär	Privatrecht- liche Organisa- tionen	2310.365013 Betriebsbeiträge an anerkannte Bündner Ein- richtungen zur Integration behinderter Erwach- sener
		2310.5650 Investitionsbeiträge an private Institutionen für erwachsene Behinderte gem. Behindertengesetz
	Psychiatrische Dienste Graub- bünden	3213.3643 Betriebsbeitrag an Heimzentren
3213.5643 Beiträge an Einrichtungen der Heimzentren		
Leistungserbringende ausserkantonale		2310.365014 Betriebsbeiträge an ausserkantonale Einrich- tungen zur Integration behinderter Erwachsener

Die Gesamtsteuerung der Angebote kann mittelfristig eine Umstrukturierung der Struktur der Einzelkredite der Behindertenhilfe notwendig machen. Während der Übergangsfrist soll aber an der Struktur mehrheitlich festgehalten werden.

IX. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Artikel umschreibt den Zweck des Gesetzes und die Integrationsformen, deren Unterstützung in diesem Gesetz geregelt wird. Der Kanton Graubünden unterstützt die berufliche und soziale Integration von Personen mit Behinderung. Mit der NFA ist am 1. Januar 2008 die Zuständigkeit für geschützte Wohn- und Arbeitsangebote an den Kanton übergegangen.

Art. 3 Grundsätze

Dieses Gesetz regelt die Leistungen, mit denen die Integration von erwachsenen Personen mit Behinderung unterstützt wird. Aus behinderungsbedingten Gründen kann es notwendig sein, dass die Integration einer min-

derjährigen Person mit Behinderung mit Leistungen aus dem Bereich für erwachsene Personen mit Behinderung zu fördern ist.

Art. 4 Begriffe

Personen mit Behinderung sind in der Regel von der Invalidenversicherung als leistungsberechtigt anerkannt und gelten damit auch als leistungsberechtigt gemäss dem vorliegenden Gesetz. Der Begriff «Personen mit Behinderung» umfasst aber, im Unterschied zur IV, auch jene Personen, die z.B. nicht mehr im erwerbsfähigen Alter stehen oder deren Behinderung keine Auswirkungen auf ihre Erwerbsfähigkeit im Sinne der IV hat. Wird eine Person von der Invalidenversicherung nicht als leistungsberechtigt anerkannt, muss die Behinderung nachgewiesen werden.

Die Angebote zur sozialen und zur beruflichen Integration unterscheiden sich durch die Dauer und die Intensität der Betreuungsleistungen sowie in der Produktionsorientierung einer Tätigkeit. Die agogische Begleitung entspricht der Betreuungsleistung durch ausgebildete Personen.

II. Soziale Integration

1. Geschützte Wohnplätze und Wohnbegleitung

Art. 5 Bewilligung

Der Betrieb von geschützten Wohnplätzen und die Wohnbegleitung erfordern eine Bewilligung. Die Bewilligung und Aufsicht ist dort notwendig, wo Menschen mit Behinderung auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung bestehen in den Bereichen Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform. Die betreuende, strukturelle, betriebliche, personelle, fachliche und finanzielle Organisation der Leistungserbringenden muss insgesamt so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der Menschen mit Behinderung gewährleistet werden.

Art. 6 Beitragsberechtigung

Der Kanton anerkennt Leistungserbringende, welche über die kantonale Betriebsbewilligung verfügen und die bundesrechtlichen sowie interkantonalen Vorgaben erfüllen. Die Voraussetzungen, welche gesamtschweizerisch Gültigkeit haben sind im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) festgelegt. Die Interkantonalen Vorgaben gehen aus der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) hervor, welche der Kanton Graubünden am 1. April 2009 in Kraft gesetzt hat. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig überprüft. Die Zuständigkeit wird in der Verordnung festgelegt.

Art. 7 Geschützte Wohnplätze 1. Betriebsbeiträge

Betriebsbeiträge an Leistungserbringende von geschützten Wohnplätzen werden auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs der betreuten Personen mit Behinderung ausgerichtet. Die Betreuungsleistungen werden mittels vergleichbarer Leistungspauschalen, bestehend aus einer Betreuungs- und einer Objektpauschale, je Betreuungsbedarfsstufe abgegolten.

Die Leistungspauschalen der Leistungserbringenden orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten des vorangegangenen Jahres der wirtschaftlichen Leistungserbringenden im Kanton Graubünden. Veränderungen der Kosten aufgrund nicht zu erwartender Faktoren können bei der Festlegung der Leistungspauschalen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird die Leistungspauschale der von der Regierung gewährten Teuerung angepasst.

Die Klientinnen und Klienten beteiligen sich an den Kosten eines geschützten Wohnplatzes. Eine reduzierte Kostenbeteiligung an Abwesenheitstagen erhöht die Leistungspauschale des Kantons nicht.

Art. 8 2. Reserven

Leistungserbringende haben die Möglichkeit, Reserven zu bilden. Die Qualitäts- und Infrastrukturvorgaben müssen dabei gewährleistet bleiben.

Art. 9 3. Kauf- und Baubeiträge an Immobilien

Der Kanton gewährt Beiträge von maximal 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. Die anrechenbaren Kosten werden im Raumprogramm des kantonalen Hochbauamtes festgelegt.

Der Kanton ist bundesrechtlich verpflichtet, den Personen mit Behinderung ein adäquates Angebot an Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot wird auch über die Finanzierung der Infrastruktur der geschützten Wohnplätze sichergestellt. Deshalb sollen vom Kanton mitfinanzierte Liegenschaften während mindestens 33 Jahren für den bestimmten Zweck genutzt werden.

Art. 10 4. Anschaffungsbeiträge an Mobilien für geschützte Wohnplätze

Die Beiträge an Anschaffungen je geschützten Wohnplatz sind in der Objektpauschale enthalten. Die Beiträge für Anschaffungen orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden für Anschaffungen.

Art. 11 Beiträge an die Wohnbegleitung

Diese Bestimmung legt die Bemessung der Beiträge für die Wohnbegleitung fest. Die Pauschale für das Angebot Wohnbegleitung orientiert sich am

Betreuungsbedarf der Personen mit Behinderung, den Leistungspauschalen für einen geschützten Wohnplatz und der Finanzierung des «begleiteten Wohnens».

Das Angebot Wohnbegleitung ist eine Ergänzung zum «begleiteten Wohnen» gemäss Artikel 74 IVG. Das Angebot Wohnbegleitung ersetzt das «begleitete Wohnen» nicht. Bei einem Anspruch auf die Bundesfinanzierung ist dieser Anspruch wahrzunehmen.

Art. 12 Förderbeiträge

Förderbeiträge können für Personen mit Behinderung gewährt werden, welche eine spezielle Förderung benötigen. Das Ziel ist, längerfristig die Selbständigkeit im Wohnen zu erhöhen. Die Förderbeiträge sind zeitlich befristet. Ein Beispiel ist die Förderung in einer Wohnschule, mit dem Ziel, eine Person mit Behinderung zu befähigen, mit einer geringeren Betreuung in einer eigenen Wohnung zu leben.

Art. 13 Kostenbeteiligung

Dieser Artikel legt fest, dass Personen, die ein Wohnangebot in Anspruch nehmen, sich an den Kosten zu beteiligen haben. Die Festlegung der Taxen wird durch die Regierung in der Verordnung geregelt. Bei der Festlegung der Taxen werden die Leistungen der IV, der Ergänzungsleistungen, die Prämienverbilligung, die AHV-Mindestbeiträge und die Hilflosenentschädigung berücksichtigt. Die Taxen decken in der Regel die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 53b Absatz 3 Behindertengesetz

2. Beratungs- und Integrationsförderungsangebote

Art. 14 Beitragsberechtigung

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen Beratungs- und Integrationsangebote gefördert werden können. Mit der Anerkennung erhält eine Organisation die Berechtigung zur Gesuchstellung um kantonale Finanzierungsbeiträge. Die Zuständigkeit wird in der Verordnung festgelegt.

Die Beiträge an Beratungs- und Integrationsangebote werden mittels Leistungsaufträgen festgelegt. Dabei werden die Leistungen, die Qualität, die Finanzierung, die Ergebnisse und die Überprüfung geregelt. Die Leistungsabteilung berücksichtigt die Finanzierung durch Dritte und die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Organisation.

III. Berufliche Integration

1. Geschützte Arbeits- und Tagesstrukturplätze und Arbeitsbegleitung

Art. 15 Bewilligung

Der Betrieb von geschützten Arbeits- und Tagesstrukturplätzen und Arbeitsbegleitungen erfordert eine Bewilligung. Bewilligung und Aufsicht sind dort notwendig, wo Menschen mit Behinderung auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung bestehen in den Bereichen Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform. Die betreuende, strukturelle, betriebliche, personelle, fachliche und finanzielle Organisation der Leistungserbringenden muss insgesamt so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der Menschen mit Behinderung gewährleistet werden.

Art. 16 Beitragsberechtigung

Der Kanton anerkennt Leistungserbringende, welche über die kantonale Betriebsbewilligung verfügen und die bundesrechtlichen sowie interkantonalen Vorgaben erfüllen. Die Voraussetzungen, welche gesamtschweizerisch Gültigkeit haben sind im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) festgelegt. Die Interkantonalen Vorgaben gehen aus der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) hervor, welche der Kanton Graubünden am 1. April 2009 in Kraft gesetzt hat. Die Zuständigkeit wird in der Verordnung festgelegt.

Art. 17 Geschützte Arbeits- und Tagesstrukturplätze 1. Betriebsbeiträge

Betriebsbeiträge an Leistungserbringende von geschützten Wohnplätzen werden auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs der betreuten Personen mit Behinderung ausgerichtet. Die Betreuungsleistungen werden mittels vergleichbarer Leistungspauschalen, bestehend aus einer Betreuungs- und einer Objektspauschale, je Betreuungsbedarfsstufe abgegolten.

Die Leistungspauschalen der Leistungserbringenden orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten des vorangegangenen Jahres der wirtschaftlichen Leistungserbringenden im Kanton Graubünden. Veränderungen der Kosten aufgrund nicht zu erwartender Faktoren können bei der Festlegung der Leistungspauschalen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird die Leistungspauschale der von der Regierung gewährten Teuerung angepasst.

Art. 18 2. Reserven

Leistungserbringende haben die Möglichkeit, Reserven zu bilden. Die Qualitäts- und Infrastrukturvorgaben müssen dabei gewährleistet bleiben.

Art. 19 3. Kauf- und Baubeiträge an Immobilien

Der Kanton gewährt Beiträge von maximal 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. Die anrechenbaren Kosten werden im Raumprogramm des kantonalen Hochbauamtes festgelegt.

Der Kanton ist bundesrechtlich verpflichtet, den Personen mit Behinderung ein adäquates Angebot an Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot wird auch über die Finanzierung der Infrastruktur der geschützten Arbeits- und Tagesstrukturplätze sichergestellt. Deshalb sollen vom Kanton mitfinanzierte Liegenschaften während mindestens 33 Jahren für den bestimmten Zweck genutzt werden.

Art. 20 4. Anschaffungsbeiträge an Mobilien

Die Beiträge an Anschaffungen je geschützten Arbeits- oder Tagesstrukturplatz sind in der Objektpauschale enthalten. Die Beiträge für Anschaffungen orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden für Anschaffungen.

Art. 21 Beiträge an die Arbeitsbegleitung

Diese Bestimmung legt die Beiträge für die Arbeitsbegleitung fest. Die Pauschale der Arbeitsbegleitung orientiert sich am Betreuungsbedarf der Personen mit Behinderung und den Betreuungskostenanteilen für einen geschützten Arbeitsplatz.

Das Angebot Arbeitsbegleitung ersetzt die beruflichen Massnahmen der IV nicht. Bei einem Anspruch auf die Bundesfinanzierung ist dieser Anspruch wahrzunehmen.

Art. 22 Förderbeiträge

Förderbeiträge können für Personen mit Behinderung gewährt werden, welche eine spezielle Förderung benötigen. Das Ziel ist, dass längerfristig die Selbständigkeit bei der Arbeit erhöht werden kann. Die Förderbeiträge werden zeitlich befristet.

2. Integrationsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes

Art. 23 Leistungen des Kantons

Ziel der Integrationsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes ist es, Menschen mit Behinderung eine Tätigkeit an Arbeitsorten zu ermöglichen, die auch anderen Berufstätigen offen stehen.

Absatz 1 entspricht mehrheitlich dem bisherigen Artikel 35 Absatz 2 Behindertengesetz. Der Begriff Betriebe der Privatwirtschaft wurde durch Betriebe des ersten Arbeitsmarktes ersetzt. Die Beiträge orientieren sich

am Unterstützungsbedarf und an der Leistungsfähigkeit einer Person mit Behinderung. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 37 des Behindertengesetzes. Werden die Betreuungsleistungen anderweitig gedeckt, beteiligt sich der Kanton nicht daran.

Art. 24 Beitragsberechtigung

Der Artikel regelt die Anerkennung und die Gewährung von Beiträgen. Ein Betrieb des ersten Arbeitsmarktes wird als beitragsberechtigt anerkannt, wenn eine Person mit Behinderung längerfristig einen Arbeitsplatz erhält. Die Beitragsberechtigung ist an den Betrieb und an die angestellte Person geknüpft. Die Zuständigkeiten werden in der Verordnung festgelegt.

IV. Interkantonale Leistungen

Art. 25 Kostenbeteiligung

Mit der Spezialisierung von Angeboten für Personen mit Behinderung sind ausserkantonale Wohn- und Arbeitsangebote bedeutend. Der Kanton Graubünden verfügt nicht über ein vollständiges Angebot spezialisierter Einrichtungen. Artikel 25 legt fest, dass Personen mit Behinderung, wenn es notwendig ist, aus behinderungsbedingten, beruflichen oder sprachlichen Gründen ein Angebot in einer ausserkantonalen Einrichtung in Anspruch nehmen können. Behinderungsbedingte Gründe können ein fehlendes Angebot im Kanton oder die Distanz zum Umfeld sein. Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob behinderungsbedingte, berufliche oder sprachliche Gründe vorliegen, und für die daraus resultierende Erteilung einer Kostengutsprache legt die Regierung in der Verordnung fest.

Die Kostenbeteiligung des Kantons an einem ausserkantonalen Angebot wird nur gewährt, wenn der Leistungserbringende durch die IVSE anerkannt ist. Das Gesuch für eine Kostenbeteiligung hat vor dem Eintritt in die Einrichtung an den Kanton zu erfolgen.

V. Planung, Beitragssteuerung und Aufsicht

Art. 26 Bedarfsanalyse und Angebotsplanung

Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung sind Steuerungsinstrumente der Regierung. Mit der Bedarfsanalyse werden die Grundlagen für die Planung der Angebote geschaffen. Aufgrund der strategischen Grundsätze und Entwicklungsprojekte sowie dem kurzfristigen Platzbedarf werden die notwendigen Angebote definiert.

Da in Graubünden in gewissen Bereichen keine spezialisierten Angebote bestehen, ist es notwendig, die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung interkantonale zu koordinieren.

Art. 27 Leistungsauftrag

Diese Bestimmung erweitert Artikel 50 des bisherigen Behindertengesetzes. Um den Leistungserbringenden eine gewisse Sicherheit in der Planung zu geben, werden mehrjährige Leistungsaufträge abgeschlossen. Zu beachten ist, dass die effektive jährliche Beitragshöhe lediglich vorbehaltlich der Budgetbeschlüsse des Grossen Rates vereinbart werden kann.

Im Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) wird der Begriff Leistungsauftrag für das Instrument zur Festlegung von Beiträgen und Leistungen eingeführt (Art. 29 und 33 FFG). Dieser Begriff wird übernommen.

Art. 28 Betriebs- und Rechnungsführung

Absatz 1 und 2 entsprechen weitestgehend dem Artikel 59 des bisherigen Behindertengesetzes. Anstelle der Begriffe beitragsberechtigte «Institution», «Organisationen» oder «Einrichtung» tritt der Begriff «anerkannte Leistungserbringende».

Absatz 3 verpflichtet die Leistungserbringenden, die Stellen- und Einreichungspläne sowie Anstellungsbedingungen offen zu legen.

Art. 29 Klientendokumentation

Der Artikel entspricht inhaltlich der Regelung in Artikel 28d des Gesetzes über das Gesundheitswesens des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) für die Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung.

Klientendokumentationen sind notwendig, damit die Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs überprüft werden kann.

Art. 30 Aufsicht

Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt und die Konzepte umgesetzt werden. Um der Vielfalt der Angebote und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, wird die staatliche Aufsicht als kontinuierlicher und der Situation angepasster Prozess ausgestaltet. Diese Überprüfung erfolgt insbesondere mittels Selbst- und Fremdevaluation der Leistungserbringenden, im direkten Gespräch und mit Aufsichtsbesuchen. Im Rahmen der finanziellen Aufsicht prüft der Kanton die Betriebsführung.

Art. 31 Veröffentlichung von Daten

Der Kanton kann Daten und Kennzahlen in anonymisierter Form veröffentlichen.

VI. Entzug der Bewilligung und Anerkennung, Beitragskürzung sowie Rückerstattung

Art. 32 Entzug der Bewilligung und Anerkennung

Werden die Vorgaben der Bewilligung und/oder der Anerkennung nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung und/oder die Anerkennung entzogen.

Art. 33 Beitragskürzung

Lit. a entspricht mehrheitlich Artikel 58a Absatz 1 des bisherigen Behindertengesetzes. Der anrechenbare Aufwandüberschuss wird entsprechend der neuen Finanzierungsterminologie durch Beiträge ersetzt.

Lit. b ist neu. Er lehnt an Artikel 60 Absatz 2 des bisherigen Behindertengesetzes an. Werden Leistungen nicht erbracht oder werden die Auflagen und Bedingungen, an welche die Leistungsfinanzierung geknüpft wird nicht erfüllt, können die Beiträge um bis zu 100 Prozent gekürzt werden.

Lit. c entspricht Artikel 58a Absatz 1 des bisherigen Behindertengesetzes.

Lit. d entspricht sinngemäss dem bisherigen Behindertengesetz Art. 58 Absatz 6.

Art. 34 Rückerstattung

Absatz 1 entspricht Artikel 60 Absatz 1 des bisherigen Behindertengesetzes.

Absatz 2 entspricht bis auf die Verlängerung der Dauer der Zweckbestimmung dem Artikel 60 Absatz 3 des bisherigen Behindertengesetzes. Die vormalig auf 25 Jahre festgelegte Zweckbestimmung wird auf 33 Jahre erhöht.

Absatz 3 legt fest, dass Leistungserbringende ein vom Kanton mit Kaufbeiträgen unterstütztes Grundstück der Zweckbestimmung entzieht, dem Kanton anteilmässig den aktuellen Grundstückswert erstatten muss.

Absatz 4 entspricht Artikel 60 Absatz 4 des bisherigen Behindertengesetzes.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 35 Abschluss von Vereinbarungen

Dieser Artikel entspricht Artikel 62 des bisherigen Behindertengesetzes.

Art. 36 Trägerschaft des Kantons

Diese Bestimmung entspricht Artikel 51 des bisherigen Behindertengesetzes.

Art. 37 Innovationsbeiträge

Der Artikel ermöglicht es dem Kanton, innovative Projekte zu fördern. Er entspricht sinngemäss dem Artikel 21d des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000).

Art. 38 Datenschutz

Diese Bestimmung entspricht Artikel 53e des bisherigen Behindertengesetzes.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40 Änderung bisherigen Rechts

Der Erlass des Behindertenintegrationsgesetzes bedingt die Anpassung der Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000).

Art. 41 Übergangsbestimmungen 1. Bewilligungen

Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Bewilligung. Die Erneuerung einer Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 42 2. Beiträge a) Restzahlungen

Dieser Bestimmung legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die bestehende Finanzierung der Leistungserbringenden abgeschlossen werden muss. Die Ausrichtung von Beiträgen, die den Leistungserbringenden vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses zugesichert worden sind, erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Behindertenintegrationsgesetzes.

Art. 43 b) Bauprojekte

Der Artikel regelt die Übergangsfinanzierung für Bauprojekte. An Bauprojekte, bei denen vor dem Inkrafttreten des neuen Erlasses ein Beschluss der Regierung über die Zusicherung der Beiträge vorliegt, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Erlasses eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.

Art. 44 c) Geschützte Tagesstruktur- und Wohnplätze

Die Leistungspauschalen für geschützte Tagesstruktur- und Wohnplätze werden schrittweise eingeführt. In der Übergangszeit erhalten die Leistungserbringenden unterschiedliche Leistungspauschalen

Diese werden dem Referenzwert schrittweise angenähert. Damit der Referenzwert der Betreuungs- und Objektkostenanteile gemäss Artikel 7 und 17 festgelegt werden kann, muss die Aufteilung der Kosten für die Tages- und Wohnstruktur einheitlich vorgenommen werden.

Art. 45 d) Geschützte Arbeitsplätze

Die Leistungspauschalen für geschützte Arbeitsplätze werden schrittweise eingeführt. In der Übergangszeit erhalten die Leistungserbringenden unterschiedliche Leistungspauschalen. Die Leistungspauschalen werden mit einem Deckungsbeitragsmodell bestimmt.

Nach der Definition von vergleichbaren Angebotstypen, d. h. in der Betreuung und/oder der Infrastruktur vergleichbarer Arbeitsplätze, werden die Pauschalen in einer Übergangszeit dem Referenzwert angenähert. Damit der Referenzwert der Betreuungs- und Objektkostenanteile gemäss Artikel 17 festgelegt werden kann, muss die Aufteilung der Kosten für die Tages- und Wohnstruktur einheitlich vorgenommen werden.

Art. 46 e) Reserven

In der Übergangszeit erhalten die Leistungserbringenden unterschiedliche Beiträge an geschützte Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsplätze. Leistungserbringende, welche Beiträge erhalten, die über der durchschnittlichen Leistungspauschale aller Leistungserbringenden liegen, dürfen keine Reserven bilden.

Art. 47 f) Beratungs- und Integrationsangebote sowie Integrationsarbeitsplätze

Mit den Leistungserbringenden sind Leistungsaufträge zu vereinbaren, in denen Leistungen, Menge, Qualität und die Abgeltung festgelegt werden. Bis zur Unterzeichnung der Leistungsaufträge werden die Leistungen nach der bisherigen Finanzierung abgegolten. Die Leistungsaufträge sind innert maximal drei Jahren zu vereinbaren.

X. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Gesetz bezweckt die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung. Zweck

Art. 2

¹Das Gesetz gilt für Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden. Geltungsbereich

²Es gilt zudem für Erbringende von Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration von Personen mit Behinderung.

Art. 3

¹Der Kanton gewährt Beiträge an Angebote zur sozialen und beruflichen Integration von volljährigen Personen mit Behinderung. In Ausnahmefällen können Beiträge an Angebote für minderjährige Personen mit Behinderung gewährt werden. Grundsätze

²Die Beiträge orientieren sich am Betreuungsbedarf der Personen mit Behinderung und werden den Leistungserbringenden ausgerichtet.

³Die Art der Behinderung, die Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Selbstbestimmung der Personen mit Behinderung sind bei allen Angeboten soweit möglich zu berücksichtigen.

⁴Der Kanton beschäftigt nach Möglichkeit Personen mit Behinderung.

Art. 4

¹Als Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, deren Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft bleibend oder längere Zeit aufgrund von körperlichen, geistigen, psychi- Begriffe

schen, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Beeinträchtigungen erschwert ist.

² Als Angebote zur sozialen Integration gelten geschützte Wohnplätze, Wohnbegleitungen sowie Integrations- und Beratungsangebote.

³ Als Angebote zur beruflichen Integration gelten geschützte Arbeitsplätze geschützte Tagesstrukturplätze, Arbeitsbegleitungen und Integrationsarbeitsplätze

⁴ Leistungserbringende sind natürliche oder juristische Personen oder Organisationen und Institutionen, die Leistungen zur sozialen oder beruflichen Integration von Personen mit Behinderung erbringen beziehungsweise diesbezügliche Angebote bereitstellen.

II. Soziale Integration

1. GESCHÜTZTE WOHNPLÄTZE UND WOHNBEGLEITUNG

Art. 5

Bewilligung

¹ Das Betreiben von geschützten Wohnplätzen und Wohnbegleitungen erfordert eine Bewilligung

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die durch die Regierung festgelegten Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform gewährleistet sind.

Art. 6

Beitrags-
berechtigung

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung der Leistungserbringenden.

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Leistungserbringenden über eine Bewilligung verfügen und das Angebot der kantonalen Angebotsplanung entspricht.

Art. 7

Geschützte
Wohnplätze
1. Betriebs-
beiträge

¹ Der Kanton gewährt Beiträge für das Betreiben von geschützten Wohnplätzen. Die Betriebsbeiträge werden pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet.

² Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Betreuungspauschale und einer Objektpauschale zusammen.

³ Die Betreuungspauschale je Betreuungsbedarfsstufe orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Basis bilden die Betreuungsbedarfseinstufungen und die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

⁴Die Objektpauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten und Erlösen der wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

⁵Aufwandsänderungen gegenüber der Basis können aufgrund exogener Faktoren berücksichtigt werden.

Art. 8

¹Aus Betriebsbeiträgen können zweckgebundene Reserven gebildet werden. 2. Reserven

²Die Regierung legt die Bedingungen für die Reservenbildung, den Verwendungszweck und den Maximalsatz fest.

Art. 9

¹Der Kanton gewährt Beiträge bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. In Ausnahmefällen kann er Beiträge bis 100 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren. 3. Kauf- und Baubeiträge an Immobilien

²Beiträge werden nur an Projekte gewährt, die mit der kantonalen Angebotsplanung übereinstimmen und die 50 000 Franken überschreiten.

³Erfolgen keine Beiträge oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die Folgekosten für die Ermittlung der Objektpauschale nicht anrechenbar.

Art. 10

¹Der Kanton gewährt Beiträge an die anrechenbaren Kosten zur Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen. Sie sind Bestandteil der Objektpauschale. 4. Anschaffungsbeiträge an Mobilien

²Anschaffung, Leasing oder Miete von Mobilien, deren Neuwert mehr als 50 000 Franken beträgt, sind vorgängig dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen.

³Wird die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, die Anschaffung trotz Nichtgenehmigung getätigt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die Folgekosten für die Ermittlung der Objektpauschale nicht anrechenbar.

⁴In Ausnahmefällen können Beiträge ausserhalb der Objektpauschale gewährt werden.

Art. 11

¹Der Kanton kann Beiträge an die Wohnbegleitung für Personen mit Behinderung gewähren. Die Beiträge werden pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet. Beiträge an die Wohnbegleitung

²Die Leistungspauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden je Betreuungsbedarfsstufe.

Basis bilden die Betreuungsbedarfseinstufungen und die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

Art. 12

Förderbeiträge

Der Kanton kann zeitlich befristet Förderbeiträge zur Integration und Erhöhung der Selbständigkeit von Personen mit Behinderung gewähren.

Art. 13

Kostenbeteiligung

¹ Personen mit Behinderung, die einen geschützten Wohnplatz oder eine Wohnbegleitung in Anspruch nehmen, haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

² Die Kostenbeteiligung erfolgt über die Taxen. Diese werden von der Regierung festgelegt.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, kann deren Taxe von den Leistungserbringenden nach Genehmigung durch den Kanton reduziert werden. Die Differenz geht zulasten des Kantons.

2. BERATUNGS- UND INTEGRATIONSANGEBOTE

Art. 14

Beitragsberechtigung

¹ Der Kanton kann für Beratungs- und Integrationsangebote Beiträge gewähren.

² Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung der Leistungserbringenden.

³ Die Anerkennung wird erteilt, wenn das Angebot geeignet ist, Personen mit Behinderung zu fördern und der kantonalen Angebotsplanung entspricht.

III. Berufliche Integration

1. GESCHÜTZTE ARBEITS- UND TAGESSTRUKTURPLÄTZE SOWIE ARBEITSBEGLEITUNG

Art. 15

Bewilligung

¹ Das Betreiben von geschützten Arbeits- und Tagesstrukturplätzen sowie von Arbeitsbegleitungen erfordert eine Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die durch die Regierung festgelegten Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform für geschützte Arbeitsplätze oder für die Arbeitsbegleitung gewährleistet sind.

Art. 16

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung der Leistungserbringenden. Beitrags-
berechtigung

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn das Angebot der kantonalen Angebotsplanung entspricht und die Leistungserbringenden über eine Bewilligung verfügen.

Art. 17

¹ Der Kanton gewährt Beiträge für das Betreiben von geschützten Arbeits- und Tagesstrukturplätzen. Die Betriebsbeiträge werden pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet. Geschützte
Arbeits- und
Tagesstruktur-
plätze
1. Betriebs-
beiträge

² Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Betreuungspauschale und einer Objektpauschale zusammen.

³ Die Betreuungspauschale je Betreuungsbedarfsstufe orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden. Basis bilden die Betreuungsbedarfseinstufungen und die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

⁴ Die Objektpauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten und Erlösen der wirtschaftlichen Leistungserbringenden und an den Angebotstypen. Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

⁵ Aufwandsänderungen gegenüber der Basis können aufgrund exogener Faktoren berücksichtigt werden.

Art. 18

¹ Aus Betriebsbeiträgen können zweckgebundene Reserven gebildet werden. 2. Reserven

² Die Regierung legt die Bedingungen für die Reservenbildung, den Verwendungszweck und den Maximalsatz fest.

Art. 19

¹ Der Kanton gewährt Beiträge bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke. In Ausnahmefällen kann er Beiträge bis 100 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren. 3. Kauf- und
Baubeiträge an
Immobilien

² Beiträge werden nur an Projekte gewährt, die mit der kantonalen Angebotsplanung übereinstimmen und die 50 000 Franken überschreiten.

³ Erfolgen keine Beiträge oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die Folgekosten für die Ermittlung der Objektpauschale nicht anrechenbar.

Art. 20

4. Anschaffungs-
beiträge an
Mobilien

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die anrechenbaren Kosten zur Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen. Sie sind Bestandteil der Objektpauschalen.

² Anschaffung, Leasing oder Miete von Mobilien, deren Neuwert mehr als 50 000 Franken beträgt, sind vorgängig dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen.

³ Wird die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, die Investition trotz Nichtgenehmigung getätigt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die Folgekosten für die Ermittlung der Objektpauschale nicht anrechenbar.

⁴ In Ausnahmefällen können Beiträge ausserhalb der Objektpauschale gewährt werden.

Art. 21

Beiträge an die
Arbeitsbegleitung

¹ Der Kanton kann Beiträge an Arbeitsbegleitungen gewähren. Die Beiträge werden pro betreute Person mit Behinderung in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet.

² Die Leistungspauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Leistungserbringenden je Betreuungsbedarfsstufe. Basis bilden die Betreuungsbedarfseinstufungen und die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

Art. 22

Förderbeiträge

Der Kanton kann zeitlich befristet Förderbeiträge zur Integration und Erhöhung der Selbständigkeit von Personen mit Behinderung gewähren.

2. INTEGRATIONSARBEITSPLÄTZE IN BETRIEBEN DES ERSTEN ARBEITSMARKTES

Art. 23

Leistungen des
Kantons

¹ Der Kanton kann Betriebe des ersten Arbeitsmarktes, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Personen mit Behinderung anbieten, durch Beratung und durch Gewährung von Beiträgen unterstützen.

² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, durch sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.

Art. 24

Beitrags-
berechtigung

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Integrationsplatzes.

²Die Anerkennung wird erteilt, wenn das Angebot die Integration einer Person mit Behinderung fördert.

IV. Interkantonale Leistungen

Art. 25

¹Besteht die Notwendigkeit, eine Person mit Behinderung in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons unterzubringen, beteiligt sich der Kanton an den Kosten, wenn die Einrichtung von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt ist. Kostenbeteiligung

²Voraussetzung für die Kostenbeteiligung ist die Zustimmung des Kantons zum Eintritt in die Einrichtung.

³Die Personen mit Behinderung haben sich entsprechend Artikel 13 an den Kosten zu beteiligen.

V. Planung, Beitragssteuerung und Aufsicht

Art. 26

¹Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Angebote der Behindertenhilfe im Kanton, die Anerkennung der beitragsberechtigten Leistungserbringenden und die Gewährung von Beiträgen. Bedarfsanalyse und kantonale Angebotsplanung

²Die Angebotsplanung wird periodisch festgelegt.

Art. 27

¹Der Kanton und die beitragsberechtigten Leistungserbringenden schliessen Leistungsaufträge ab. Die Leistungsaufträge erstrecken sich in der Regel über vier Jahre. Leistungsauftrag

²Leistungsaufträge regeln mindestens die Quantität und die Qualität des Angebotes, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabgeltung.

Art. 28

¹Die beitragsberechtigten Leistungserbringenden sind zu effizienter, ihren Aufgaben angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet. Betriebs- und Rechnungsführung

²Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung der beitragsberechtigten Leistungserbringenden.

³Die beitragsberechtigten Leistungserbringenden sind verpflichtet, Stellen- und Einreichungspläne sowie die Anstellungsbedingungen für das Personal offenzulegen.

Art. 29Klienten-
dokumentation

Die beitragsberechtigten Leistungserbringenden haben für jede von ihnen betreute Person mit Behinderung eine Klientendokumentation zu führen, welche das Wesentliche über die Betreuungsleistungen enthält. Die Klientendokumentationen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Art. 30

Aufsicht

¹Die Leistungserbringenden unterstehen der Aufsicht des Kantons.

²Die vom Kanton unterstützten Leistungserbringenden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

³Die Aufsichtsbehörde kann die Bücher jederzeit überprüfen, Einsicht in die Belege nehmen und die Betriebsführung kontrollieren sowie aufgrund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen Leistungserbringenden anstellen. Sie kann dafür die Finanzkontrolle oder unterstellte Verwaltungseinheiten beiziehen.

⁴Die Aufsichtsbehörde kann in die Klientendokumentation Einsicht nehmen.

Art. 31Veröffentlichung
von Daten

Der Kanton kann Vergleichsdaten der Leistungserbringenden in anonymisierter Form veröffentlichen.

**VI. Entzug der Betriebsbewilligung und der Anerkennung,
Beitragskürzung sowie Rückerstattung****Art. 32**Entzug der
Bewilligung und
Anerkennung

Die Betriebsbewilligung oder die Anerkennung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 33

Beitragskürzung

Die Beiträge werden gekürzt:

- a) bei inhaltlich oder zeitlich nicht vorschriftsgemäss eingereichten Unterlagen um maximal 20 Prozent;
- b) bei Nichterbringen der vereinbarten Leistungen um bis zu 100 Prozent;
- c) wenn den betreuten Personen mit Behinderung über ihre Kostenbeteiligung hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden um den doppelten Betrag des über die Kostenbeteiligung hinausgehenden Rechnungsbetrages;

- d) wenn für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz während des Aufenthaltes keine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons für die Übernahme der anteilmässigen Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen eingeholt worden ist und dadurch Erträge entgehen um die entgangenen Beiträge.

Art. 34

¹Zu Unrecht bezogene Beiträge sind vollständig zu erstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Rückerstattung

²Entziehen Leistungserbringende eine Immobilie, die vom Kanton mit Kaufbeiträgen, Neu-, Um- und Erweiterungsbaubeiträgen oder Sanierungsbeiträgen unterstützt worden ist, vor Ablauf von 33 Betriebsjahren ihrer Zweckbestimmung, sind für jedes fehlende Jahr drei Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten. Der Kanton kann Ausnahmen gewähren.

³Entziehen Leistungserbringende ein Grundstück, das vom Kanton mit Kaufbeiträgen unterstützt worden ist seiner Zweckbestimmung, ist anteilmässig der aktuelle Grundstückswert zu erstatten. Der Kanton kann Ausnahmen gewähren.

⁴Die Rückerstattungspflicht für Kauf- und Baubeiträge ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 35

Der Kanton kann im Rahmen dieses Gesetzes mit anderen Kantonen, dem grenznahen Ausland und mit ausserkantonalen Organisationen verwaltungsrechtliche Vereinbarungen über die Förderung von Personen mit Behinderung abschliessen. Abschluss von Vereinbarungen

Art. 36

Der Kanton kann bei Bedarf eigene Angebote zur beruflichen und sozialen Integration von Personen mit Behinderung errichten und betreiben. Trägerschaft des Kantons

Art. 37

Der Kanton kann neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung von Personen mit Behinderung während einer befristeten Versuchsphase finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist. Innovationsbeiträge

Art. 38

¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen Behörden dürfen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben. Datenschutz

²Sie dürfen Personendaten vorbehaltlich spezieller Normen nur so lange aufbewahren, als dies notwendig ist.

³Unter Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes können Dritte mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beauftragt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Vollzug

Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 40

Änderung

bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Förderung von **Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen (...)

Art. 1

¹Das Gesetz bezweckt die vorschulische **sowie** die schulische (...) **Förderung**, (...) Bildung und Betreuung (...) von **Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen.

²Als behindert im Sinne dieses Gesetzes gelten **Kinder und Jugendliche**, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher oder sensorischer Art so stark benachteiligt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft gefährdet oder erschwert ist.

³Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Art. 1a Abs. 1 lit. c, e, und f sowie Abs. 2

¹Unter die kantonalen Förderungsmassnahmen (...) fallen:

c) **Aufgehoben**

e) **Aufgehoben**

f) **Aufgehoben**

²Bei allen Massnahmen sind die Art der Behinderung, die Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Selbstbestimmung **der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen** zu berücksichtigen.

Art. 19

Der Kanton leistet Baubeiträge an Sonderschulinstitutionen gemäss den **Artikeln 47 und 48**.

Art. 21

Kantonsbeiträge werden nur an Sonderschulen ausgerichtet, die vom (...) Kanton anerkannt sind und wenn die Sonderschulung vom Amt angeordnet worden ist.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 Satz 1

¹ An die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen (...) kann der Kanton Beiträge leisten.

Art. 33 Abs. 1 Satz 2

Aufgehoben

Art. 35 bis Art. 46g

Aufgehoben

Art. 49 bis Art. 53e

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 4

⁴ Anrechenbar sind ausschliesslich Kosten, die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich anfallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung **von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** stehen.

Art. 58a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 3

³ Wird eine vom Kanton mit Kauf- oder Baubeiträgen unterstützte Einrichtung vor Ablauf von **33** Betriebsjahren ihrer Zweckbestimmung entzogen, sind für jedes fehlende Jahr **drei** Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten. **Die Regierung kann Ausnahmen gewähren.**

Art. 41

Übergangs-
bestimmungen
1. Bewilligungen

Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Bewilligung.

Art. 42

2. Beiträge
a) Restzahlungen

Die Restzahlungen des Kantons an die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Kosten der anerkannten Leistungserbringenden erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach bisherigem Recht bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 43

b) Bauprojekte

An Bauprojekte, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluss der Regierung über zugesicherte Beiträge vorliegt, werden die Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.

Art. 44

c) geschützte
Tagesstruktur- und
Wohnplätze

¹ Die Einführung der Finanzierung mittels Leistungspauschalen erfolgt mit einer Übergangsf Finanzierung. Die Leistungspauschalen setzen sich aus einer Betreuungs- und einer Objektpauschale zusammen.

² Für das erste Jahr der Übergangsf Finanzierung werden die Leistungspauschalen für geschützte Tagesstruktur- und Wohnplätze je Leistungserbringender beziehungsweise Leistungserbringende auf Basis der bestehenden Finanzierung bestimmt.

³ Ab dem zweiten Jahr werden die Betreuungspauschalen und die Objektpauschalen jährlich schrittweise den Referenzwerten gemäss Artikel 7 und Artikel 17 angenähert.

⁴ Die Übergangsf Finanzierung erstreckt sich über drei Jahre.

⁵ Die Regierung legt die Leistungspauschalen fest. Für Härtefälle kann sie Ausnahmen gewähren.

Art. 45

d) geschützte
Arbeitsplätze

¹ Die Einführung der Finanzierung mittels Leistungspauschalen erfolgt mit einer Übergangsf Finanzierung. Die Leistungspauschalen setzen sich aus einer Betreuungs- und einer Objektpauschale zusammen.

² In der ersten Phase der Übergangsf Finanzierung werden die Leistungspauschalen für geschützte Arbeitsplätze je Leistungserbringender beziehungsweise Leistungserbringende auf Basis der bestehenden Finanzierung mit einem Deckungsbeitragsmodell bestimmt.

³ In der zweiten Phase der Übergangsf Finanzierung werden die Betreuungspauschalen und die Objektpauschalen jährlich schrittweise den Referenzwerten gemäss Artikel 17 angenähert.

⁴Die Regierung legt die Dauer der Übergangsfinanzierung und die Leistungspauschalen fest. Für Härtefälle kann sie Ausnahmen gewähren

Art. 46

Leistungserbringende, welche in der Übergangszeit höhere Beiträge erhalten, als die durchschnittliche Leistungspauschale vorsieht, dürfen keine Reserven öffnen. e) Reserven

Art. 47

Beiträge an Leistungserbringende von Beratungs- und Integrationsangeboten sowie Integrationsarbeitsplätze werden mit Leistungsaufträgen vereinbart. Bis zur Unterzeichnung der Leistungsaufträge, maximal drei Jahre nach Einführung des Gesetzes, ist die bisherige Finanzierung weiterzuführen. f) Beratungs- und Integrationsangebote sowie Integrationsarbeitsplätze

Art. 48

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und Inkrafttreten

²Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart l'integraziun sociala e professiunala da persunas cun impediments (lescha d'integraziun da persunas cun impediments, LIPI)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 ed 86 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

L'intent da questa lescha è l'integraziun sociala e professiunala da Intent persunas cun impediments.

Art. 2

¹ Questa lescha cumpiglia persunas cun impediments che han lur domicil da dretg civil en il chantun Grischun. Champ d'applicaziun

² Ultra da quai vala ella per furnituras e per furniturs da prestaziuns per l'integraziun professiunala e sociala da persunas cun impediments.

Art. 3

¹ Il chantun conceda contribuziuns a purschidas da l'integraziun professiunala e sociala da persunas cun impediments maiorennas. En cas excepziunals pon vegnir concedidas contribuziuns a purschidas per persunas cun impediments minorennas. Princips

² Las contribuziuns s'orienteschan al basegn d'assistenza da las persunas cun impediments e vegnan pajadas a las furnituras ed als furniturs da prestaziuns.

³ Il gener da l'impediment, las abilitads ed ils basegns sco er l'autodeterminaziun da las persunas cun impediments ston vegnir resguardads uschè bain sco pussaivel tar tut las purschidas.

⁴ Sche pussaivel occupa il chantun persunas cun impediments.

Art. 4

¹ Sco persunas cun impediments en il senn da questa lescha valan Noziuns persunas, da las qualas la participaziun a la furnaziun, a la vita

professionala u a la vita sociala è difficultada per adina u per in temp pli lung pervia da mendas corporalas, spiertalas, psichicas, linguisticas, sensoricas u perceptivas.

² Sco purschidas da l'integraziun sociala valan plazzas d'abitar protegidas, accumpagnaments d'abitar sco er purschidas d'integraziun e da cussegliaziun.

³ Sco purschidas da l'integraziun professionala valan plazzas da lavur protegidas, plazzas da structuradas dal di protegidas, accumpagnaments da lavur e plazzas da lavur integrativas.

⁴ Las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns èn personas natiralas u giuridicas ubain organisaziuns ed instituziuns che furneschan respectivamain mettan a disposiziun prestaziuns per l'integraziun professionala e sociala da personas cun impediments.

II. Integraziun sociala

1. PLAZZAS D'ABITAR PROTEGIDAS ED ACCUMPAGNAMENT D'ABITAR

Art. 5

Permissiun

¹ La gestiun da plazzas d'abitar protegidas e d'accumpagnaments d'abitar dovra ina permissiun.

² La permissiun vegn dada, sche las pretensiuns che la regenza ha fixà per la qualitat, per la gestiun, per l'infrastructura e per la furma d'organisaziun èn garantidas.

Art. 6

Dretg da survegnir contribuziuns

¹ La premissa per conceder contribuziuns è la renconuschientscha da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns.

² La renconuschientscha vegn dada, sche la furnitura u il furnitur da prestaziuns ha ina permissiun e sche la purschida correspunda a la planisaziun chantunala da las purschidas.

Art. 7

Plazzas d'abitar protegidas
1. contribuziuns da gestiun

¹ Il chantun conceda contribuziuns per manar plazzas d'abitar protegidas. Las contribuziuns da gestiun vegnan pajadas per mintga persuna cun impediments assistida, e quai en furma d'ina pauschala da prestaziun.

² La pauschala da prestaziun sa cumpona d'ina pauschala per l'assistenza e d'ina pauschala per l'object.

³ La pauschala per l'assistenza per mintga stgalim da basegn d'assistenza sa drizza tenor la media dals custs da las furnituras e dals furniturs che realiseschan las prestaziuns en moda economica. La basa furman las

categorias dal basegn d'assistenza e las calculaziuns controlladas dals custs dals onns passads.

⁴ La pauschala per l'object sa drizza tenor la media dals custs e dals retgavs da las furnituras e dals furniturs che realiseschan las prestaziuns en moda economica. La basa furman las calculaziuns controlladas dals custs dals onns passads.

⁵ Midadas dals custs envers la basa pon vegnir resguardadas sin fundament da facturs exogens.

Art. 8

¹ Da las contribuziuns da gestiun pon vegnir furmadas reservas liadas ad in intent. 2. reservas

² La regenza fixescha las cundiziuns per furmar reservas, l'intent per duvrar questas reservas sco er la tariffa maximala.

Art. 9

¹ Il chantun conceda contribuziuns fin ad 80 pertschient dals custs imputabels per la cumpra, per construcziuns novas, per renovaziuns, per engrondiments, per la sanaziun sco er per l'acquisiziun dals bains immobigliars necessaris. En cas excepziunals po el conceder contribuziuns fin a 100 pertschient dals custs imputabels. 3. contribuziuns da cumpra e da construcziun ad immobiglias

² Contribuziuns vegnan mo concedidas a projects che correspundan a la planisaziun chantunala da las purschidas e che surpissan 50 000 francs.

³ Sch'i na vegnan concedidas naginas contribuziuns ubain sche cundiziuns u pretensiuns na vegnan betg observadas, na pon ils custs consecutivs betg vegnir imputads per eruir la pauschala per l'object.

Art. 10

¹ Il chantun conceda contribuziuns als custs imputabels per l'acquisiziun da mobiglias che na stattan betg en connex cun in project da construcziun ch'è suttemess a l'obligaziun da dumandar ina permissiun. Ellas èn ina part integrala da la pauschala per l'object. 4. contribuziuns d'acquisiziun a mobiglias

² L'acquisiziun, il leasing u la locaziun da mobiglias, da las qualas la valor da nov importa passa 50 000 francs, ston vegnir suttemess ordavant al chantun per l'approvaziun.

³ Sche l'approvaziun necessaria na vegn betg dumandada, sche l'acquisiziun vegn fatga malgrà la nunapprovaziun ubain sche cundiziuns u pretensiuns na vegnan betg observadas, na pon ils custs consecutivs betg vegnir imputads per eruir la pauschala per l'object.

⁴ En cas excepziunals pon vegnir concedidas contribuziuns ordaifer la pauschala per l'object.

Art. 11

Contribuziuns a l'accumpagnament d'abitar

¹ Il chantun po conceder contribuziuns a l'accumpagnament d'abitar da personas cun impediments. Las contribuziuns vegnan pajadas per mintga persona cun impediments assistida, e quai en furma d'ina pauschala da prestaziun.

² La pauschala da prestaziun sa drizza tenor la media dals custs da las furnituras e dals furniturs che realiseschan las prestaziuns en moda economica per mintga stgalim da basegn d'assistenza. La basa furman las categorias dal basegn d'assistenza e las calculaziuns controlladas dals custs dals onns passads.

Art. 12

Contribuziuns da promoziun

Il chantun po conceder contribuziuns da promoziun temporaras per promover l'integraziun e per augmentar l'independenza da las personas cun impediments.

Art. 13

Participaziun als custs

¹ Personas cun impediments che profitan d'ina piazza d'abitar protegida u d'in accumpagnament d'abitar ston sa participar als custs correspondents.

² La participaziun als custs vegn liquidada sur las taxas che vegnan fixadas da la regenza.

³ Sch'ina persona na po betg pajar u na po betg pajar cumplainamain la taxa, perquai ch'ina renta da la AI u perquai che prestaziuns supplementaras mancan, po sia taxa vegnir reducida da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns suenter ch'il chantun ha approvà quai. La differenza va sin donn e cust dal chantun.

2. PURSCHIDAS DA CUSSEGLIAZIUN E D'INTEGRAZIUN

Art. 14

Dretg da survegnir contribuziuns

¹ Il chantun po conceder contribuziuns a purschidas da cussegliaziun e d'integraziun.

² La premissa per conceder contribuziuns è la renconuschientscha da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns.

³ La renconuschientscha vegn dada, sche la purschida è adattada per promover personas cun impediments e sch'ella corresponda a la planisaziun chantunala da las purschidas.

III. Integraziun professiunala

1. PLAZZAS DA LAVUR E PLAZZAS DA STRUCTURAS DAL DI PROTEGIDAS SCO ER ACCOMPAGNAMENT DA LAVUR

Art. 15

¹ La gestiun da plazzas da lavur e da plazzas da structuradas dal di protegidas sco er d'accumpagnaments da lavur dovra ina permissiun. Permissiun

² La permissiun vegn dada, sche las pretensiuns che la regenza ha fixà per la qualitat, per la gestiun, per l'infrastructura e per la furma d'organisaziun per plazzas da lavur protegidas u per l'accumpagnament da lavur èn garantidas.

Art. 16

¹ La premissa per conceder contribuziuns è la renconuschienscha da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns. Dretg da survegnir contribuziuns

² La renconuschienscha vegn dada, sche la purschida correspunda a la planisaziun chantunala da las purschidas e sche las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns disponan d'ina permissiun.

Art. 17

¹ Il chantun conceda contribuziuns per manar plazzas da lavur e plazzas da structuradas dal di protegidas. Las contribuziuns da gestiun vegnan pajadas per mintga persuna cun impediments assistida, e quai en furma d'ina pauschala da prestaziun. Plazzas da lavur e plazzas da structuradas dal di protegidas
1. contribuziuns da gestiun

² La pauschala da prestaziun sa cumpona d'ina pauschala per l'assistenza e d'ina pauschala per l'object.

³ La pauschala per l'assistenza per mintga stgalim da basegn d'assistenza sa drizza tenor la media dals custs da las furnituras e dals furniturs che realiseschan las prestaziuns en moda economica. La basa furman las categorias dal basegn d'assistenza e las calculaziuns controlladas dals custs dals onns passads.

⁴ La pauschala per l'object sa drizza tenor la media dals custs e dals retgavs da las furnituras e dals furniturs che realiseschan las prestaziuns en moda economica sco er als tips da purschida. La basa furman las calculaziuns controlladas dals custs dals onns passads.

⁵ Midadas dals custs envers la basa pon vegnir resguardadas sin fundament da facturs exogens.

Art. 18

¹ Da las contribuziuns da gestiun pon vegnir furmadadas reservas ch'èn liadas ad in intent. 2. reservas

² La regenza fixescha las cundiziuns per furmar reservas e l'intent per duvrar questas reservas sco er la tariffa maximala.

Art. 19

3. contribuziuns da cumpra e da construcziun ad immobiglias

¹ Il chantun conceda contribuziuns fin ad 80 pertschient dals custs imputabels per la cumpra, per construcziuns novas, per renovaziuns, per engrondiments, per la sanaziun sco er per l'acquisiziun dals bains immobigliars necessaris. En cas excepziunals po el conceder contribuziuns fin a 100 pertschient dals custs imputabels.

² Contribuziuns vegnan mo concedidas a projects che correspundan a la planisaziun chantunala da las purschidas e che surpassan 50 000 francs.

³ Sch'i na vegnan concedidas naginas contribuziuns ubain sche cundiziuns u pretensiuns na vegnan betg observadas, na pon ils custs consecutivs betg vegnir imputads per eruir la pauschala per l'object.

Art. 20

4. contribuziuns d'acquisiziun a mobiglias

¹ Il chantun conceda contribuziuns als custs imputabels per l'acquisiziun da mobiglias che na stattan betg en connex cun in project da construcziun ch'è suttamesa a l'obligaziun da dumandar ina permissiun. Ellas èn ina part integrala da las pauschalas per l'object.

² L'acquisiziun, il leasing u la locaziun da mobiglias, da las qualas la valor da nov importa passa 50 000 francs, ston vegnir suttames ordavant al chantun per l'approvaziun.

³ Sche l'approvaziun necessaria na vegn betg dumandada, sche l'investiziun vegn fatga malgrà la nunapprovaziun ubain sche cundiziuns u pretensiuns na vegnan betg observadas, na pon ils custs consecutivs betg vegnir imputads per eruir la pauschala per l'object.

⁴ En cas excepziunals pon vegnir concedidas contribuziuns ordaifer la pauschala per l'object.

Art. 21

Contribuziuns a l'accompagnament da lavur

¹ Il chantun po conceder contribuziuns als accompagnaments da lavur. Las contribuziuns vegnan pajadas per mintga persuna cun impediments assistida, e quai en furma d'ina pauschala da prestaziun.

² La pauschala da prestaziun sa drizza tenor la media dals custs da las furnituras e dals furniturs che realiseschan las prestaziuns en moda economica per mintga stgalim da basegn d'assistenza. La basa furman las categorias dal basegn d'assistenza e las calculaziuns controlladas dals custs dals onns passads.

Art. 22

Contribuziuns da promoziun

Il chantun po conceder contribuziuns da promoziun temporaras per promover l'integraziun e per augmentar l'independenza da las persunas cun impediments.

2. PLAZZAS DA LAVUR INTEGRATIVAS EN MANASCHIS DA L'EMPRIM MARTGÀ DA LAVUR

Art. 23

¹ Manaschis da l'emprim martgà da lavur che porschan plazzas d'emprendissadi e da lavur per persunas cun impediments po il chantun sustegnair cun als cussegliar e cun als conceder contribuziuns.

Prestaziuns
dal chantun

² Il chantun surpiglia maximalmain ils custs supplementars che vegnan chaschunads da l'impediment, uschenavant che quels na vegnan betg cuvrids da l'assicuranza d'invaliditad federala, d'ulteriuras assicuranzas u en outra moda.

Art. 24

¹ La premissa per conceder contribuziuns è la renconuschientscha da la piazza integrativa.

Dretg da
survegnir
contribuziuns

² La renconuschientscha vegn dada, sche la purschida promova l'integraziun d'ina persuna cun impediments.

IV. Prestaziuns interchantunalas

Art. 25

¹ Sch'igl è necessari da collocar ina persuna cun impediments en ina instituziun ordaifer il chantun, sa participescha il chantun als custs, sche l'instituziun è renconuschida da la cunvegna interchantunala davart las instituziuns socialas (CIIS).

Participaziun als
custs

² Per conceder la participaziun als custs vegni premiss ch'il chantun dettia ses consentiment a l'entrada en l'instituziun.

³ Las persunas cun impediments ston sa participar als custs conform a l'artitgel 13.

V. Planisaziun, gestiun da la contribuziun e surveglianza

Art. 26

¹ L'analisa dal basegn e la planisaziun da las purschidas furman la basa per fixar la direcziun strategica da las purschidas da l'agid a persunas cun impediments en il chantun, per renconuscher las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns che han il dretg da survegnir contribuziuns e per conceder las contribuziuns.

Analisa dal
basegn e
planisaziun
chantunala da
las purschidas

² La planisaziun da las purschidas vegn fixada periodicamain.

Art. 27

Incarica da prestaziun

¹ Il chantun sco er las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns che han il dretg da survegnir contribuziuns fan incaricas da prestaziun. Las incaricas da prestaziun valan per regla 4 onns.

² Las incaricas da prestaziun reglan almain la quantidad e la qualidad da la purschida, la controlla da las prestaziuns che vegnan messas a quint ed ils principis da l'indemnisaziun da las prestaziuns.

Art. 28

Gestiun e contabilitad

¹ Las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns che han il dretg da survegnir contribuziuns èn obligads da manar il manaschi en moda effizienta e conform a lur incumbensas, e quai sin basa d'utilitad publica.

² La regenza relascha prescripziuns davart il rendaquint da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns che han il dretg da survegnir contribuziuns.

³ Las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns che han il dretg da survegnir contribuziuns èn obligads da render accessibels ils plans da las plazzas da lavur e da la classificaziun sco er las cundiziuns d'engaschament dal persunal.

Art. 29

Documentaziun da la clientella

Las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns che han il dretg da survegnir contribuziuns ston far per mintga persuna cun impediments, ch'ellas ed els assistan, ina documentaziun da la clientella che cuntegna las parts essenzialas davart l'assistenza prestada. Las documentaziuns da la clientella ston vegnir tegnidas en salv durant almain 10 onns.

Art. 30

Surveglianza

¹ Las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns èn suttamess a la surveglianza dal chantun.

² Las furnituras ed ils furniturs da prestaziuns che vegnan sustegnids dal chantun èn obligads d'inoltrar in rapport annual ed in quint annual a l'autoritad da surveglianza e da preschentar tut las infurmaziuns ch'èn necessarias per exequir la surveglianza e la controlla.

³ L'autoritad da surveglianza po examinar da tut temp ils cudeschs, prender invista dals mussaments e controllar la gestiun sco er far – sin basa da las retschertgas – cumparegliaziuns tranter las singulas furnituras ed ils singuls furniturs da prestaziuns. Per quest intent po ella consultar la controlla da finanzas u unitads administrativas subordinadas.

⁴ L'autoritad da surveglianza po prender invista da la documentaziun da la clientella.

Art. 31

Il chantun po publitgar en furma anonimizada datas cumparativas da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns. Publicaziun da datas

VI. Retratga da la permissiun da manaschi e da la renconuschientscha, reducziun da las contribuziuns sco er restituziun

Art. 32

La permissiun da manaschi u la renconuschientscha sto vegnir retratga, sche las premissas n'èn betg pli ademplidas. Retratga da la permissiun e da la renconuschientscha

Art. 33

Las contribuziuns vegnan reducidas: Reducziun da las contribuziuns

- a) per maximalmain 20 pertschient, sch'ils documents na vegnan betg inoltrads tenor las prescripziuns en quai che riguarda il cuntegn ed il temp;
- b) per fin a 100 pertschient, sche las prestaziuns fixadas na vegnan betg prestadas;
- c) per l'import dubel da l'import mess a quint che surpassa la participaziun als custs, sch'i vegnan mess a quint a las persunas cun impediments assistidas custs che surpissan lur participaziun als custs;
- d) per las contribuziuns ch'èn idas a perder tar persunas che han lur domicil ordaifer il chantun, sch'ina garanzia per ils custs n'è betg vegnida dumandada dal chantun da domicil da questas persunas per surpigliar la part dals custs da gestiun da la dimora, e quai inclusiv ils tschains da chapital e las amortisaziuns.

Art. 34

¹ Contribuziuns ch'èn vegnidas retratgas senza dretg ston vegnir restituidas cumpletmain. Il dretg da pretender la restituziun surannescha 10 onns suenter il pajament da las contribuziuns. Restituziun

² Sche furnituras e furniturs da prestaziuns alieneschan da ses intent ina immobiglia ch'è vegnida sustegnida dal chantun cun contribuziuns da cumpra, da construcziun da nov, da renovaziun, d'engrondiment u da sanaziun avant la scadenza da 33 onns da gestiun, ston vegnir restituids 3 pertschient da la contribuziun pajada per mintga onn che manca. Il chantun po conceder excepziuns.

³ Sche furnituras e furniturs da prestaziuns alieneschan da ses intent in bain immobigliar ch'è vegni sustegni dal chantun cun contribuziuns da cumpra, sto vegnir restituida proporziunalmain la valor actuala dal bain immobigliar. Il chantun po conceder excepziuns.

⁴ L'obligaziun da restituir contribuziuns da cumpra e da construcziun sto vegnir inscritta en il register funsil sco restricziun da la proprietad da dretg public.

VII. Ulteriuras disposiziuns

Art. 35

Far convegnas

Per promover personas cun impediments po il chantun far en il rom da questa lescha convegnas da dretg administrativ cun auters chantuns, cun l'exteriur vischin e cun organisaziuns extrachantunalas.

Art. 36

Il chantun sco instituziun responsabla

En cas da basegn po il chantun endrizzar e manar atgnas purschidas per l'integraziun professiunala e sociala da personas cun impediments.

Art. 37

Contribuziuns d'innovaziun

Il chantun po finanziar novs models per l'assistenza ambulanta, parzialmain staziunara e staziunara da personas cun impediments durant ina fasa d'emprova limitada, sch'in giudicament qualifitgà da l'effect è garantì.

Art. 38

Proteccziun da datas

¹ Per ademplir las incumbensas legalas dastgan las autoritads ch'èn incaricadas d'exequir questa lescha elavurar datas ch'èn spezialmain degnas da vegnir protegidas e manar systems ch'èn adattads per l'elavuraziun da datas.

² Cun resalva da normas spezialas dastgan ellas conservar datas da personas mo uschè ditg che quai è necessari.

³ Sut la garanzia che la proteccziun da datas vegnia observada pon terzas personas vegnir incumbensadas cun l'elavuraziun da datas da personas ch'èn spezialmain degnas da vegnir protegidas.

VIII. Disposiziuns finalas

Art. 39

Execuziun

La regenza designescha las autoritads chantunalas competentas.

Art. 40

Midada dal dretg vertent

La lescha davart la promoziun da personas cun impediments (lescha d'impedids; DG 440.000) vegn midada sco suonda:

Titel

Lescha davart la promoziun **d'uffants e da giuvenils** cun impediments (...)

Art. 1

¹ La lescha ha l'intent da cuntanscher la promoziun, (...) **la scolaziun e l'assistenza** prescolara **sco er scolara (...)** **d'uffants e da giuvenils** cun impediments.

² Sco **impedids** en il senn da questa lescha valan **uffants e giuvenils** ch'èn fermamain **dischavantagiads** pervia da mendas corporalas, spiertalas, psichicas, linguisticas u sensoricas uschè ferm che lur participaziun a la scolaziun, a la vita professiunala u sociala è periclitada u difficultada.

³ Sut las disposiziuns da questa lescha crodan **uffants e giuvenils** cun impediments cun domicil da dretg civil en il chantun Grischun.

Art. 1a al. 1 lit. c, e, ed f sco er al. 2

¹ Sut las mesiras chantunalas da promoziun (...) crodan:

c) **aboli**

e) **aboli**

f) **aboli**

² Tar tut las mesiras ston vegnir resguardads il gener da l'impediment, las abilitads ed ils basegns sco er l'autodeterminaziun **dals uffants e dals giuvenils** cun impediments.

Art. 19

Il chantun presta contribuziuns da construcziun ad instituziuns da la scola speziala tenor **ils artitgels 47 e 48**.

Art. 21

Contribuziuns chantunalas vegnan **pajadas** sulettamain a scolas spezialas ch'èn reconuschidas (...) dal chantun e sche la scolaziun speziala è vegnida ordinada da l'uffizi.

Art. 27

aboli

Art. 29 al. 1 frasa 1

¹ Il chantun po prestar contribuziuns per realisar mesiras pedagogic-terapeuticas (...).

Art. 33 al. 1 frasa 2
aboli

Art. 35 fin 46g
aboli

Art. 49 fin 53e
aboli

Art. 58 al. 4

⁴ Imputabels èn unicamain ils custs che sa dattan effectivamain da l'organisaziun adequata ed economica dal manaschi e che stattan en in connex direct cun la promoziun **d'uffants e da giuvenils** cun impediments.

Art. 58a al. 2
aboli

Art. 60 al. 3

³ Sch'ina instituziun ch'è vegnida sustegnida dal chantun cun contribuziuns da cumpra u da construcziun vegn alienada da ses intent avant la **scadenza** da **33** onns da gestiun, ston vegnir restituids **3** pertschient da la contribuziun pajada per mintga onn che manca. **La regenza po conceder excepziuns.**

Art. 41

Disposiziuns
transitoricas
1. permissiuns

Permissiuns ch'èn vegnidas concedidas avant l'entrada en vigur da questa lescha restan valaivlas fin a lur scadenza.

Art. 42

2. contribuziuns
a) pajaments dal
rest

Ils pajaments dal rest als custs da las furnituras e dals furniturs da prestaziuns reconuschids ch'èn resultads avant l'entrada en vigur da questa lescha vegnan fatgs tras il chantun en il rom dals meds ch'èn disponibils tenor il dretg vertent fin il pli tard 3 onns suenter l'entrada en vigur da questa lescha.

Art. 43

b) projects da
construcziun

A projects da construcziun, per ils quals igl è avant maun in conclus da la regenza davart contribuziuns garantidas ch'è vegni preni avant l'entrada en vigur da questa lescha, vegnan pajadas las contribuziuns d'investiziun tenor il dretg vertent, sch'i vegn inoltrà in rendaint entaifer 5 onns

sunter che questa lescha è entrada en vigur. Durant ina procedura da meds legals è quest termin suspendi.

Art. 44

¹ La finanziaziun sin basa da pauschalas da prestaziun vegn introducida cun agid d'ina finanziaziun transitorica. Las pauschalas da prestaziun sa cumponan d'ina pauschala per l'assistenza e d'ina pauschala per l'object. c) plazzas da structures dal di e plazzas d'abitar protegidas

² Per l'emprim onn da la finanziaziun transitorica vegnan las pauschalas da prestaziun per plazzas da structures dal di protegidas e per plazzas d'abitar protegidas, che mintga furnitura u furnitur da prestaziuns porscha, fixadas sin basa da la finanziaziun existentia.

³ A partir dal segund onn vegnan las pauschalas per l'assistenza e las pauschalas per l'object avischinadas mintga onn pass per pass a las valurs da referenza tenor ils artitgels 7 e 17.

⁴ La finanziaziun transitorica dura 3 onns.

⁵ La regenza fixescha las pauschalas da prestaziun. En cas da direzza po ella conceder excepziuns.

Art. 45

¹ La finanziaziun sin basa da pauschalas da prestaziun vegn introducida cun agid d'ina finanziaziun transitorica. Las pauschalas da prestaziun sa cumponan d'ina pauschala per l'assistenza e d'ina pauschala per l'object. d) plazzas da lavur protegidas

² En l'emprima fasa da la finanziaziun transitorica vegnan las pauschalas da prestaziun per plazzas da lavur protegidas, che mintga furnitura u furnitur da prestaziuns porscha, fixadas cun in model per contribuziuns da garanzia, e quai sin basa da la finanziaziun existentia.

³ En la segunda fasa da la finanziaziun transitorica vegnan las pauschalas per l'assistenza e las pauschalas per l'object avischinadas mintga onn pass per pass a las valurs da referenza tenor l'artitgel 17.

⁴ La regenza fixescha la durada da la finanziaziun transitorica e las pauschalas da prestaziun. En cas da direzza po ella conceder excepziuns.

Art. 46

Furnituras e furniturs da prestaziuns che survegnan durant il temp transitoric contribuziuns pli autas che quellas, che la media da la pauschala da prestaziun prevesa, na dastgan betg accumular reservas. e) reservas

Art. 47

En incaricas da prestaziun vegnan fixadas las contribuziuns a furnituras ed a furniturs da prestaziuns che mettan a disposiziun purschidas da cussegliaziun e d'integraziun sco er plazzas da lavur integrativas. Fin a la suttascripziun da las incaricas da prestaziun, maximalmain dentant 3 onns suenter l'introducziun da la lescha, sto la finanziaziun vertenta vegnir cuntinuada. f) purschidas da cussegliaziun e d'integraziun sco er plazzas da lavur integrativas

Art. 48

Referendum ed
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge per l'integrazione sociale e professionale di persone disabili (Legge sull'integrazione dei disabili, LIDis)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 e 86 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La legge ha quale scopo l'integrazione sociale e professionale di persone disabili. Scopo

Art. 2

¹ La legge vale per persone disabili con domicilio civile nel Cantone dei Grigioni. Campo d'applicazione

² Vale inoltre per fornitori di prestazioni a favore dell'integrazione sociale e professionale di persone disabili.

Art. 3

¹ Il Cantone accorda sussidi a offerte per l'integrazione sociale e professionale di persone disabili maggiorenni. In casi eccezionali possono essere accordati sussidi a offerte per persone disabili minorenni. Principi

² I sussidi si conformano al bisogno di assistenza delle persone disabili e vengono versati ai fornitori di prestazioni.

³ Tutte le offerte devono, nel limite del possibile, tenere conto del tipo di disabilità, delle capacità e delle esigenze, nonché dell'autodeterminazione delle persone disabili.

⁴ Per quanto possibile il Cantone offre impiego a persone disabili.

Art. 4

¹ Sono considerate disabili ai sensi della presente legge le persone la cui partecipazione alla formazione, alla vita lavorativa o alla società è ostacolata, in modo permanente o per un lungo periodo, a seguito di disfunzioni fisiche, mentali, psichiche, linguistiche, sensoriali o percettive. Definizioni

² Sono considerate offerte per l'integrazione sociale posti abitativi protetti, accompagnamenti a domicilio, nonché offerte per l'integrazione e offerte di consulenza.

³ Sono considerate offerte per l'integrazione professionale posti di lavoro protetti, posti protetti in strutture diurne, accompagnamenti lavorativi e posti di lavoro a scopo d'integrazione.

⁴ I fornitori di prestazioni sono persone fisiche o giuridiche oppure organizzazioni e istituzioni che forniscono prestazioni per l'integrazione sociale o professionale di persone disabili o che mettono a disposizione relative offerte.

II. Integrazione sociale

1. POSTI ABITATIVI PROTETTI E ACCOMPAGNAMENTI A DOMICILIO

Art. 5

Autorizzazione

¹ L'esercizio di posti abitativi protetti e di accompagnamenti a domicilio necessita di un'autorizzazione.

² L'autorizzazione è rilasciata se è garantito il rispetto dei requisiti fissati dal Governo relativi alla qualità, alla gestione, all'infrastruttura e alla forma organizzativa.

Art. 6

Diritto a sussidi

¹ La condizione per la concessione di sussidi è il riconoscimento dei fornitori di prestazioni.

² Il riconoscimento viene concesso se i fornitori di prestazioni dispongono di un'autorizzazione e se l'offerta corrisponde alla pianificazione cantonale dell'offerta.

Art. 7

Posti abitativi protetti
1. Sussidi d'esercizio

¹ Il Cantone concede sussidi per l'esercizio di posti abitativi protetti. I sussidi d'esercizio vengono versati per persona disabile assistita, sotto forma di forfetaria per prestazioni.

² La forfetaria per prestazioni è composta da una forfetaria per assistenza e da una forfetaria per oggetti.

³ A ciascun livello di assistenza, la forfetaria per assistenza si conforma ai costi medi dei fornitori di prestazioni economici. La base è costituita dalle classificazioni del bisogno di assistenza e dai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

⁴ La forfetaria per oggetti si conforma ai costi e ai ricavi medi dei fornitori di prestazioni economiche. La base è costituita dai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

⁵ Variazioni di spesa rispetto alla base possono essere considerate sulla base di fattori esogeni.

Art. 8

¹ Con i sussidi d'esercizio possono essere costituite riserve a destinazione vincolata. 2. Riserve

² Il Governo stabilisce le condizioni per la costituzione di riserve, lo scopo d'utilizzazione e la quota massima.

Art. 9

¹ Il Cantone concede sussidi fino all'80 per cento ai costi computabili per l'acquisto, la nuova costruzione, la trasformazione e l'ampliamento di edifici, per il risanamento, nonché per l'acquisto dei fondi necessari. In casi eccezionali può concedere sussidi fino al 100 per cento dei costi computabili. 3. Sussidi per l'acquisto e la costruzione di immobili

² Vengono concessi sussidi solo per progetti che corrispondono alla pianificazione cantonale dell'offerta e che superano i 50 000 franchi.

³ Se non vengono accordati sussidi oppure se gli oneri o le condizioni non vengono rispettati, le spese conseguenti necessarie per determinare la forfetaria per oggetti non sono computabili.

Art. 10

¹ Il Cantone concede sussidi alle spese computabili per l'acquisto di mobilio che non sono in relazione a un progetto di costruzione soggetto ad autorizzazione. Essi sono parte della forfetaria per oggetti. 4. Sussidi per l'acquisto di mobilio

² L'acquisto, il leasing o la locazione di mobilio il cui valore a nuovo supera i 50 000 franchi vanno previamente sottoposti al Cantone per approvazione.

³ Se la necessaria approvazione non viene richiesta, se l'acquisto viene effettuato nonostante la mancata approvazione oppure se non vengono osservati gli oneri o le condizioni, le spese conseguenti necessarie per determinare la forfetaria per oggetti non sono computabili.

⁴ In casi eccezionali possono essere concessi sussidi al di fuori della forfetaria per oggetti.

Art. 11

¹ Il Cantone può concedere sussidi per l'accompagnamento a domicilio di persone disabili. I sussidi vengono versati per persona disabile assistita, sotto forma di forfetaria per prestazioni. Sussidi per l'accompagnamento a domicilio

² A ciascun livello di assistenza, la forfetaria per prestazioni si conforma ai costi medi dei fornitori di prestazioni economiche. La base è costituita dalle classificazioni del bisogno di assistenza e dai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

Art. 12

Sussidi
promozionali

Il Cantone può concedere sussidi promozionali limitati nel tempo a favore dell'integrazione e dell'aumento dell'autonomia di persone disabili.

Art. 13

Partecipazione
alle spese

¹ Le persone disabili che fanno uso delle prestazioni di un posto abitativo protetto o dell'accompagnamento a domicilio devono partecipare alle rispettive spese.

² La partecipazione alle spese avviene tramite le rette. Queste sono stabilite dal Governo.

³ Se, a seguito della mancanza di una rendita AI o di prestazioni complementari, una persona non è in grado di pagare la retta o non è in grado di pagarla per intero, i fornitori di prestazioni possono ridurre la retta dovuta previa approvazione del Cantone. La differenza è a carico del Cantone.

2. OFFERTE DI CONSULENZA E DI INTEGRAZIONE

Art. 14

Diritto a sussidi

¹ Il Cantone può concedere sussidi per offerte di consulenza e di integrazione.

² La condizione per la concessione di sussidi è il riconoscimento dei fornitori di prestazioni.

³ Il riconoscimento viene conferito se l'offerta è adatta a sostenere persone disabili e se corrisponde alla pianificazione cantonale dell'offerta.

III. Integrazione professionale

1. POSTI DI LAVORO E IN STRUTTURE DIURNE PROTETTI, NONCHÉ ACCOMPAGNAMENTO LAVORATIVO

Art. 15

Autorizzazione

¹ La gestione di posti di lavoro e in strutture diurne protetti, nonché di accompagnamenti lavorativi è soggetta ad autorizzazione.

² L'autorizzazione è rilasciata se è garantito il rispetto dei requisiti fissati dal Governo relativi alla qualità, alla gestione, all'infrastruttura e alla

forma organizzativa per posti di lavoro protetti o per l'accompagnamento lavorativo.

Art. 16

¹ La condizione per la concessione di sussidi è il riconoscimento dei fornitori di prestazioni. Diritto a sussidi

² Il riconoscimento viene conferito se l'offerta corrisponde alla pianificazione cantonale dell'offerta e se i fornitori di prestazioni dispongono di un'autorizzazione.

Art. 17

¹ Il Cantone concede sussidi per l'esercizio di posti di lavoro e in strutture diurne protetti. I sussidi d'esercizio vengono versati per persona disabile assistita, sotto forma di forfetaria per prestazioni. Posti di lavoro e in strutture diurne protetti
1. Sussidi d'esercizio

² La forfetaria per prestazioni è composta da una forfetaria per assistenza e da una forfetaria per oggetti.

³ A ciascun livello di assistenza, la forfetaria per assistenza si conforma ai costi medi dei fornitori di prestazioni economici. La base è costituita dalle classificazioni del bisogno di assistenza e dai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

⁴ La forfetaria per oggetti si conforma ai costi e ai ricavi medi dei fornitori di prestazioni economici e ai tipi di offerta. La base è costituita dai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

⁵ Variazioni di spesa rispetto alla base possono essere considerate sulla base di fattori esogeni.

Art. 18

¹ Con i sussidi d'esercizio possono essere costituite riserve a destinazione vincolata. 2. Riserve

² Il Governo stabilisce le condizioni per la costituzione di riserve, lo scopo d'utilizzazione e la quota massima.

Art. 19

¹ Il Cantone concede sussidi fino all'80 per cento ai costi computabili per l'acquisto, la nuova costruzione, la trasformazione e l'ampliamento di edifici, per il risanamento, nonché per l'acquisto dei fondi necessari. In casi eccezionali può concedere sussidi fino al 100 per cento dei costi computabili. 3. Sussidi per l'acquisto e la costruzione di immobili

² Vengono concessi sussidi solo per progetti che corrispondono alla pianificazione cantonale dell'offerta e che superano i 50 000 franchi.

³ Se non vengono accordati sussidi oppure se gli oneri o le condizioni non vengono rispettati, le spese conseguenti necessarie per determinare la forfetaria per oggetti non sono computabili.

4. Sussidi per l'acquisto di mobili

Art. 20

¹ Il Cantone concede sussidi alle spese computabili per l'acquisto di mobili che non sono in relazione a un progetto di costruzione soggetto ad autorizzazione. Essi sono parte delle forfetarie per oggetti.

² L'acquisto, il leasing o la locazione di mobili il cui valore a nuovo supera i 50 000 franchi vanno previamente sottoposti al Cantone per approvazione.

³ Se la necessaria approvazione non viene richiesta, se l'investimento viene effettuato nonostante la mancata approvazione oppure se non vengono osservati gli oneri o le condizioni, le spese conseguenti necessarie per determinare la forfetaria per oggetti non sono computabili.

⁴ In casi eccezionali possono essere concessi sussidi al di fuori della forfetaria per oggetti.

Sussidi per l'accompagnamento lavorativo

Art. 21

¹ Il Cantone può concedere sussidi per accompagnamenti lavorativi. I sussidi vengono versati per persona disabile assistita, sotto forma di forfetaria per prestazioni.

² A ciascun livello di assistenza, la forfetaria per prestazioni si conforma ai costi medi dei fornitori di prestazioni economiche. La base è costituita dalle classificazioni del bisogno di assistenza e dai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

Sussidi promozionali

Art. 22

Il Cantone può concedere sussidi promozionali limitati nel tempo a favore dell'integrazione e dell'aumento dell'autonomia di persone disabili.

2. POSTI DI LAVORO A SCOPO D'INTEGRAZIONE IN AZIENDE DEL MERCATO DEL LAVORO PRIMARIO

Prestazioni del Cantone

Art. 23

¹ Il Cantone può sostenere, mediante consulenza e concedendo sussidi, le aziende del mercato del lavoro primario che offrono posti di formazione e di lavoro per persone disabili.

² Il Cantone si assume al massimo le spese supplementari dovute alla disabilità, per quanto queste non siano coperte dall'Assicurazione federale per l'invalidità, da altri assicuratori o altrimenti.

Diritto a sussidi

Art. 24

¹ La condizione per la concessione di sussidi è il riconoscimento del posto di integrazione.

² Il riconoscimento viene conferito se l'offerta favorisce l'integrazione di una persona disabile.

IV. Prestazioni intercantionali

Art. 25

¹ Se è necessario collocare una persona disabile in un'istituzione fuori Cantone, il Cantone partecipa alle spese se l'istituzione è riconosciuta dalla Convenzione intercantonale per le istituzioni sociali (CIIS). Partecipazione alle spese

² La condizione per la partecipazione alle spese è data dal consenso del Cantone riguardo all'entrata nell'istituzione.

³ Le persone disabili devono partecipare ai costi conformemente all'articolo 13.

V. Pianificazione, gestione dei sussidi e vigilanza

Art. 26

¹ L'analisi del bisogno e la pianificazione dell'offerta costituiscono la base per l'orientamento strategico delle offerte di aiuto ai disabili nel Cantone, per il riconoscimento dei fornitori di prestazioni aventi diritto a sussidi e per la concessione di sussidi. Analisi del bisogno e pianificazione cantonale dell'offerta

² La pianificazione dell'offerta viene stabilita periodicamente.

Art. 27

¹ Il Cantone e i fornitori di prestazioni aventi diritto a sussidi stipulano mandati di prestazioni. I mandati di prestazioni hanno di norma una validità di quattro anni. Mandato di prestazioni

² I mandati di prestazioni disciplinano almeno la quantità e la qualità dell'offerta, la verifica delle prestazioni fatturate e i principi dell'indennizzo delle prestazioni.

Art. 28

¹ I fornitori di prestazioni aventi diritto a sussidi sono tenuti a una gestione aziendale efficiente, adeguata ai loro compiti e basata sull'interesse pubblico. Gestione aziendale e contabile

² Il Governo emana prescrizioni sulla stesura del rendiconto da parte dei fornitori di prestazioni aventi diritto a sussidi.

³ I fornitori di prestazioni aventi diritto a sussidi sono tenuti a rendere accessibili gli organici, i piani di classificazione e le condizioni d'impiego per il personale.

Art. 29

Per ogni persona disabile da loro assistita, i fornitori di prestazioni aventi diritto a sussidi devono tenere una documentazione che riassume l'essenziale in merito all'assistenza fornita. La documentazione relativa all'utenza va conservata per almeno 10 anni. Documentazione relativa all'utenza

Art. 30

Vigilanza

¹ I fornitori di prestazioni sono soggetti alla vigilanza del Cantone.

² I fornitori di prestazioni sostenuti dal Cantone sono tenuti a presentare all'autorità di vigilanza un rapporto e un conto annuale e a fornire tutte le indicazioni necessarie per esercitare la vigilanza e il controllo.

³ L'autorità di vigilanza può in ogni momento verificare i libri, esaminare i documenti giustificativi, controllare la gestione e fare confronti tra i singoli fornitori di prestazioni in base a questi rilievi. A questo scopo può far capo al Controllo delle finanze o a unità amministrative subordinate.

⁴ L'autorità di vigilanza può prendere visione della documentazione relativa all'utenza.

Art. 31

Pubblicazione di dati

Il Cantone può pubblicare in forma anonima i dati di paragone tra i fornitori di prestazioni.

VI. Revoca dell'autorizzazione d'esercizio e del riconoscimento, riduzione dei sussidi e rimborso**Art. 32**

Revoca dell'autorizzazione e del riconoscimento

L'autorizzazione d'esercizio o il riconoscimento vanno revocati se le condizioni non sono più soddisfatte.

Art. 33

Riduzione dei sussidi

I sussidi vengono ridotti:

- a) di al massimo il 20 per cento se la documentazione non viene inoltrata conformemente alle prescrizioni per quanto riguarda contenuto o scadenze;
- b) fino al 100 per cento in caso di mancata fornitura delle prestazioni convenute;
- c) del doppio della differenza tra l'importo della fattura e la partecipazione alle spese, se alle persone disabili assistite vengono fatturate spese che superano la loro partecipazione alle spese;
- d) in misura dei sussidi persi, se per persone domiciliate fuori Cantone durante il soggiorno non è stata richiesta al Cantone di domicilio una garanzia di assunzione delle spese d'esercizio proporzionali, inclusi gli interessi sul capitale e gli ammortamenti, e se ciò causa una perdita di entrate.

Art. 34

Rimborso

¹ I sussidi percepiti ingiustamente vanno restituiti integralmente. Il diritto al rimborso si prescrive dieci anni dopo il versamento dei sussidi.

² Se, prima che siano trascorsi 33 anni d'esercizio, un fornitore di prestazioni sottrae alla sua destinazione un immobile sostenuto dal Cantone con sussidi per l'acquisto, la costruzione a nuovo, la trasformazione e l'ampliamento oppure il risanamento, per ogni anno mancante va rimborsato il tre per cento del sussidio versato. Il Cantone può concedere eccezioni.

³ Se un fornitore di prestazioni sottrae alla sua destinazione un fondo sostenuto dal Cantone con sussidi per l'acquisto, va rimborsato proporzionalmente l'attuale valore del fondo. Il Cantone può concedere eccezioni.

⁴ L'obbligo di rimborso dei sussidi per l'acquisto ed edilizi deve essere menzionato nel registro fondiario quale restrizione di diritto pubblico della proprietà.

VII. Ulteriori disposizioni

Art. 35

Nell'ambito della presente legge il Cantone può stipulare accordi di diritto amministrativo concernenti il sostegno a persone disabili con altri Cantoni, con le zone limitrofe all'estero e con organizzazioni extracantonali.

Stipulazione di accordi

Art. 36

In caso di bisogno, il Cantone può istituire e gestire offerte proprie per l'integrazione professionale e sociale di persone disabili.

Cantone quale ente responsabile

Art. 37

Il Cantone può finanziare durante una fase sperimentale limitata nel tempo nuovi modelli per la cura e l'assistenza ambulatoriali, semistazionarie e stazionarie di persone disabili, se è garantita una valutazione qualificata dell'efficacia.

Sussidi per innovazioni

Art. 38

¹ Per adempiere ai compiti attribuiti dalla legge, le autorità cantonali cui è affidata l'esecuzione della presente legge possono elaborare dati particolarmente sensibili e gestire sistemi adeguati di elaborazione di dati.

Protezione dei dati

² Fatte salve disposizioni speciali, possono conservare dati personali solamente per il tempo necessario.

³ Dietro la garanzia del rispetto della protezione dei dati, terzi possono essere incaricati dell'elaborazione di dati personali particolarmente sensibili.

VIII. Disposizioni finali

Art. 39

Il Governo designa le autorità cantonali competenti.

Esecuzione

Modifica del
diritto prevalente

Art. 40

La legge sulla promozione delle persone handicappate (legge sugli handicappati; CSC 440.000) è modificata come segue:

Titolo

Legge sulla promozione **di bambini e adolescenti** handicappati (...)

Art. 1

¹ La legge ha come scopo la (...) promozione (...), la formazione e la cura **prescolastiche e scolastiche (...) di bambini e adolescenti** handicappati.

² Vengono considerati handicappati ai sensi della presente legge **bambini e adolescenti** che sulla base di menomazioni fisiche, mentali, psichiche, linguistiche o sensoriali sono svantaggiate in modo tale che la loro partecipazione alla formazione, alla vita lavorativa o alla società è minacciata od ostacolata.

³ Sono soggetti alle disposizioni della presente legge **bambini e adolescenti** handicappati con domicilio di diritto civile nel Cantone dei Grigioni.

Art. 1a cpv. 1 lett. c, e, f, nonché cpv. 2

¹ Nei provvedimenti cantonali di promozione (...) rientrano:

c) **abrogata**

e) **abrogata**

f) **abrogata**

² Per tutti i provvedimenti occorre tener conto del genere di menomazione, delle capacità ed esigenze nonché dell'autodeterminazione **dei bambini e degli adolescenti** handicappati.

Art. 19

Il Cantone presta sussidi edilizi alle istituzioni dell'istruzione scolastica speciale giusta **gli articoli 47 e 48**.

Art. 21

Si concedono sussidi cantonali solo alle scuole speciali riconosciute (...) dal Cantone e se l'istruzione scolastica speciale è stata ordinata dall'Ufficio.

Art. 27

Abrogato

Art. 29 cpv. 1 frase 1

¹Il Cantone può versare sussidi per l'esecuzione di provvedimenti pedagogico-terapeutici (...).

Art. 33 cpv. 1 frase 2

Abrogata

Art. 35 – 46g:

Abrogati

Art. 49 – 53e:

Abrogati

Art. 58 cpv. 4

⁴Sono computabili esclusivamente i costi che risultano effettivamente da un'organizzazione aziendale conforme allo scopo ed economica e che sono in relazione diretta con la promozione **di bambini e adolescenti** handicappati.

Art. 58a cpv. 2

Abrogato

Art. 60 cpv. 3

³Se un'istituzione sostenuta dal Cantone mediante sussidi per l'acquisto o l'edificazione viene destinata ad altro scopo prima dello scadere di **33** anni d'esercizio, per ogni anno mancante deve essere rimborsato il **tre** per cento del sussidio versato. **Il Governo può autorizzare eccezioni.**

Art. 41

Autorizzazioni concesse prima dell'entrata in vigore della presente legge rimangono valide fino alla loro scadenza regolare.

Disposizioni
transitorie
1. Autorizzazioni

Art. 42

I pagamenti a saldo del Cantone per le spese dei fornitori di prestazioni riconosciuti risultate prima dell'entrata in vigore della presente legge avvengono nei limiti dei mezzi disponibili, secondo il diritto previgente, entro tre anni dall'entrata in vigore della presente legge.

2. Sussidi
a) Pagamenti a
saldo

Art. 43

- b) Progetti edilizi A progetti edilizi per i quali il Governo ha garantito tramite decreto i sussidi prima dell'entrata in vigore della presente legge, i sussidi agli investimenti vengono versati secondo il diritto previgente, qualora venga presentato un conteggio entro cinque anni dall'entrata in vigore della legge. Questo periodo è sospeso durante una procedura di impugnazione.

Art. 44

- c) Posti in strutture diurne e abitativi protetti
- ¹ L'introduzione del finanziamento tramite forfetarie per prestazioni avviene con un finanziamento transitorio. Le forfetarie per prestazioni sono composte da una forfetaria per assistenza e da una forfetaria per oggetti.
- ² Per il primo anno del finanziamento transitorio, le forfetarie per prestazioni per posti in strutture diurne e abitativi protetti vengono determinati per ciascun fornitore di prestazioni sulla base del finanziamento esistente.
- ³ A partire dal secondo anno, le forfetarie per assistenza e le forfetarie per oggetti vengono gradualmente avvicinate ogni anno ai valori di riferimento conformemente agli articoli 7 e 17.
- ⁴ Il finanziamento transitorio si estende su tre anni.
- ⁵ Il Governo stabilisce le forfetarie per prestazioni. In casi di rigore può concedere eccezioni.

Art. 45

- d) Posti di lavoro protetti
- ¹ L'introduzione del finanziamento tramite forfetarie per prestazioni avviene con un finanziamento transitorio. Le forfetarie per prestazioni sono composte da una forfetaria per assistenza e da una forfetaria per oggetti.
- ² Nella prima fase del finanziamento transitorio, le forfetarie per prestazioni per posti di lavoro protetti vengono determinati per ciascun fornitore di prestazioni sulla base del finanziamento esistente, con un modello di contributo di copertura.
- ³ Nella seconda fase del finanziamento transitorio, le forfetarie per assistenza e le forfetarie per oggetti vengono gradualmente avvicinate ogni anno ai valori di riferimento conformemente all'articolo 17.
- ⁴ Il Governo stabilisce la durata del finanziamento transitorio e le forfetarie per prestazioni. In casi di rigore può concedere eccezioni.

Art. 46

- e) Riserve I fornitori di prestazioni che nel periodo transitorio ricevono sussidi superiori a quelli previsti dalla forfetaria per prestazioni media non possono accumulare riserve.

Art. 47

I sussidi a fornitori di prestazioni di offerte di consulenza e di integrazione, nonché di posti di lavoro a scopo d'integrazione vengono convenuti tramite mandati di prestazioni. Il finanziamento attuale va proseguito fino alla sottoscrizione dei mandati di prestazioni, al massimo per tre anni dopo l'introduzione della legge.

f) Offerte di consulenza e di integrazione, nonché posti di lavoro a scopo d'integrazione

Art. 48

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum ed entrata in vigore

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz)¹⁾

Vom Volke angenommen am 18. Februar 1979²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³⁾

¹⁾ Das Gesetz bezweckt die vorschulische, die schulische und die berufliche Förderung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung sowie die soziale Integration von Personen mit Behinderungen.

Zweck und Geltungsbereich

²⁾ Als behindert im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher oder sensorischer Art so stark benachteiligt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft gefährdet oder erschwert ist.

³⁾ Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Behinderte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Art. 1a⁴⁾

¹⁾ Unter die kantonalen Förderungsmassnahmen für Behinderte fallen:

Förderungsmassnahmen

- a) die Sonderschulung einschliesslich Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art;
- b) ...⁵⁾
- c) die berufliche Ausbildung, Eingliederung und Wiedereingliederung;
- d) das behindertengerechte Bauen;
- e) Organisationen, Betriebe und Personen, welche die soziale und berufliche Integration behinderter Erwachsener unterstützen;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ B vom 4. September 1978, 309; GRP 1978/79, 592

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; B vom 10. September 1996, 484; GRP 1996/97, 527

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

- f) Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener.

² Bei allen Massnahmen sind die Art der Behinderung, die Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Selbstbestimmung der Behinderten zu berücksichtigen.

II. Sonderschulung

6. BEITRÄGE

A. Baubeiträge

Art. 19¹⁾

Beitrags-
bemessung

Der Kanton leistet Baubeiträge an Sonderschulinstitutionen gemäss den Bestimmungen über Kauf- und Baubeiträge sowie Anschaffungsbeiträge im Erwachsenenbereich.

B. Betriebsbeiträge²⁾

a) Leistungen des Kantons

aa) ...³⁾

Art. 21⁴⁾

Beitragsbe-
rechtigung⁵⁾

Kantonsbeiträge werden nur an Sonderschulen ausgerichtet, die vom Bund oder vom Kanton anerkannt sind und wenn die Sonderschulung vom Amt angeordnet worden ist.

Art. 27⁶⁾

Beiträge an
Nicht-IV-Fälle

An die Sonderschulung, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannt ist, kann der Kanton Beiträge leisten. Beitragsbemes-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten;

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

sung und Ausrichtung der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen über die Betriebsbeiträge an die Sonderschulung.

Art. 29¹⁾

¹ An die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, die von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden, kann der Kanton Beiträge leisten. Das Departement legt deren Höhe fest.

Beiträge an
pädagogisch-
therapeutische
Massnahmen

² ... ²⁾

³ Der Kanton kann kantonsweit tätige Institutionen mit der Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beauftragen. An den Betrieb dieser Institutionen können kostendeckende Beiträge geleistet werden. Die Bestimmungen über die Bemessung und Ausrichtung von Betriebsbeiträgen für die Sonderschulung gelten sinngemäss.

c) Abrechnungsverfahren

Art. 33

¹ ³⁾ Abrechnungsverfahren und Auszahlung regelt das zuständige Departement. Es ist zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Therapeuten zur Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen und dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Zuständigkeit

² Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

IV. Förderung der Integration behinderter Erwachsener

1. BERUFLICHE AUSBILDUNG, EINGLIEDERUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG

Art. 35⁴⁾

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten im freien und geschützten Rahmen. Er beschäftigt nach Möglichkeit Behinderte.

Massnahmen

² Er kann Betriebe der Privatwirtschaft, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Erwachsene anbieten, durch Gewährung von Beiträgen und durch Beratung unterstützen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³ Behinderte ausländische Arbeitskräfte werden Betrieben bei der Kontingentszuteilung für ausländische Arbeitskräfte nicht angerechnet, wenn sie zum Zweck der beruflichen Ausbildung, Eingliederung und Wiedereingliederung beschäftigt werden.

Art. 36¹⁾

Beitragsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 35 Absatz 1 und 2 ist ein vom zuständigen Departement genehmigtes Projekt.

Art. 37²⁾

Beitragshöhe

Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.

2. BEHINDERTENGERECHTES BAUEN

Art. 38³⁾

Massnahmen

Der Kanton kann Beiträge für die behindertengerechte Gestaltung von Wohnungsbauten und Arbeitsstätten leisten.

Art. 39⁴⁾

Beitragsvoraussetzungen

Bei der Planung und Ausführung sind die anerkannten Normen für behindertengerechtes Bauen anzuwenden.

Art. 40⁵⁾

Beitragshöhe

Der Kanton kann bis zu 50 Prozent der behinderungsbedingten, nicht anderweitig gedeckten Mehrkosten übernehmen.

3. ORGANISATIONEN, BETRIEBE UND PERSONEN, WELCHE DIE SOZIALE UND BERUFLICHE INTEGRATION BEHINDERTER ERWACHSENER FÖRDERN

Art. 41⁶⁾

Massnahmen

Der Kanton kann Beiträge gewähren an:

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

- a) Organisationen, Betriebe und Personen, die das Wohnen, die Mobilität sowie die Fort- und Weiterbildung behinderter Erwachsener fördern;
- b) Beratungs- und Betreuungsdienste;
- c) die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskursen für Fachpersonal.

Art. 42¹⁾

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung des Angebotes durch das zuständige Departement. Beitragsvoraussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) das Angebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht;
- b) die Zweckmässigkeit des Angebotes ausgewiesen ist;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge besteht.

Art. 43²⁾

Der Kanton leistet Beiträge bis zu 80 Prozent der Aufwendungen, welche anderweitig nicht gedeckt werden können. Beitragshöhe

4. EINRICHTUNGEN ZUR BERUFLICHEN UND SOZIALEN INTEGRATION BEHINDERTER ERWACHSENER

Art. 44³⁾

Der Kanton unterstützt Angebote von anerkannten Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener. Massnahmen

Art. 45⁴⁾

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Betriebs-, Kauf-, Bau- und Anschaffungsbeiträgen ist die Anerkennung der Einrichtungen durch das zuständige Departement. Beitragsvoraussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) das Angebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht;
- b) eine Trägerschaft besteht, die eine wirtschaftliche und ertragsorientierte Betriebsführung gewährleistet;
- c) die Finanzierung sichergestellt ist;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

- d) die fachgerechte Ausgestaltung der Angebote durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Art. 45a¹⁾

Kantonale
Bedarfsplanung

¹ Das zuständige Departement erstellt eine kantonale Bedarfsplanung.

² Die kantonale Bedarfsplanung bildet die Grundlage:

- a) für die Zuweisung von beitragsberechtigten Plätzen an die anerkannten Einrichtungen;
- b) für die Beurteilung von Gesuchen der anerkannten Einrichtungen um Investitionsbeiträge.

Art. 46²⁾

Betriebsbeitrag
a) Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt den anerkannten Einrichtungen einen leistungsbezogenen Betriebsbeitrag.

² Übersteigt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag, wird der Betriebsbeitrag auf den maximalen Betriebsbeitrag beschränkt.

³ Der Kanton übernimmt höchstens den anrechenbaren Aufwandüberschuss.

Art. 46a³⁾

b) Leistungsbezogener Beitrag

¹ Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag des Kantons errechnet sich anhand der Anzahl der anrechenbaren Aufenthaltstage oder Arbeitsstunden multipliziert mit dem Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag beziehungsweise anrechenbare Arbeitsstunde.

² Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde errechnet sich aus dem maximalen Betriebsbeitrag dividiert durch die Anzahl Plätze im Beitragsjahr und die Auslastung pro Platz im Jahr 2000.

³ Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde beträgt grundsätzlich maximal:

- a) 125 Franken für Tagesstätten;

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung der Marginalie, der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

- b) 155 Franken für Wohnheime ohne Beschäftigung;
- c) 280 Franken für Wohnheime mit Beschäftigung;
- d) 17 Franken für Werkstätten pro anrechenbare Arbeitsstunde.

⁴Die Regierung kann für Einrichtungen, die im Jahr 2007 einen Kantonsbeitrag erhalten haben, die Beiträge gemäss Absatz 3 maximal im entsprechenden Umfang erhöhen.

Art. 46b¹⁾

Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons wird wie folgt ermittelt:

- a) der maximale Beitrag des Bundes für das Betriebsjahr 2007;
- b) zuzüglich des von der Regierung festgelegten Teuerungszuschlags;
- c) zuzüglich des zusätzlichen Beitrags des Kantons;
- d) zuzüglich der Platzzuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr geschaffene und vom zuständigen Departement anerkannte zusätzliche Plätze;
- e) zuzüglich der Betreuungszuschläge für behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr erheblich intensiveren Betreuungsbedarf;
- f) zuzüglich der Betreuungszuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr neu aufgenommene behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten intensiven Betreuungsbedarf;
- g) abzüglich der im Betriebsjahr gewährten Platzzuschläge bei einer Reduktion der Plätze;
- h) abzüglich der ab dem Jahr 2008 gewährten Betreuungszuschläge beim Wegfall des Betreuungsbedarfs.

c) Maximaler Beitrag

Art. 46c²⁾

Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen von höchstens 100 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages leisten.

d) Vorschusszahlung

Art. 46d³⁾

Der Grosse Rat legt im Kantonsbudget je einen Kredit für Beiträge an innerkantonale Einrichtungen und für ausserkantonale Platzierungen fest.

Grosser Rat

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Regierung	<p>Art. 46e¹⁾</p> <p>Die Regierung legt fest, welche Anteile des Kredites für innerkantonale Einrichtungen für die Ausrichtung der bisherigen Bundesbeiträge einschliesslich der Teuerung, die zusätzlichen Beiträge des Kantons, die Platzzuschläge und die Betreuungszuschläge verwendet werden.</p>
Zusätzliche Beiträge des Kantons	<p>Art. 46f²⁾</p> <p>Das zuständige Departement teilt den für die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge des Kantons zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend der im Jahr 2007 vorgenommenen Aufteilung der Beiträge des Kantons auf die einzelnen Einrichtungen auf.</p>
Platz- und Betreuungszuschläge	<p>Art. 46g³⁾</p> <p>¹ Das zuständige Departement legt jährlich für das Betriebsjahr die Höhe der Platz- und Betreuungszuschläge fest.</p> <p>² Die Platzzuschläge werden nach Angebotskategorien abgestuft.</p> <p>³ Der Betreuungszuschlag wird pro zusätzliche Betreuungsstunde festgelegt.</p> <p>⁴ Die in den Vorjahren gewährten Platz- und Betreuungszuschläge werden unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich weiterhin ausgerichtet.</p> <p>⁵ Platz- und Betreuungszuschläge werden nur ausgerichtet, wenn sie von den Einrichtungen bis zum festgelegten Termin dem zuständigen Amt beantragt werden.</p>
Ausserkantonale Einrichtungen	<p>Art. 49⁴⁾</p> <p>¹ Besteht die Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, leistet der Kanton der betreffenden Einrichtung anteilmässig Betriebsbeiträge einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen. Der Kanton kann den Beitrag auch für</p>

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Aufhebung von Absatz 3 gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

den Fall leisten, dass die betreffende Person mit oder nach dem Eintritt in die Einrichtung den Wohnsitz an den Ort der Einrichtung verlegt. Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeiträge ist die Zustimmung des Kantons zum Eintritt in die Einrichtung.

² Die betreuten Personen haben sich entsprechend den bei einer Unterbringung in einer innerkantonalen Einrichtung geltenden Vorgaben an den Kosten zu beteiligen.

³ ...

Art. 50¹⁾

Die Regierung kann den anerkannten Einrichtungen Leistungsaufträge erteilen. Leistungsaufträge

Art. 51²⁾

Der Kanton kann bei Bedarf eigene Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener errichten und betreiben. Trägerschaft des Kantons

Art. 52³⁾

Der Betrieb von Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung ist zu befristen. Betriebsbewilligung
a) Bewilligungspflicht

Art. 53⁴⁾

¹ Die Bewilligung wird erteilt oder erneuert, sofern b) Bewilligungsvoraussetzungen

a) eine ausreichende und fachlich qualifizierte Betreuung sowie eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet sind;

b) die Räumlichkeiten dem Angebot entsprechen und zweckmässig eingerichtet sind;

c) die finanziellen Verhältnisse offen ausgewiesen und von einer fachkundigen Revisionsstelle geprüft werden.

² Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 53a¹⁾

Kostenbeteiligung der betreuten Personen
a) Grundsatz

Die in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen betreuten Personen haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Art. 53b²⁾

b) Personen in Wohnheimen

¹ Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007 unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen:

- a) der Leistungen der IV,
- b) des für allein stehende zu Hause lebende Personen im ELG festgelegten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und des Höchstbetrages für den Mietzins,
- c) der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien,
- d) der AHV-Mindestbeiträge,
- e) der Hilflosenentschädigung und
- f) des im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Betrages für persönliche Auslagen.

² Die Taxen decken die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen sowie einen Teil der behinderungsbedingten Kosten.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, so kann deren Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

⁴ Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, haben einen Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Personen an diese Einrichtung zu überweisen.

⁵ Nicht enthalten in den Taxen gemäss Absatz 1 sind Krankheits- und Behinderungskosten bis zu dem im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Maximalbetrag.

Art. 53c³⁾

c) Zu Hause lebende Personen

¹ Personen, die nur tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich bis zu einer von der Regierung festgelegten Stundenzahl an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Arbeits- und Beschäftigungsstunden. Bei der

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

von der Regierung festgelegten Stundenzahl beträgt sie ein Sechstel der Hilfflosenentschädigung der betreffenden Person.

² Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich an den Kosten der Verpflegung nach den Ansätzen der AHV für die Bewertung des Naturallohnes zu beteiligen.

Art. 53d¹⁾

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilfflosenentschädigung zu reduzieren.

d) Abwesenheitstage

Art. 53e²⁾

¹ Das zuständige Amt darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

Datenbearbeitung

² Es darf Personendaten vorbehältlich spezieller Normen nur so lange aufbewahren, als dies notwendig ist.

³ Das zuständige Amt kann unter Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes Dritte mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beauftragen.

V. Verfahren und Vollzug

Art. 58³⁾

¹ Beiträge werden im Rahmen der vom Grossen Rat jährlich im Voranschlag festgelegten Kredite ausgerichtet.

Beitragsgrundsätze

² ⁴⁾ Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Baukosten. Bei der Festsetzung des Beitragssatzes des Kantons sind das Interesse des Kantons und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu berücksichtigen.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Die Regierung legt die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge fest.

⁴ Anrechenbar sind ausschliesslich Kosten, die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich anfallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung Behinderter stehen.

⁵ Die Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

⁶²⁾Einrichtungen haben vorgängig der Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Garantie des Wohnsitzkantons für die Übernahme der anteilmässigen Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen während des Aufenthaltes im Kanton einzuholen. Auf Grund fehlender Kostenübernahmegarantie entgangene Erträge werden bei der Ermittlung des Betriebsbeitrages in Abzug gebracht.

Art. 58a ³⁾

Beitragskürzung

¹ Der anrechenbare Aufwandüberschuss kann bei inhaltlich oder zeitlich nicht gemäss den Vorgaben des zuständigen Departementes eingereichten Unterlagen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.

² Wenn den betreuten Personen über ihre Kostenbeteiligung gemäss Artikel 53a ff. hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, wird der anrechenbare Aufwandüberschuss um den doppelten Betrag des über die Kostenbeteiligung hinausgehenden Rechnungsbetrages gekürzt.

Art. 60 ⁴⁾

Erstattung

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zu erstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt 10 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

² Werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die ausgerichteten Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten.

³ Wird eine vom Kanton mit Kauf- oder Baubeiträgen unterstützte Einrichtung vor Ablauf von 25 Betriebsjahren ihrer Zweckbestimmung entzogen,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

sind für jedes fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

⁴ Die Rückerstattungspflicht für Kauf- und Baubeiträge ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

